

SCHRIFTENREIHE FÜR FLURBEREINIGUNG

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

HEFT 18

Die Wiederaufsplitterung
nach der Flurbereinigung
in Unterfranken

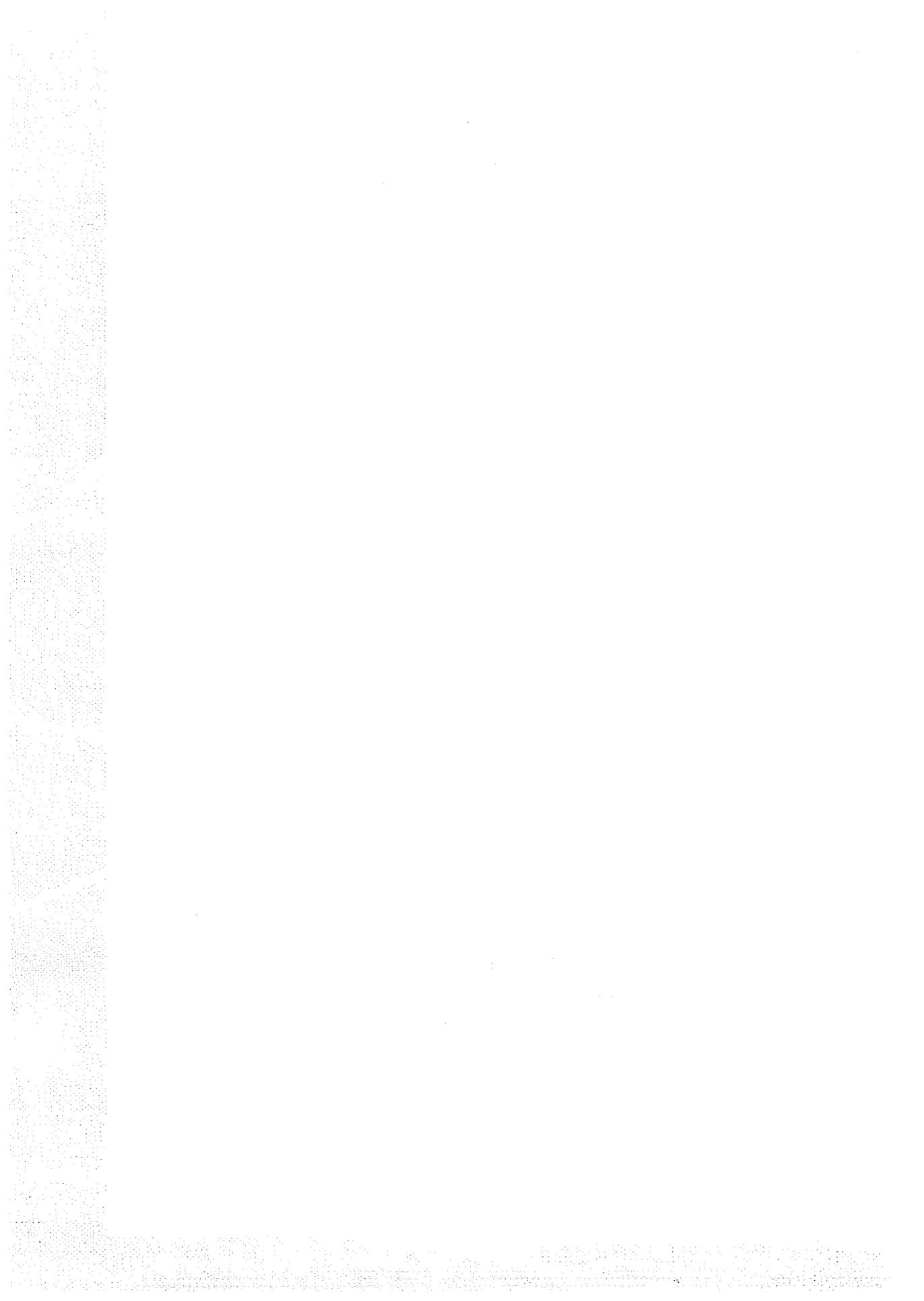
Von

Ludwig Neckermann

und

Dr. Theodor Bergmann

ERICH SCHMIDT VERLAG



Die Wiederaufsplitterung
nach der Flurbereinigung
in Unterfranken

von

Diplomlandwirt Ludwig Neckermann, Würzburg

und

Diplomlandwirt Dr. Theodor Bergmann, Stuttgart-Hohenheim

ERICH SCHMIDT VERLAG

1958

Die Arbeit wurde angefertigt im
Institut für Agrarpolitik und Ernährungswirtschaft
an der Landw. Hochschule Hohenheim
Direktor: Prof. Dr. Dr. O. Schiller

Vorwort

Die Möglichkeit der Wiederteilung zusammengelegter Grundstücke nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens ist eine Sorge aller mit der Verbesserung der Agrarstruktur beschäftigten Kreise. Seit langem werden deshalb vom Gesetzgeber Bestimmungen zur Verhütung der Wiederaufsplitterung des ländlichen Grundbesitzes gefordert. Die seinerzeit vorgesehene Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Flurbereinigungsgesetz war mit Rücksicht auf das in Vorbereitung befindliche Gesetz über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken zurückgestellt worden. Der jetzige Entwurf des Grundstückverkehrsgesetzes sieht Beschränkungen für den Fall vor, daß zusammengelegte Grundstücke geteilt werden sollen. Wie weit es gelingen wird, durch gesetzliche Vorschriften eine in der menschlichen Natur begründete Neigung nach ihrer negativen Auswirkung hin einzuschränken, muß abgewartet werden. Es bleibt die Aufgabe aller die Verantwortung für eine gedeihliche Entwicklung der deutschen Landwirtschaft tragenden Kräfte, mit geduldiger Aufklärung im bauerlichen Menschen selbst den Willen zu wecken und zu stärken, nicht durch unbedachte Teilung die geschaffene neue und gesunde Betriebsgrundlage und damit ein mit vielen öffentlichen Mitteln erreichtes Werk zu vernichten.

Die Untersuchungen von Dr. Osthoff im Gebiet der früheren Rheinprovinz (Heft 11 der Schriftenreihe) haben gezeigt, daß die menschliche Einsicht größer ist, als die Neigung zu teilen; damit sollen die Schlußfolgerungen aus dieser Arbeit jedoch nicht verallgemeinert werden. Es war deshalb reizvoll, auf Anregung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim die besonders kritischen Verhältnisse in Unterfranken einmal untersuchen zu lassen. Die Verfasser haben sich dankenswerterweise dieser mühseligen Aufgabe unterzogen. Auch wenn man den Feststellungen, Ergebnissen und Schlußfolgerungen nicht uneingeschränkt beipflichten mag, so verlohnt es doch, sich damit eingehend zu befassen. Insbesondere dürfte es richtig sein, in künftigen Fällen bei der Beurteilung den Teilungsvorgang nicht die Teilung von Grundstücken schlechthin zum Gegenstand der Kritik zu machen, sondern dabei auch den Ursachen, Gründen und dem damit angestrebten Zweck Rechnung zu tragen. Dies war der Grund, diese Arbeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Bonn, im Juli 1958

Robert Steuer
Ministerialrat im Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Agrarverfassung und Betriebsorganisation	9
A. Die Agrarverfassung	9
1. Flurverfassung, Siedlungsformen und Erbsitten	9
2. Die Verteilung der Betriebsgrößen	12
3. Bedeutung der Pacht	14
4. Die Flurzersplitterung	15
B. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse	18
1. Ackerbau	18
2. Viehwirtschaft	19
3. Arbeitswirtschaft	19
C. Besonderheiten der Flurbereinigung in Unterfranken	20
II. Die Aufsplitterung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke	23
A. Methodische Hinweise	23
B. Die Wiederaufsplitterung in Gemeinden mit Freiteilbarkeit	24
1. Zusammenfassende Untersuchungen	24
2. Die Verhältnisse in einzelnen Gemeinden	30
C. Die Aufsplitterung in Freiteilbarkeitsgemeinden ohne Flurbereinigung	35
D. Die Aufsplitterung im Anerbengebiet	44
1. Die Flurbereinigung im Anerbengebiet	45
2. Die Wiederaufsplitterung in flurbereinigten Anerbengemeinden	45
3. Die Grundstücksteilung in Anerbengemeinden ohne Flurbereinigung	51
III. Ergebnisse der Untersuchungen über die Wiederaufsplitterung	57
A. Formen der Realteilung und ihre Wandlung	57
B. Frühere Untersuchungen über die Wiederaufsplitterung	58
C. Zusammenfassung der Ergebnisse	59
IV. Neue Gesichtspunkte für die Flurbereinigung	62
Anhang	65
Literaturverzeichnis	72

Verzeichnis der Übersichten

1. Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe 1949	14
2. Flurzersplitterung der landwirtschaftlichen Betriebe	16
3. Wiederaufsplitterung nach der Zusammenlegung der Realteilungsgemeinden	26
4. Grundstücksaufsplitterung nach Beteiligten, Ursachen, Zeiträumen, Kulturarten in v.H. und nach Parzellengrößen in 26 flurbereinigten Realteilungsgemeinden	29
5. Zusammenhang der Wiederaufsplitterung mit Bodenverbundenheit und Betriebsgrößenstruktur in 26 flurbereinigten Realteilungsgemeinden	33

	Seite
6. Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Besitzstücke in Realteilungsgemeinden ohne Flurbereinigung 1910—1952	35
7. Grundstücksveränderungen nach Beteiligten, nach Ursachen, Zeiträumen, Kulturarten in v. H. und nach Parzellengrößen in 55 nichtbereinigten Realteilungsgemeinden	41
8. Zusammenhang der Aufsplitterung mit Bodenverbundenheit und Betriebsgrößenstruktur in 55 nichtbereinigten Realteilungsgemeinden	43
9. Die Wiederaufsplitterung nach der Zusammenlegung in Gemeinden mit Anerbensitte	46
10. Grundstücksaufsplitterung nach Beteiligten, nach Ursachen, Zeiträumen, Kulturarten in v. H. und nach Parzellengrößen in 41 flurbereinigten Anerbengemeinden	51
11. Veränderungen der landwirtschaftlich genutzten Besitzstücke in nichtflurbereinigten Gemeinden mit Anerbensitte 1910—1952	53
12. Grundstücksveränderungen nach Beteiligten, nach Ursachen, Zeiträumen, Kulturarten in v. H. und nach Parzellengrößen in 22 nichtbereinigten Anerbengemeinden	55
13. Zusammenhang der Aufsplitterung mit Bodenverbundenheit und Betriebsgrößenstruktur in 22 nichtbereinigten Anerbengemeinden	56

Anhang

A 1. Anteil der Größenklassen an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in den Landkreisen Unterfrankens	65
A 2. Flurzersplitterung in den Regierungsbezirken Bayerns	65
A 3. Flurzersplitterung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Kreisen Unterfrankens ..	66
A 4. Die tierische Zugkraft in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Unterfrankens über 0,5 ha Gesamtfläche	67
A 5. Veränderung der durchschnittlichen Parzellengröße in Realteilungsgemeinden	68
A 6. Wiederaufsplitterung der Besitzstücke nach Personenkreisen, Zeiträumen und Grundstücksgröße in 26 flurbereinigten Realteilungsgemeinden	69
A 7. Ursachen der Wiederaufsplitterung in Realteilungsgemeinden	70
A 8. Die Wiederaufsplitterungsfälle in 26 flurbereinigten Freiteilbarkeitsgemeinden, aufgliedert nach Rechtsvorgängen und Kulturarten	71

Verzeichnis der Abbildungen

1. Übersichtskarte über die Verbreitung der Siedlungsformen in Unterfranken	10
2. Übersicht über die Vererbungsweise des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Unterfranken	11
3. Vergleich der Betriebsgrößengliederung 1949	13
4. Die Verteilung der Betriebsgrößen in Unterfranken	Faltafel
5. Vergleich der Flurzersplitterung	15
6. Die Flurzersplitterung in den landwirtschaftlichen Betrieben Unterfrankens	Faltafel
7. Die geographische Lage der flurbereinigten Realteilungsgemeinden	25
8. Wiederaufsplitterung in flurbereinigten Realteilungsgemeinden	27
9. Veränderung der durchschnittlichen Parzellengröße durch die Flurbereinigung und Wiederaufsplitterung in 10 Realteilungsgemeinden	28
10. Die geographische Lage der nichtbereinigten Realteilungsgemeinden	34
11. Aufsplitterung in nichtbereinigten Realteilungsgemeinden	37
12. Die geographische Lage der flurbereinigten Anerbengemeinden	47
13. Wiederaufsplitterung in flurbereinigten Anerbengemeinden	49
14. Veränderung der Parzellengröße durch Flurbereinigung und Wiederaufsplitterung in 10 Anerbengemeinden	50
15. Die geographische Lage der nichtbereinigten Anerbengemeinden	52
16. Aufsplitterung in nichtbereinigten Anerbengemeinden	54

I. Agrarverfassung und Betriebsorganisation

Der bayerische Regierungsbezirk Unterfranken, auf den sich die vorliegende Untersuchung beschränkt, umfaßt sehr verschiedenartige Landschaften. Ein großer Teil des Maintales gehört zu den klimatisch und bodenmäßig günstigsten Gebieten der Bundesrepublik, wo Wein- und Frühgemüsebau durch den zeitigen Frühling und relativ hohe Temperaturen im Sommer gefördert werden. Das andere Extrem sind die armen hochgelegenen Bezirke im Spessart und in der Rhön, wo karge Böden und hohe Niederschläge den Ackerbau stark behindern und die Kleinbauern zum Zuerwerb zwingen. Dazwischen liegen die guten Ackerbaugebiete der fränkischen Platte und des Grabfeldes.

Industrielle und andere nichtlandwirtschaftliche Wirtschaftszweige sind in Unterfranken schwach entwickelt. In den im Jahr 1950 gezählten 54 711 nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten waren insgesamt 254 384 Menschen beschäftigt. 21 102 dieser Arbeitsstätten mit 78 091 Beschäftigten hatten ihren Schwerpunkt im Handwerk. Es handelte sich demnach auch bei den nichthandwerklichen Betrieben im Durchschnitt um kleinere Unternehmen mit geringer Beschäftigtenzahl. Eisen- und Metallindustrie beschäftigten 40 485 Personen; im verarbeitenden Nichtmetallgewerbe waren 77 017 tätig, in Handel, Geld- und Versicherungswesen 39 943 und im Verkehr 21 089 Personen. Die größeren industriellen Schwerpunkte befinden sich im wesentlichen im Raum Aschaffenburg—Obernburg, wo Großbetriebe der Papiererzeugung und des Bekleidungsgebietes vorherrschen, und im Raum Schweinfurt, wo Eisen- und Metallverarbeitung bestimmend sind, jeweils mit den nachgeordneten Wirtschaftszweigen in entsprechender Größenordnung. Im Landkreis Neustadt/Saale waren 11 elektrotechnische Betriebe mit 2476 Beschäftigten vorhanden; es sind Gründungen der Nachkriegszeit. Im Krs. Alzenau/Ufr. ist die Tabakverarbeitung heimisch.

Die größte Stadt des Regierungsbezirkes, Würzburg, ist mit ihren 100 000 Einwohnern weniger ein Industriezentrum, als ein Handels- und Verkehrszentrum, und ein Mittelpunkt für das Erziehungs- (Universität) und Gesundheitswesen; etwas Metall- und Chemie-Industrie und verarbeitendes Nicht-Metallgewerbe sind vorhanden. Die Städte Bad Kissingen und Kitzingen sind keine Industriestandorte. In den übrigen Landkreisen ist Holzverarbeitung und Textilgewerbe anzutreffen, aber keinerlei industrielle Zusammenballungen. Meist handelt es sich um Kleinbetriebe und um Heimarbeit. Die Heimarbeit ist im Gebiet Aschaffenburg—Obernburg an größere Industrien angeschlossen und erstreckt sich hier bis weit in den Spessart hinein. Die Steinindustrie hat seit der Jahrhundertwende sehr stark an Bedeutung verloren. Der starken Bevölkerungszunahme nach dem Kriege folgte bis 1950 keine entsprechende Industrialisierung. Mangel an Rohstoffen, schwache Verkehrserschließung und Nähe der Zonengrenze mögen hier mitgewirkt haben.

A. Die Agrarverfassung

1. Flurverfassung, Siedlungsformen und Erbsitten

Wie Abb. 1 zeigt, ist der größte Teil Unterfrankens dem Gebiet der Gewinnfluren zuzurechnen. Diese Flurverfassung begünstigte die Flurzersplitterung. Die Landkreise Gerolzhofen, Hammelburg, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen, Mellrichstadt, Ochsenfurt und Marktheidenfeld, die den Hauptteil der fränkischen Platte einnehmen, und die Kreise Alzenau, Aschaffenburg und Obernburg im Westen gehören

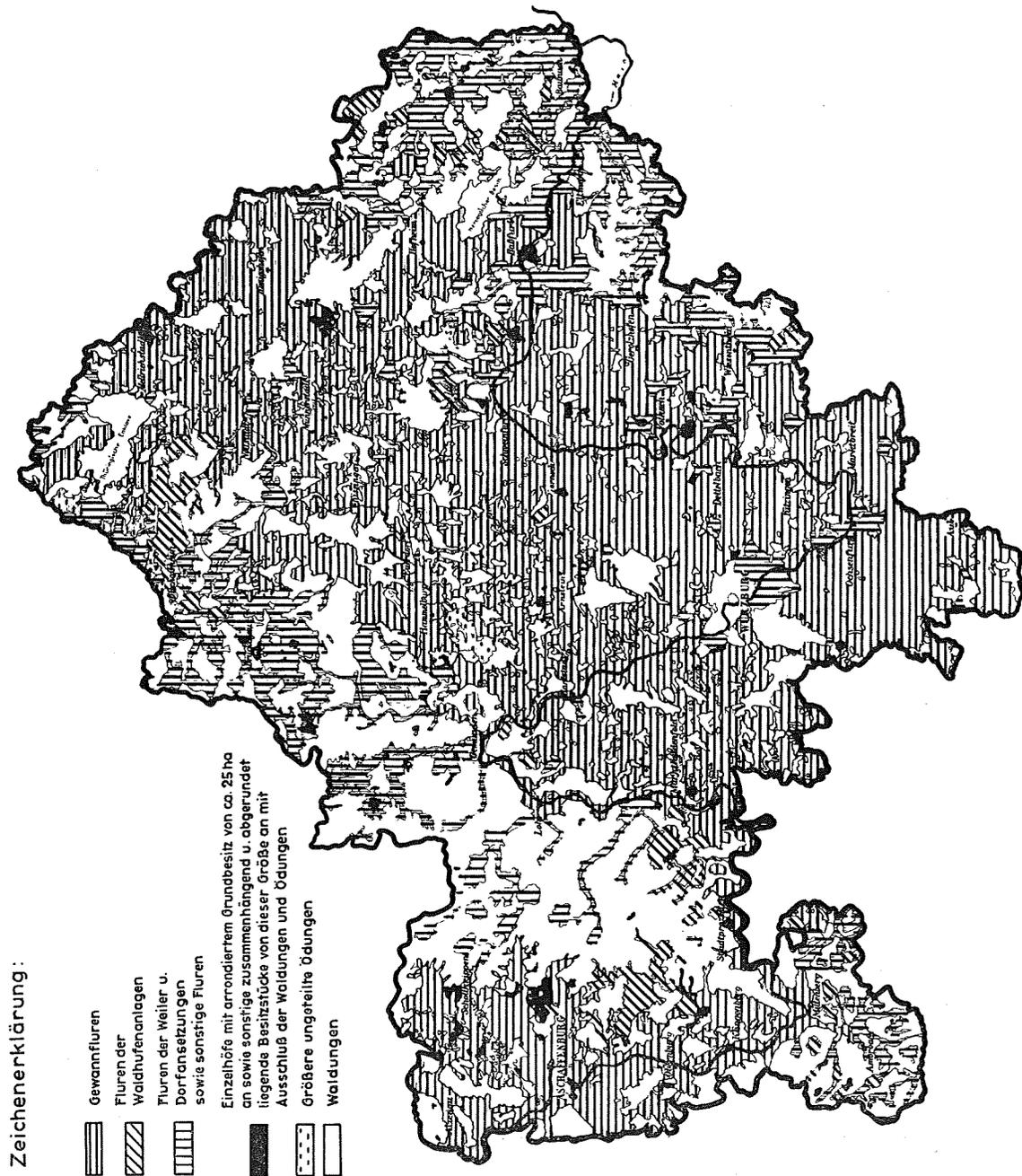
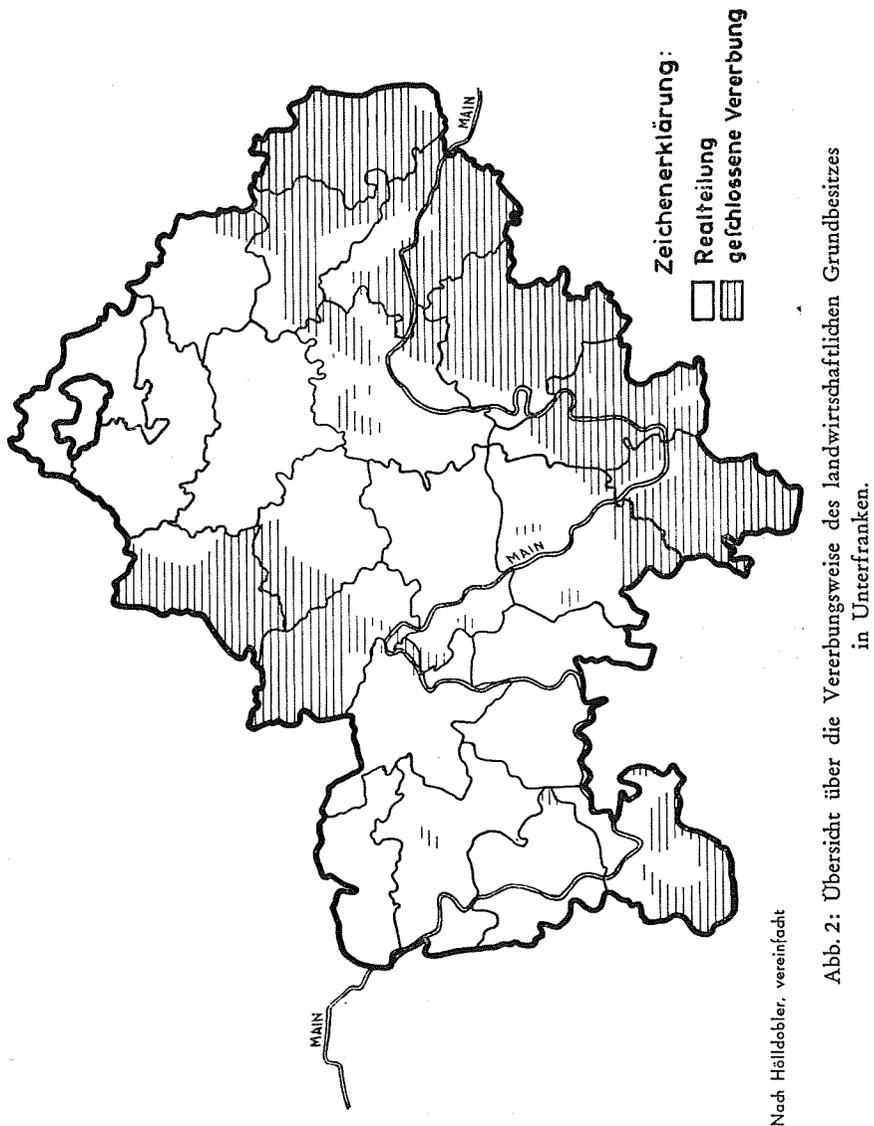


Abb. 1: Übersichtskarte über die Verbreitung der Siedlungsformen in Unterfranken.

zu diesem Gebiet. Waldhufenfluren kommen in den walddreicheren Teilen des Regierungsbezirkes vor, am Osthang der Rhön, im Spessart, im Steigerwald und in den Hassbergen. Geschlossene Weiler und größere Einzelhöfe sind nur selten anzutreffen.



Ein weiteres Bestimmungsmerkmal der Agrarverfassung stellen die Erbsitten dar. Ihre Verbreitung deckt sich nicht immer mit den Flurformen. Nach unveröffentlichten Untersuchungen Hölldobler's herrscht die Realteilung in Unterfranken vor¹. Nur in den östlichen Landkreisen Ebern, Hofheim, Hassfurt, Gerolzhofen, Kitzingen,

¹ Siehe auch Abb. 2.

Ochsenfurt, Brückenau und Gemünden ist geschlossene Vererbung üblich. Im Landkreis Miltenberg finden sich beide Erbformen bei Überwiegen der Anerbensitte. In den Kreisen Bad Kissingen und Schweinfurt gibt es Teilgebiete mit geschlossener Hofübergabe. In anderen Kreisen kommt diese Erbform nur sporadisch vor.

Es muß hier dahingestellt bleiben, inwieweit eine Grenzziehung zwischen den beiden hauptsächlich Erbsitten möglich und wie dauerhaft diese Grenze ist. Subjektive Beurteilung der befragten Amtspersonen und zufälliges Eintreffen einzelner Sonderfälle könnten vielleicht das Befragungsergebnis beeinflussen. Veränderungen in den allgemeinen soziologischen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen mögen eine Veränderung der Erbgewohnheiten einleiten, so daß die Angaben Hölldobler's aus dem Jahre 1930 mehr eine Momentaufnahme als ein Bild von dauernder Gültigkeit darstellen.

Die Verhältnisse werden noch undurchsichtiger durch die Vielfalt der früheren Landesgrenzen in diesem Gebiet. In den Waldhufendörfern des Spessarts, die zu Mainz gehörten, wurde bereits 1755 durch die Erbrechtsordnung des Mainzer Landrechts die Realteilung eingeführt. Damit wurde dem starken Bevölkerungsdruck nachgegeben. Die ursprüngliche Flurordnung der Waldhufen wurde damit zerstört und einer weitgehenden Zersplitterung und Angleichung an die Gewannhöfen der Weg geebnet. Während Würzburg die Mainzer Ordnung übernahm, waren Wertheim und Rieneck mit dieser Politik nicht einverstanden. Im Gebiet der Grafschaft Wertheim haben sich durch geringe Kinderzahl und geschlossene Vererbung die bäuerlichen Besitze erhalten, während im 19. Jahrhundert auch im Rieneckschen Gebiet die Realteilung Einzug hielt. Die herrschaftlichen Grenzen, die in Unterfranken sehr verwickelt waren, haben gewisse Unterschiede in der Flurverfassung hinterlassen, die zum Teil bis heute erkennbar sind¹.

2. Die Verteilung der Betriebsgrößen

Da für die Grundstücksteilung die landwirtschaftliche Nutzfläche maßgebend ist, beschränken sich die statistischen Tabellen auf die Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutzfläche. Wie Übersicht 1 zeigt, liegt das Schwergewicht der Zahl nach bei den Betrieben unter 5 ha, die 62 v. H. aller Betriebe ausmachen. 25 v. H. der Betriebe liegen zwischen 5 und 10 ha. Nur 1,7 v. H. sind Höfe über 20 ha. Betrachtet man die LN, so liegt das Schwergewicht bei den Höfen von 5—20 ha mit 62 v. H. der Fläche. Insgesamt kann man Unterfranken also als ein kleinbäuerliches Gebiet bezeichnen, in dem ein starker bäuerlicher Kern und eine kleine Zahl von Großbetrieben besteht. Ein Vergleich mit dem Gesamtgebiet von Bayern und der gesamten Bundesrepublik läßt die charakteristischen Züge Unterfrankens noch deutlicher werden. Der Anteil der Höfe unter 5 ha ist in Bayern kleiner als in Unterfranken; die Betriebe von 5—10 ha haben etwa das gleiche Gewicht, die Betriebe über 10 ha sind dagegen zahlreicher als in Unterfranken. Das gleiche trifft für die LN zu.

Der Bundesdurchschnitt der Betriebsgröße liegt gleichfalls über dem unterfränkischen: Der Anteil der Betriebe unter 10 ha ist im Bundesdurchschnitt geringer als in Unterfranken, über 10 ha ist er höher und beträgt in den obersten Klassen ein Vielfaches der Vergleichswerte. Das gleiche gilt von den Flächenanteilen in den einzelnen Größenklassen. Besonders auffallend ist dabei die relativ geringe Zahl und Fläche der großbäuerlichen Betriebe von 20—50 ha LN in Unterfranken. Im Bundesgebiet ist ihre Zahl relativ viermal, in Bayern 4,5mal so groß wie in Unterfranken. Ihr Flächenanteil ist in Bayern 3mal, in Westdeutschland 3,5mal so groß (vgl. auch Abb. 3).

Die Gesamtzahlen für Unterfranken sind nach den einzelnen Landkreisen aufgegliedert in der Übersicht A 1 (im Anhang) wiedergegeben. Dabei zeigt sich ein sehr viel-

¹ Vgl. dazu Siebert, Der Spessart (20).

gestaltiges Bild. Die großen Unterschiede zwischen den Kreisen gehen auch aus Abb. 4 (siehe Anhang) hervor. Den stärksten Anteil an Betrieben unter 2 ha haben Aschaffenburg mit 58,4 und Lohr mit 53,0 v. H., gefolgt von Miltenberg, Würzburg, Alzenau und Obernburg. In den Kreisen Aschaffenburg und Lohr haben fast 90 v. H. aller Be-

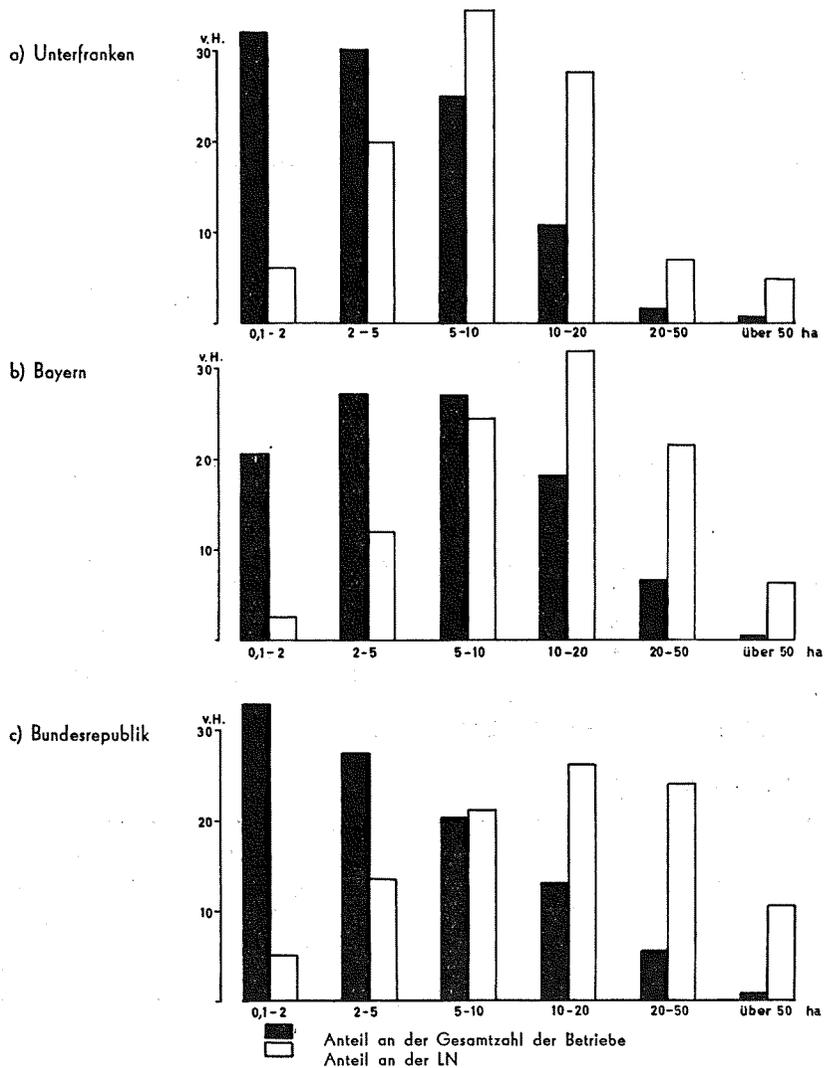


Abb. 3: Vergleich der Betriebsgrößengliederung 1949.

triebe weniger als 5 ha LN, ähnlich liegen die Verhältnisse in den Kreisen Alzenau und Obernburg. Würzburg und in etwas geringerem Ausmaß Miltenberg haben dagegen auch eine beachtliche Anzahl bäuerlicher Familienbetriebe von 10 bis 20 ha. Den höchsten Anteil an solchen Betrieben haben die Kreise Hofheim, Schweinfurt, Königshofen/Gr., mit je über 20 v. H., Brückenau, Ochsenfurt, Gerolzhofen und Ebern mit 17

bis 18 v.H. Großbäuerliche Betriebe über 20 ha kommen vor im Kreis Ochsenfurt (11,6 v.H.) und in den Kreisen Kitzingen, Ebern und Würzburg. In den letzten drei Kreisen machen sie jedoch nur einen kleinen Prozentsatz aus. Die 195 Betriebe über 50 ha verteilen sich auf fast alle Kreise Unterfrankens; 29 davon liegen allerdings in der Umgebung von Würzburg. Es handelt sich dabei meistens um Hofgüter im Besitz juristischer Personen. In einigen kleinbäuerlichen Kreisen fehlen Großbetriebe ganz.

Übersicht 1: Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe 1949.

LN	Unterfranken		Bayern		Bundesrepublik	
	Zahl der Betriebe	landw. benutzte Fl. ha	Zahl der Betriebe	landw. benutzte Fl. ha	Zahl der Betriebe	landw. benutzte Fl. ha
<i>absolut</i>						
0,1— 2	26 410	26 402	100 915	102 314	650 630	657 379
2 — 5	24 842	84 635	132 659	457 100	543 854	1 806 845
5 — 10	20 658	145 161	132 723	947 398	400 674	2 840 190
10 — 20	9 002	119 125	89 373	1 238 410	254 803	3 524 998
20 — 50	1 170	29 879	32 003	883 266	112 402	3 245 198
50 —100	117	8 123	2 129	137 827	12 690	822 520
über 100	78	12 982	573	103 615	3 033	561 133
Insgesamt	82 277	426 307	490 375	3 869 930	1 978 086	13 458 263
<i>in v. H.</i>						
0,1— 2	32,1	6,2	20,6	2,6	32,9	4,9
2 — 5	30,2	19,9	27,1	11,8	27,5	13,4
5 — 10	25,1	34,1	27,1	24,5	20,3	21,1
10 — 20	10,9	27,9	18,2	32,0	12,9	26,2
20 — 50	1,4	7,0	6,5	22,8	5,7	24,1
50 —100	0,2	1,9	0,4	3,6	0,6	6,1
über 100	0,1	3,0	0,1	2,7	0,1	4,2

Quelle: Statistik der BRD Bd. 21/2, 1952.

3. Bedeutung der Pacht

Die Pacht als Parzellenpacht spielt in Unterfranken eine beachtliche Rolle. Von den insgesamt 83 382 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben haben 82 117 Betriebe eigenes Land. Ihr Eigenland macht 718 420 ha aus. Ihr Pachtland stellt mit 70 469 ha 9 v. H. ihrer Betriebsfläche dar. 47 549 Betriebe mit 296 557 ha Betriebsfläche teilen sich in das Pachtland. Während die Betriebe mit ausschließlich eigenem Land eine Betriebsfläche von durchschnittlich 13,8 ha besitzen, verfügen die Betriebe mit Pachtland nur über 6,2 ha Betriebsfläche. Sieht man von den 1240 reinen Pachtbetrieben mit 11 926 ha Betriebsfläche ab, so entfallen auf jeden zupachtenden Betrieb 1,26 ha Pachtland.

Fast alle landwirtschaftlichen Betriebe haben also eine eigene Landgrundlage. Das Eigentumsland macht 91 v. H. der gesamten Betriebsfläche aus. Der Flächenanteil des Pachtlandes ist demnach gering. Dagegen ist die Zahl der zupachtenden Betriebe groß, und da ihre Eigentumsfläche meist klein ist, schlägt die Vergrößerung um 1,26 ha Pachtland doch zu Buche. Die Zahl der reinen Pachtbetriebe ist gering. Die Parzellenpacht ist von größerer Bedeutung. 68 v. H. des Pachtlandes gehören Privateigentümern, 17 v. H. Gemeinden, der Rest der öffentlichen Hand und anderen juristischen Per-

sonen¹. Die Formen und das Ausmaß der Pacht sind typisch für kleinbäuerliche Bezirke und bestätigen das Bild, das an Hand der Zahlen über die Betriebsgrößenverhältnisse gezeichnet wurde.

4. Die Flurzersplitterung

Die Flurzersplitterung ist dasjenige Merkmal der Agrarverfassung, das im Mittelpunkt der Betrachtung in der vorliegenden Arbeit steht. Wie bereits von Schreiner (18) gezeigt wurde, wird sie durch drei verschiedene Tatbestände bestimmt. Die *Gemengelage* ist nach Schreiner der Zustand, daß Grundstücke, und zwar meist kleine Grundstücke, einzeln oder in Gruppen mehr oder weniger regellos durcheinander liegen

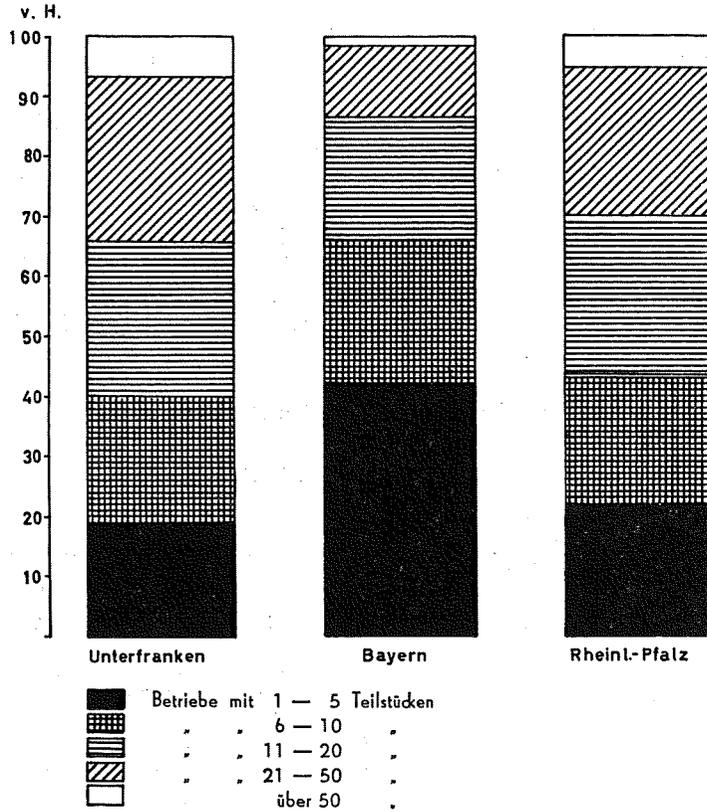


Abb. 5: Vergleich der Flurzersplitterung
(Anteil der Teilstücksgruppen an der Gesamtzahl der landw. Betriebe über 0,1 ha LN)

und viele davon nicht unmittelbar von einem Wege aus, sondern nur über andere Grundstücke hinweg zugänglich sind. Die *Besitzerstreuung* ist gegeben, wenn der Besitz des einzelnen nicht aus einem oder einigen wenigen großen Grundstücken besteht, sondern aus einer Vielzahl nicht zusammenhängender, über die Flur zerstreuter Teilstücke. Die *Besitzersplitterung* bedeutet, daß das einzelne Grundstück

¹ Statistik d. Bundesrepublik Deutschld., Bd 21, Heft 2, S. 160/161.

gegenüber der Größe des Besitzstandes, zu dem es gehört, sehr klein ist und nur als ein Splitter des Ganzen angesehen werden kann. Von diesen drei Merkmalen der Flurzersplitterung kann nur die Zahl der Teilstücke und die Zahl der Betriebe in den Teilstücksgruppen statistisch nachgewiesen werden. Für Gemengelage und Besitzzersplitterung gibt es dagegen bei den bisherigen Erhebungsmethoden keine Möglichkeit der statistischen Erfassung.

In der Übersicht 2 sind den Zahlen für Unterfranken die für Bayern und für Rheinland-Pfalz gegenübergestellt, um Unterschiede zu zeigen und Vergleiche zu ermöglichen (vgl. auch Abb. 5). Zu der niedrigsten Teilstücksgruppe mit bester Lage der Felder gehören in Bayern 66,8 v. H. der Betriebe, in Unterfranken nur 40,1 v. H. In den Gruppen mit höheren Teilstückzahlen sind die Prozentzahlen für Unterfranken wesentlich höher; sie betragen oft ein Vielfaches der entsprechenden Angaben für Bayern. Die am meisten zersplitterten Betriebe mit über 50 Teilstücken liegen zum größten Teil in Unterfranken; in allen übrigen Regierungsbezirken Bayerns gibt es nur sehr wenig so extrem zersplitterte Betriebe. Unterfranken ist das Gebiet Bayerns mit der stärksten Zerteilung der Fluren. Sogar in Rheinland-Pfalz, das gleichfalls zu den von der Flurzersplitterung am meisten betroffenen Gebieten der Bundesrepublik gehört, sind in den zwei Gruppen mit der besten Arrondierung höhere Prozentzahlen als in Unterfranken festzustellen, während in allen Gruppen mit 21 und mehr Teilstücken Unterfranken die höheren Zahlen hat. Die Übersicht A 2 (im Anhang) über die Flurzersplitterung in den 7 bayerischen Regierungsbezirken unterstreicht, daß Unterfranken die extremsten Werte verzeichnet (vgl. auch Abb. 6!). Damit ist offenbar genügend Hinweis gegeben, daß der beschleunigten, weiteren Flurbereinigung in diesem Bezirk größte Bedeutung zukommt.

Übersicht 2: Flurzersplitterung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Zahl der Teilstücke ¹⁾	Zahl der Betriebe ²⁾						
	Unterfranken		ganz Bayern		Rheinland-Pfalz		Spalte 1 in v. H. von Spalte 3
	absolut	in v. H. aller Betriebe	absolut	in v. H. aller Betriebe	absolut	in v. H. aller Betriebe	
1	2	3	4	5	6	7	
—10	32 974	40,1	327 229	66,8	95 455	43,6	10,1
11—20	21 303	25,9	101 576	20,7	58 039	26,5	21,0
21—30	11 912	14,5	35 391	7,2	30 675	14,0	33,7
31—50	10 453	12,7	19 319	4,0	23 740	10,9	54,1
über 50	5 635	6,8	6 860	1,3	10 937	5,0	82,1
Insgesamt	82 277	100	490 375	100	218 846	100	16,8

Anmerkg.: 1) räumlich voneinander getrennt liegende Stücke

2) landwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtbetriebsfläche über 0,5 ha (und LN von 0,1 ha an aufwärts)

Quelle: Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 21, Heft 2, Stuttgart-Köln 1952.

Das Bild wird recht mannigfaltig, wenn man von den unterfränkischen Gesamtzahlen auf die einzelnen Landkreise übergeht¹. Hier zeigen sich große Unterschiede. Relativ gut arrondiert sind die Betriebe in den Landkreisen Brückenau, Ebern, Kitzingen, Miltenberg und Aschaffenburg. Über 50 Teilstücke haben in diesen Kreisen weni-

¹ Vgl. Übers. A 3 und Abb. 6 im Anhang.

ger als 2 v. H. aller Betriebe. Umgekehrt stellen im Kreis Brückenau die Betriebe mit weniger als 20 Parzellen 93,5 v. H., im Kreis Ebern 86,4 v. H. und im Kreis Kitzingen 78,8 v. H. aller Betriebe. Landkreise mit starker Flurzersplitterung sind Königshofen im Grabfeld (inzwischen jedoch größtenteils bereinigt!), wo 20,5 v. H. aller Betriebe über 50 Teilstücke bewirtschaften, Hofheim (15,7 v. H.) und Mellrichstadt (17,0 v. H.). Im Kreis Königshofen-Gr. haben nur 34,8 v. H. der Betriebe weniger als 20 Teilstücke, im Kreis Hofheim 49,9 v. H., im Kreis Mellrichstadt 54,5 v. H. und im Kreis Marktheidenfeld 50,2 v. H. Nach Schreiner (18) hat von den rd. 990 unterfränkischen Dörfern über die Hälfte eine durchschnittliche Teilstücksgröße unter 20 ar. In 2 Gemeinden beträgt sie nur 3 ar, in 10 Dörfern 4 ar, in 50 Dörfern 5 ar, in 60 Dörfern 6 ar; in je etwa 50 Gemeinden liegt sie bei 7, 8, 9, 10, 11 ar und in je etwa 40 bei 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 ar.

Einschränkend wird darauf hingewiesen, daß die Erhebungen Schreiners etwa 4 Jahrzehnte zurückliegen.

Ein Vergleich dieser Prozentzahlen mit der durchschnittlichen LN der Betriebe in den einzelnen Kreisen zeigt, daß die vier Kreise mit den niedrigsten Betriebsgrößen — Alzenau, Aschaffenburg, Lohr und Obernburg — nicht unter den Kreisen mit der größten Flurzersplitterung sind. Das dürfte damit zusammenhängen, daß die kleinsten Betriebe so geringe Flächen bewirtschaften, daß sie nicht in die höchsten Teilstückgruppen kommen können. Ein Betrieb von 2 ha LN mit 100 Teilstücken ist in Wirklichkeit kaum vorstellbar. Aber 10 Teilstücke von 0,2 ha Größe hindern den 2-ha-Betrieb in seinem Wirtschaftsablauf ebenso wie 75 Teilstücke von 0,2 ha den 15-ha-Hof. Die bisherige statistische Erhebungsmethode reicht jedoch nicht aus, um die Belastung der Betriebe durch die Flurzersplitterung in den verschiedenen Größenklassen zu erfassen. Wenn anzunehmen ist, daß die kleinsten Betriebe absolut weniger Flurstücke bewirtschaften als die größeren, so ist daraus zu schließen, daß eine durchgreifende Flurbereinigung gerade den bäuerlichen Betrieben eine ganz wesentliche Arbeitserleichterung bringen müßte.

In Unterfranken fallen zwei Merkmale der Agrarverfassung zusammen: Zahlenmäßiges Vorherrschen der Klein- und Zwergbetriebe und extreme Flurzersplitterung. Das gilt auch im allgemeinen für die einzelnen Kreise. Meist sind die kleinbäuerlichen Bezirke auch die der großen Aufsplitterung, so Alzenau, Lohr, Marktheidenfeld. Bezirke mit starkem Anteil bäuerlicher und großbäuerlicher Betriebe haben mehr Betriebe mit niedriger Teilstückszahl, so z. B. Ebern, Kitzingen, Ochsenfurt, Brückenau. In einigen Bezirken im Nordosten Unterfrankens wie Mellrichstadt, Königshofen und Hofheim sind jedoch trotz bäuerlichen Charakters die Betriebe stark aufgesplittert. Groth (6) meint einen ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen zwei Befunden feststellen zu können, wobei der Klein- und Kleinstbetrieb Ursache der fortgesetzten Zersplitterung des Grund und Bodens sein soll. Hier muß jedenfalls das häufige Zusammentreffen der zwei Merkmale unterstrichen werden. Unterschiede topographischer Art in der Oberflächengestaltung können nicht entscheidend sein, da auch auf den gleichmäßig fruchtbaren Ebenen der fränkischen Platte die Parzellierung sehr weit getrieben ist. Dagegen ist wohl anzunehmen, daß Wein- und Obstbau zusätzliche Momente der Zerschlagung des Kulturbodens und Hindernisse großzügiger Bereinigung sind. Wein- und Obstbau als arbeitsintensive Kulturen können schon mit kleinen Flächen eine Familie beschäftigen und u. U. ernähren. Schließlich ist in Weinbaugebieten auch der Wunsch besonders stark, selbst nach der Flurbereinigung mehrere Teilstücke in verschiedenen Lagen zu behalten, um das Risiko zu verteilen und verschiedene Qualitäten zu ernten, was beim Weinbau von besonderer Bedeutung ist.

B. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse

Durch die Flurverfassung, insbesondere Flurzwang und Feldzersplitterung, werden die inneren Verhältnisse der einzelnen Betriebe wesentlich mitbeeinflusst. Andererseits wirken bestimmte Teilfaktoren der Betriebswirtschaft wieder auf die Flurverfassung ein. Diese Wechselwirkungen können hier nicht im einzelnen dargestellt werden. Zum Verständnis der zunehmenden Flurzersplitterung ist es jedoch erforderlich, die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse in ihren Hauptzügen kurz zu skizzieren.

1. Ackerbau

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind in Unterfranken vorwiegend auf Ackerbau ausgerichtet. Von 426 307 ha LN waren im Jahre 1949 77,6 v.H. Ackerland, 2,1 v.H. gartenbaulich genützt — davon 0,7 v.H. als Rebland — 18,4 v.H. Wiesen und 1,9 v.H. Weiden. Die Wiesenfläche von 78 370 ha verteilte sich auf 68 056 Betriebe. Über 14 000 Betriebe hatten aber keine Wiesen. Auf dem Acker nahmen den ersten Platz die Getreidekulturen mit 43,9 v.H. der Ackerfläche ein, wobei im Jahre 1949 Weizen, Sommergerste, Hafer und Roggen mit je über 21 Prozent gleichmäßig beteiligt waren. Das Maingebiet ist seit alters her einer der Hauptlieferanten von Braugerste.

81 600 ha (24,2 v.H. der Ackerfläche) waren mit Hackfrüchten bestellt. Davon waren über die Hälfte Kartoffeln, die demnach die bei weitem wichtigste Hackfrucht sind. Der Zuckerrübenanbau mit 4658 ha verteilte sich auf 9840 Betriebe. Er war im wesentlichen auf die Landkreise Ochsenfurt, Würzburg, Schweinfurt, Gerolzhofen und Kitzingen beschränkt und spielte in den übrigen Landkreisen keine Rolle. Seit 1949 wurde jedoch die Anbaufläche auf 11 330 ha wesentlich erweitert. Die Zuckerfabrik in Ochsenfurt verlieh dieser Entwicklung einen kräftigen Impuls.

4500 ha waren mit Handelsgewächsen angebaut, bei denen Raps und Rüben die Hälfte der Flächen beanspruchten.

Entsprechend dem geringen Grünlandanteil war der Anteil von Futter auf dem Ackerland bedeutend. 88 500 ha trugen Futterpflanzen wie Klee, Luzerne, Klee gras, Serradella. Weitere 35 400 ha waren mit Futterhackfrüchten bestellt. Demnach nahmen die Hauptfutterfrüchte 37,5 v.H. des Ackerlandes ein. Entsprechend der Bodengüte und dem Kalkgehalt herrschte die Luzerne bei den Futterpflanzen vor.

Im Durchschnitt handelt es sich bei der unterfränkischen Landwirtschaft um das Bodennutzungssystem der „Gemischtbetriebe mit stärkerem Hackfruchtanbau“. Die Bewirtschaftung ist als arbeitsintensiv anzusprechen. Der größte Teil des ackerfähigen Landes ist in die Rotation einbezogen. Busch (2) bezeichnet das Mainland als ein Runkelrüben-Gerstegebiet. Als typische Fruchtfolgen nennt er:

- | | | | |
|----|-----------------|-----|-----------------|
| I. | 1. Hafer | II. | 1. Runkelrüben |
| | 2. Sommergerste | | 2. Kartoffeln |
| | 3. Runkelrüben | | 3. Sommergerste |
| | 4. Sommergerste | | 4. Rotklee |
| | 5. Weizen | | 5. Roggen |
| | 6. Kartoffeln | | 6. Hafer |
| | 7. Sommergerste | | 7. Luzerne |
| | 8. Roggen | | 8. Luzerne |
| | 9. Luzerne | | 9. Luzerne |
| | 10. Luzerne | | 10. Luzerne |
| | 11. Luzerne | | |

Luzerne, Sommergerste und Hackfrüchte bestimmen das Bild der Fruchtfolge. Einige regionale Unterschiede wurden oben bereits erwähnt, wobei Bodengüte, Lokalklima und Absatzlage mitwirkende Faktoren sind.

Aber auch die Betriebsgröße beeinflusst die Betriebsrichtung. Der kleinere Betrieb kann und muß mehr Arbeitskräfte je ha einsetzen. Daher nehmen in den Kleinbetrieben Hackfrucht und Sonderkulturen an Bedeutung zu, während in den größeren Betrieben der Getreidebau stärker hervortritt. Neben dem Wein- und Obstbau ist der Anbau von Kraut, Frühgemüse und Frühkartoffeln stark verbreitet und findet dort günstige Standorte mit langer Tradition in diesem Spezialanbau.

2. Viehwirtschaft

Dem vorherrschend kleinbäuerlichen Charakter der Betriebe entspricht der Besatz mit tierischen Zugkräften. Die Zahlen sind im einzelnen in Übersicht A 4 im Anhang wiedergegeben. Von den insgesamt 83 382 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben waren 23 859 = 28,6 v. H. ohne tierische Zugkräfte. Bei den 22 839 Wirtschaften unter 5 ha dürfte es sich meist um Grenzbetriebe gehandelt haben, die mit Bodenbearbeitung, Ernte und Transport auf fremde Hilfe angewiesen sind. Bei den wenigen bäuerlichen und großbäuerlichen Betrieben ohne tierische Zugkräfte ist Vollmotorisierung anzunehmen. In der Größenklasse unter 2 ha beträgt der Anteil der Wirtschaften ohne Spannvieh 76,1 v. H.; er sinkt aber in der nächsten Klasse schon auf 7,7 v. H. In den Landkreisen Würzburg, Gemünden, Aschaffenburg und Lohr war der Anteil der Betriebe ohne Spanntiere am höchsten. Bei den Zugtieren überwogen die Zugrinder bei weitem. Nur 8 v. H. der Höfe arbeiteten ausschließlich mit Pferden, dagegen 56 v. H. nur mit Zugrindern. Auch die bäuerlichen Betriebe mit 5—10 ha arbeiten vorwiegend mit Rindern. Das langsame Arbeits- und Marschtempo der Arbeitskühe verstärkt die ungünstigen Wirkungen der Flurzersplitterung. Andererseits erschwert die Kuhanspannung die arbeits- und betriebswirtschaftliche Umstellung der Bauernhöfe nach einer Flurbereinigung.

Die Milchviehhaltung verteilt sich auf viele kleine Betriebe mit 1—4 Kühen. Von den 162 865 Kühen gehören etwa 133 000 Stück zu Beständen mit bis zu 4 Kühen. Bei der Kleinheit und Zersplitterung der Parzellen und dem Mangel an Grünland ist Weidegang selten. Es ist auffallend, daß diese kleinen Milchviehbestände 1950 die zweitniedrigste Milchleistung im Bundesgebiet hatten. Der westdeutsche Durchschnitt lag bei 2474 Litern je Kuh und Jahr. In Unterfranken betrug er 1502 Liter und wurde nur vom Regierungsbezirk Trier mit 1495 Liter unterboten. Diese sehr mangelhafte Milchleistung dürfte in erster Linie auf die zusätzliche Arbeitsleistung der Kühe zurückzuführen sein. Der Besatz war mit 80 Rindern je 100 ha LN normal. Die Viehwirtschaft ist auch von den kleinen Betriebsflächen und der weitgehenden Flurzersplitterung behindert, die intensive Pflege, moderne Fütterung, gesunde Haltung und planmäßige Zucht unmöglich machen¹. Einzelne Orte mit alter Tradition in der Zucht des Frankenviehs, wie z. B. Prosselsheim im Landkreis Kitzingen, machen hiervon eine Ausnahme.

3. Arbeitswirtschaft

Auf keinem Gebiet sind die Zahlen der Statistik so weitgehend überholt wie auf dem der Maschinenanwendung. Die Zahlen der Schleppererhebung von 1950 können heute nicht mehr viel aussagen, da die Motorisierung damals gerade einsetzte. Komplizierte und schwere Maschinen wie Schlepper, Mähdrescher, Zapfwellenbinder haben

¹ Vgl. Schiller (15), der auf die Minderleistungen der Kleinlandwirtschaften in der Viehhaltung hinweist.

erst nach der Währungsreform Einzug in der Landwirtschaft gehalten. Dagegen sagen die Zahlen über Drillmaschinen einiges aus über die Intensität des Landbaues, zumal die Drillmaschine nicht neu ist, sondern seit Jahrzehnten den Landwirten angeboten wird.

Von den 83 000 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hatten 1950 nur 17 577 Sämaschinen, 1173 Handelsdüngerstreuer, 1346 Hackmaschinen, aber 34 607 Gespannsmäher. Mähbinder gab es nur in 6000 Betrieben. Von den anderen Maschinen waren vor allem die Häcksler in 48 000 Betrieben stark vertreten. Insgesamt war 1950 der Einsatz auch der bereits herkömmlichen Maschinen sehr schwach, u. a. gerade bei den die Intensität steigernden Drill- und Hackmaschinen. Die extreme Flurzersplitterung behinderte sogar die Anschaffung solcher einfachen Hilfsmittel.

Entsprechend dem klein- und zwergbäuerlichen Charakter der unterfränkischen Landwirtschaft überwiegen in ihr die familieneigenen Arbeitskräfte. Den 21 500 familienfremden standen 1950 141 500 familieneigene Arbeitskräfte und 78 907 Betriebsleiter beiderlei Geschlechts gegenüber. Von den Inhabern waren 56 065 (68,6 v. H.) hauptberuflich — gegen 75 v. H. in ganz Bayern — und 22 842 (27,9 v. H.) nebenberuflich in ihrem Betrieb tätig; 2845 (3,5 v. H.) leiteten ihre Höfe nicht selbst. Von den hauptberuflichen Betriebsleitern waren 24 v. H. Frauen, von den nebenberuflichen 15 v. H. Bei den außer den Betriebsleitern beschäftigten familieneigenen Arbeitskräften war der Anteil der Geschlechter umgekehrt; 22 v. H. männlichen standen 78 v. H. weibliche Kräfte gegenüber. Von den 21 500 familienfremden Beschäftigten, die sich auf 9540 Betriebe verteilten, waren 11 600 Knechte und Mägde.

Der Hauptberuf der Nebenerwerbslandwirte wurde größtenteils in Industrie, Handwerk und Verkehr gesucht, wo 15 595 beschäftigt waren. Nur 1748 waren Arbeitnehmer in Land- und Forstwirtschaft.

Der hohe Anteil der Frauen an allen Kategorien der ländlichen Arbeitskräfte, besonders bei den hauptberuflichen Betriebsleitern und den Familienarbeitskräften, und der für ein überwiegend agrarisches Gebiet hohe Anteil der nebenberuflichen Betriebsleiter sind wichtige Hinweise auf die soziale Struktur des unterfränkischen Dorfes.

C. Besonderheiten der Flurbereinigung in Unterfranken¹⁾

Ein kurzer Blick auf die Geschichte der Flurbereinigung in Bayern zeigt, daß schon immer die besonderen Verhältnisse der Besitzstruktur und -zerstreuung in Unterfranken einer großzügigen Zusammenlegung hindernd im Wege standen. Im Allgäu hatte die Flurbereinigung im 16. Jahrhundert begonnen und schon lange vor den ersten bayerischen Gesetzen zur Vereinödung als der gründlichsten Neuordnung der Flurverfassung geführt. Etwa 900 Vereinödungen wurden in Bayern durchgeführt.

Im 18. Jahrhundert kamen die ersten Erörterungen über die Fortsetzung der Flurzusammenlegung in anderen bayerischen Landesteilen in Gang. Um 1840 wurden grundsätzlich wichtige Gesetze und Verordnungen erlassen, so die Ministerialverordnung von 1843, die die Verwaltungsbehörden anwies, Arrondierungen zu unterstützen und zu erleichtern. Das Ablösungsgesetz vom 4. 6. 1848 hob die grundherrliche Gebundenheit der Güter auf und beseitigte damit ein wichtiges Hindernis der Zusammenlegung. Aber erst das Gesetz vom 10. 11. 1861 „die Zusammenlegung von Grundstücken betreffend“ schuf die gesetzlichen Voraussetzungen und Hilfsmittel für die Flurbereinigung im moderneren Sinne. Wenn auch mit Ausnahme der abgewickelten südbayerischen Verfahren sich zunächst keine neue Aktivität entfaltete und die er-

¹ Vgl. dazu Schlögl, Bayerische Agrargeschichte (16) S. 157 ff und Radloff, Betriebswirtschaftliche Probleme der Flurbereinigung (12).

währten Verordnungen und Gesetze ohne praktische Wirkung blieben, so führten sie doch zu harten Auseinandersetzungen in der Landwirtschaft und bei den Fachleuten, was zur geistigen Vorbereitung der Flurbereinigung wesentlich beitrug. Interessant an den Diskussionen war die Sonderstellung Unterfrankens und die Konsolidation, die, bedingt durch die herrschende Flurverfassung und Besitzstruktur, für Unterfranken verlangt und vorgesehen wurde.

Konsolidation ist eine Regulierung der Flur, die sich nicht auf die ganze Gemarkung oder die ganze Flur, sondern nur auf eine oder einige kleinere Feldlagen bezieht. Ihr Hauptziel kann demnach nicht in einer gründlichen Zusammenlegung zersplitterter Parzellen liegen, sondern in einer Ordnung der Weg- und Wasserverhältnisse und einer Verbesserung der Parzellenform. Die Konsolidation diene mehr der Beseitigung der aus Gemengelage und Flurzwang überkommenen Hindernisse für die freie Bewirtschaftung, als der Schaffung großer Flächen, wie sie heutigen Vorstellungen über rationelle Bearbeitung entsprechen.

Einflüsse aus dem benachbarten Herzogtum Nassau mögen mitgewirkt haben. Dort war die Konsolidation 1829 eingeführt worden. Aber die Sprecher Unterfrankens beriefen sich vor allem auf die unvorstellbare Zersplitterung, die einer großzügigen Flurbereinigung fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen würde. So wurde auf einer Versammlung bayerischer Landwirte in Schweinfurt im Jahr 1876 der Gegensatz zwischen Arrondierung und Konsolidation behandelt. Der Sprecher des unterfränkischen Kreiskomitees meinte, das vorgesehene Zusammenlegungsgesetz müsse beide Möglichkeiten offen lassen und Konsolidationen auch von beliebig kleinen Teilen der Gemarkung erlauben; er befürwortete diesen Weg für sein Gebiet. Der Vertreter des benachbarten Oberfranken trat dagegen entschieden für das durchgreifendere norddeutsche Verfahren ein.

Als in den 1870er Jahren das Gesetz vorbereitet und den Interessenten zur Stellungnahme vorgelegt wurde, sprachen sich 6 der 8 bayerischen Kreise (Regierungsbezirke) vorbehaltlos für ein umfassendes Zusammenlegungsgesetz aus. Die damals zu Bayern gehörige Pfalz hielt ein Arrondierungsgesetz für notwendig, verwies jedoch auf die großen Schwierigkeiten in diesem Landesteil. Das Kreiskomitee für Unterfranken forderte, daß neben der Zusammenlegung ganzer Fluren auch die Konsolidation einzelner Feldlagen gesetzlich verankert würde.

Die Nachteile dieser Konsolidation vom heutigen betriebswirtschaftlichen und agrarpolitischen Gesichtswinkel aus sind offensichtlich. Eine durchgreifende Bereinigung ist nicht möglich. Nur ein Teil der Gemeinde und nur Teile des Hofes werden reguliert, während große Teile, oft der größte Teil, unverändert bleiben. Eine Änderung der betriebswirtschaftlichen Methoden in größerem Ausmaß ist nicht möglich. Die innere Umstellung des Landwirts fällt weg. Wenn er aber nur an einem Teil des Betriebes die Vorteile der Bereinigung sieht und diese sich auf die Gesamtorganisation nur wenig auswirken können, wird der Unterschied nicht so durchschlagend und überzeugend, daß er zur Aufgabe der weiteren Realteilung führen könnte. Die Wirkung auf den Kopf des Bauern, die notwendigerweise wichtigste Folgewirkung der Flurbereinigung, bleibt aus, und damit wird auch ihr materielles Ergebnis erneut gefährdet. Die Konsolidation hindert ferner jede Durchsetzung größerer Ordnungsgesichtspunkte, wie z. B. die Trennung der landwirtschaftlichen von den nebenberuflichen und gartenmäßig bewirtschafteten Flächen. Diese Trennung ist notwendig, auch wenn die Bodenverbundenheit der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung erhalten werden soll, um beiden Teilen mehr Bewegungsfreiheit zu geben, unnötig breite Feldwege und lange Anmarschwege für die Kleinlandbesitzer zu sparen und den landwirtschaftlichen Grundbesitz zu festigen.

Diese geschichtliche Betrachtung deutet auf die besondere Problematik der Flurbereinigung in Unterfranken hin. Sie scheint auch bestätigt durch das Ergebnis der Flurbereinigung in den 25 Jahren von 1887 bis 1911. In dieser Zeit wurden in ganz Bayern ohne Pfalz 216 Zusammenlegungen und 92 Feldwegregelungen durchgeführt, davon 25 bzw. 67 in Unterfranken. Die Zusammenlegungsfläche betrug in Bayern 58 979 ha, davon entfielen auf Unterfranken 4510 ha. Die Wegerschließung betraf Gemarkungen oder Flurteile mit 4786 ha in Bayern. Der Anteil Unterfrankens betrug 2299 ha.

Der eingeschlagene Weg erwies sich zur Einführung der Flurbereinigung als richtig. Dies wird von der Tatsache beweiskräftig bestätigt, daß in Unterfranken in der Zeit von 1887 bis 1911 insgesamt 269 Anträge auf Durchführung der Flurbereinigung gestellt wurden. Dringlichkeit und Notwendigkeit der Flurbereinigung waren auch der damaligen Kreisregierung von Unterfranken bewußt. Auf ihr Drängen wurde am 1. 8. 1912 in Würzburg die Flurbereinigungsabteilung Unterfranken als Zweigstelle der königlich-bayerischen Flurbereinigungskommission errichtet. Die fruchtbare Tätigkeit dieser Abteilung bzw. des späteren Flurbereinigungsamtes geht aus den folgenden Zahlen hervor:

Nach dem Stand vom 1. 4. 1954 waren in 106 Gemeinden 139 Projekte der Zusammenlegung mit 71 873 ha Gesamtfläche zur Durchführung gelangt. Dabei wurden aus 624 212 alten Grundstücken 186 579 neue Grundstücke gebildet; das entspricht einem durchschnittlichen Zusammenlegungsverhältnis von 3,35 : 1. Bei den einzelnen Verfahren waren insgesamt 33 547 Grundbesitzer beteiligt.

Bei dem Verfahren der Wegeregelung wurden in 22 Gemeinden 78 Projekte mit 3781 ha Gesamtfläche durchgeführt. Die Zahl der Grundstücke blieb praktisch gleich (vorher 32 851, nachher 32 484 Grundstücke). Die Gesamtzahl der beteiligten Grundbesitzer betrug 9223.

Besonders hervorzuheben ist, daß die Großzahl der Wegeregelungen bereits vor der Jahrhundertwende beantragt und auch spätestens bis 1910 abgeschlossen waren. Auch die sogenannte Konsolidation hatte in Unterfranken nach 1910 praktisch keine Bedeutung mehr. Einzelne früher begonnene Verfahren wurden zu Ende geführt. Ferner waren noch einige Kleinprojekte durch dringend notwendige Bachregulierungen bzw. Meliorationen veranlaßt worden. Seit 1920 wurden Teilprojekte grundsätzlich nicht mehr genehmigt.

Die Schwierigkeiten, welche einer großzügigen Zusammenlegung bei der Flurbereinigung in Unterfranken hemmend im Wege stehen, werden bei der weiteren Erläuterung der oben genannten Zahlen deutlich aufgezeigt. Bei den Verfahren der Zusammenlegung trafen durchschnittlich 2,1 ha Einlagefläche auf einen beteiligten Grundbesitzer, bei den Projekten der Wegeregelung sogar nur 0,40 ha. Hinzu kommt die große Mannigfaltigkeit weiterer Schwierigkeitsmomente, von welchen nur die großen Gemarkungsflächen, die zwergbäuerlichen- und Kleinst-Besitzstände, die starken Bodenunterschiede auf kleinsten Flächeneinheiten, die verschiedenartige Bodennutzung mit Spezialkulturen, die hügelige und bergige Geländegestaltung, die Berücksichtigung der Entfernungszonen und der Grundwasserverhältnisse erwähnt werden.

Trotzdem wurde im Verlauf der Jahrzehnte ein zunehmend besseres Zusammenlegungsergebnis erreicht. Der durch den katastrophalen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften bedingte und vermehrte Maschineneinsatz weist im übrigen von selbst die unterfränkischen Landwirte sehr drastisch auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer neuen Flurordnung hin. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es fast selbstverständlich, daß nach dem Stand vom 1. 4. 1954 bereits 158 weitere Flurbereinigungsunternehmen mit 76 391 ha Gesamtfläche beantragt bzw. vorgemerkt

waren. Unter diesen sind 120 Gemeinden mit vorherrschender Realteilungssitte und 38 Gemeinden mit der Erbsitte der geschlossenen Hofübergabe. Rückschauend auf die Anlaufschwierigkeiten ausgangs des vorigen Jahrhunderts sind immerhin erstaunliche und erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen.

II. Die Aufsplitterung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

Die Untersuchung über die Wiederaufsplitterung nach der Flurbereinigung erfaßt 67 Gemeinden. Um einen eventuellen Zusammenhang zwischen Wiederaufsplitterung und Flurbereinigung feststellen zu können, wurden 77 nicht flurbereinigte Gemeinden gleichfalls auf die Aufsplitterung hin untersucht. Die Gemeinden liegen in den unterfränkischen Kreisen Alzenau, Aschaffenburg, Obernburg, Miltenberg, Marktheidenfeld, Lohr, Gemünden, Brückenau, Karlstadt, Gerolzhofen, Würzburg, Kitzingen, Ochsenfurt. Das Material wurde sodann nach den Gebieten mit verschiedener Erbsitte aufgegliedert, wobei der Einstufung Hölldobler's¹ als der meist detaillierten gefolgt wurde. So ließen sich vier Gemeindegruppen bilden:

- Realteilungsgemeinden mit Flurbereinigung,
- Realteilungsgemeinden ohne Flurbereinigung,
- Gemeinden geschlossener Hofübergabe mit Flurbereinigung,
- Gemeinden geschlossener Hofübergabe ohne Flurbereinigung.

Bei den flurbereinigten Gemeinden kann wieder unterschieden werden zwischen konsolidierten oder teilbereinigten und solchen, in denen die ganze Gemarkung neu geordnet wurde. Es ist zu beachten, daß in den Listen der bereinigten Gemeinden sowohl solche mit nur 11 ha als auch solche mit mehr als 1500 ha Umlegungsfläche erscheinen. Es ist zweifelhaft, ob die ersteren Gemeinden überhaupt zu den bereinigten Gemeinden gezählt werden können. Es ist jedenfalls damit angedeutet, daß die obige Einteilung der Gemeinden, wie jede Einteilung, etwas Willkürliches an sich trägt.

A. Methodische Hinweise

Bei der Aufbereitung der Zahlen ist zuerst der Unterschied zwischen Katasterparzellen und Besitzstücken zu beachten. Katasterparzellen sind juristische Grundbucheinheiten, während Besitzstücke die in Wirklichkeit geschlossen bewirtschafteten Grundstücke darstellen. Im Anerbengebiet dürften im allgemeinen diese zwei Kategorien sich decken. Dagegen sind im Realteilungsgebiet meist etwas mehr Katasterparzellen als Besitzstücke festzustellen. Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt interessiert vorwiegend der Bestand an geschlossen bewirtschafteten Besitzstücken und deren Veränderung. Es kommen grundbuchmäßige Aufsplitterungen von Katasterparzellen vor, die aber weiterhin unverändert bewirtschaftet werden. Solche „Zerstückelungen“ auf dem Papier sind für die vorliegende Arbeit ohne Bedeutung und wurden daher ausgeschlossen.

Weiter ist zu unterscheiden zwischen Grundstücksteilungen für landwirtschaftliche und für nichtlandwirtschaftliche Zwecke. Die Teilung kann Bauparzellen schaffen, die Haus-, Straßen- und Wegebau oder anderen staatlichen und gemeindlichen Anlagen dienen. In diesem Falle kann sie nicht der Landwirtschaft zur Last gelegt werden bzw. sind dann keine Rückschlüsse auf ein Unverständnis der Bauern für den Vorteil großer Schläge möglich. Vielmehr handelt es sich hier um außerlandwirtschaftliche Einflüsse im Zusammenhang mit großen Bevölkerungsumsiedlungen, politischen Katastrophen

¹ Unveröffentlichtes Manuskript.

und staatlichen Planungen, die ganz von jener Zersplitterung von Grundstücken zu trennen sind, die vor und nach der Aufteilung in kleinere Einheiten landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. In dieser Arbeit sind die zwei Kategorien der Aufspaltung getrennt ausgezählt worden, da sie für das vorliegende Thema verschieden zu bewerten sind. Frühere Arbeiten zum Thema der Wiederaufspaltung haben diese Unterscheidung meist nicht gemacht und dadurch beträchtlich an Aussagekraft eingebüßt.

Die Untersuchung erstreckte sich in den flurbereinigten Gemeinden auf verschiedene Zeiträume, die jeweils von der Spanne zwischen Besitzeinweisung nach der Flurbereinigung und Untersuchungstermin abhängig waren. Um diese Unterschiede und die der beobachteten Flächen zu eliminieren und die Zahlen der einzelnen Dörfer vergleichbar zu machen, wurden die Aufspaltungsfälle für jede Gemeinde auf 100 Jahre und 100 ha umgerechnet. Eine Grundstücksteilung in vier Jahren wurde demnach mit 25 multipliziert; ereignete sie sich auf einer Beobachtungsfläche von 20 ha, wurde sie nochmals mit 5 multipliziert. Zufälligkeiten erhalten dadurch ein großes Gewicht. Es muß ferner darauf hingewiesen werden, daß die für eine solche Umrechnung notwendige Unterstellung unveränderter volkswirtschaftlicher, bevölkerungspolitischer und sozialer Begleitumstände sehr willkürlich ist. Daher darf aus diesen Indexzahlen nicht zu viel herausgelesen werden; vielmehr ist immer auf die absoluten Zahlen zurückzugreifen, die zu Grunde liegen.

Die gefundenen Fälle von Grundstückszersplitterung sind dann gemeindeweise nach dem beteiligten Personenkreis, nach dem Zeitraum der Transaktion, nach der Größe der ursprünglichen und der neuen Parzellen, nach der Kulturart und nach dem Charakter des Grundstücksgeschäfts aufbereitet worden. Damit soll die Erkenntnis der Begleitumstände und Tendenzen der landwirtschaftlichen Grundstücksgeschäfte erleichtert werden. Die Serie der sich so ergebenden Übersichten ist geschlossen für die erste Gemeindegruppe im Text und im Anhang unter den Nummern 3, A 5—A 8 wiedergegeben, um den Arbeitsgang zu zeigen. Für die anderen drei Gemeindegruppen sind außer der Haupttabelle mit den wichtigsten Grundzahlen nur die Gesamtergebnisse der anderen Tabellen zusammengefaßt.

B. Die Wiederaufspaltung in Gemeinden mit Freiteilbarkeit

1. Zusammenfassende Untersuchungen

Wie bereits früher erwähnt, breitet sich die Freiteilbarkeitssitte über den größten Teil Unterfrankens aus und kommt sowohl in Gewannflur- als auch in Waldhufendörfern vor. Der Beobachtungszeitraum, die untersuchte Fläche und die Zahl der beobachteten Fälle in den einzelnen Dörfern schwanken sehr stark. Das Ausmaß der Wiederaufspaltung nach der Flurbereinigung, das im einzelnen aus Übersicht 3 ersichtlich ist, ist gleichfalls außerordentlich unterschiedlich. In manchen Gemeinden liegt die Bereinigung weit zurück, in anderen ist sie erst in den letzten Jahren abgeschlossen worden. In 6 Gemeinden war die Flurbereinigung z. B. vor 4 bis 6 Jahren abgeschlossen worden, in 12 Gemeinden vor 10 bis 19 Jahren, in 5 Gemeinden vor 20 bis 29 Jahren und in 3 Gemeinden vor über 40 Jahren.

Abb. 7 zeigt die geographische Lage der untersuchten 26 Realteilungsgemeinden an. Nur bei 17 von diesen 26 Dörfern sind die ganze Gemarkung oder doch Teilflächen von über 200 ha bereinigt worden. Bei drei weiteren Unternehmen betrug die bereinigte Fläche 110 bis 155 ha, bei einem Projekt 67 ha; bei den restlichen 6 Vorhaben schwankte die bereinigte Fläche zwischen 10 und 40 ha¹. Die Gemeinden verteilen sich auf 11 Landkreise.

¹ Für die detaillierten Angaben vgl. Übers. 3.

Wie aus Übersicht 3 und Abb. 8 ersichtlich, haben in den Gemarkungen der Gemeinden Goldbach, Burgsinn, Zellingen, Oberpleichfeld, Prosselsheim, Bergtheim, Kürnach und Unterpleichfeld relativ häufig Grundstücksteilungen stattgefunden. In den Gemeinden Edelbach, Oberriedenberg, Duttonbrunn, Püssensheim, Remlingen, Großheubach,



Abb. 7: Die geographische Lage der flurbereinigten Realteilungsgemeinden.

Hofstetten und Unterleinach sind nur wenige neuerstandene Besitzstücke ermittelt worden. In den Gemeinden Hessenthal, Weyersfeld, Hausen, Laudensch, Rohrbach und Waldzell sind im Bereich der bereinigten Fläche nur Aufsplitterungen zum Zwecke der Bebauung vorgekommen.

Während die Zeit, in der eine Wiederaufsplitterung möglich war, in Weyersfeld im wesentlichen die Inflationsperiode nach dem 2. Weltkrieg umfaßte, waren in Kürnach auch Jahre normaler volkswirtschaftlicher Zustände und damit normalen Grundstücksverkehrs im Beobachtungszeitraum enthalten.

Auffallend ist ferner die starke Variation der untersuchten, also der bereinigten Fälle von 11 bis 1525 ha, d. h. das starke Auftreten von Teilbereinigungen, über die später noch zu sprechen sein wird. Konsolidationen wurden durchgeführt in den Gemeinden Goldbach, Oberriedenberg, Burgsinn, Hausen b. Karlst., Rohrbach, Zellingen, Billingshausen, Großheubach, Hobbach, Hofstetten und Bergtheim.

Übersicht 3: Wiederaufspaltung nach der Zusammenlegung in Realteilungsgemeinden

Gemeinde	Landkreis	Unter-		Zunahme an		Bes.stücken		Zu- sam- men- legungs- ver- hält- n. 1 :	Ø LN je Betr. ha
		flä- che ha	zeit- raum Jahre	ab- so- lut	in 100 J. auf 100 ha	ldw. genutzt	weiterhin in 100 J. auf 100 ha		
1 Edelbach	Alzenau	229	13	1	3,4	1	3,4	2,5	3,14
2 Goldbach	Aschaffenburg	113	28	34	108,0	13	39,8	2,6	1,52
3 Hessenthal	Aschaffenburg	40	6	10	417,0	—	—	2,4	2,33
4 Laufach	Aschaffenburg	22	4	4	455,0	1	114,0	2,7	3,80
5 Oberriedenberg	Brückenau	127	13	2	12,1	2	12,1	1,3	5,86
6 Burgsinn	Gemünden	31	16	14	283,0	9	182,0	1,3	3,64
7 Weyersfeld	Gemünden	658	5	1	3,1	—	—	4,9	10,90
8 Duttenbrunn	Karlstadt	868	19	1	0,6	1	0,6	3,8	6,75
9 Hausen K.	Karlstadt	364	12	—	—	—	—	3,6	5,48
10 Laudenschach	Karlstadt	11	60	—	—	—	—	1,6	3,18
11 Rohrbach	Karlstadt	692	4	—	—	—	—	4,9	7,36
12 Zelligen	Karlstadt	1 184	19	22	9,8	12	5,3	2,2	2,20
13 Oberpleichfeld	Kitzingen	855	20	24	14,0	20	11,7	3,3	7,63
14 Prosselsheim	Kitzingen	900	20	21	11,6	13	7,2	3,2	14,5
15 Püßensheim	Kitzingen	362	4	2	13,0	2	13,0	3,2	10,6
16 Steinfeld	Lohr	1 362	14	4	2,1	3	1,6	3,2	4,63
17 Waldzell	Lohr	464	13	—	—	—	—	3,9	7,09
18 Billingshausen	Marktheidenfeld	861	41	7	2,0	5	1,5	3,9	8,54
19 Remlingen	Marktheidenfeld	1 525	4	1	1,6	1	1,6	5,9	5,30
20 Großheubach	Miltenberg	18	13	4	171,0	1	42,8	2,0	1,46
21 Hofstetten	Obernburg	234	25	8	13,6	1	1,7	3,4	2,86
22 Hobbach	Obernburg	67	14	5	53,3	3	32,0	1,6	2,62
23 Bergtheim	Würzburg	1 064	25	12	4,5	10	3,8	2,6	7,30
24 Kürnach	Würzburg	153	42	17	26,5	15	23,5	1,9	5,55
25 Unterleinach	Würzburg	1 258	19	4	1,7	2	0,8	3,4	4,23
26 Unterpleichf.	Würzburg	1 455	19	16	5,8	14	5,1	4,3	10,15
Sa.		14 917		214		129			

Während in 6 Gemeinden keine neuen Grundstücke gebildet wurden, hat in den übrigen 20 Dörfern die Zahl der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke um 129 zugenommen. 85 der neuen Grundstücke dienten nichtlandwirtschaftlichen Zwecken. Würden sie nicht ausgeschieden, so wäre das Bild der bäuerlichen Grundstückszersplitterung sehr stark verzerrt. Es müssen also in jedem Falle die Einzelheiten der Teilungsvorgänge geprüft werden, wenn ein Bild der Aufspaltung in der Landwirtschaft gezeichnet werden soll. Die Aussonderung der landwirtschaftlichen Fälle zeigt das Ausmaß an, in dem eine globale Bewertung zu Fehlschlüssen führen kann.

Die errechnete Zunahme der Parzellen in 100 Jahren je 100 ha schwankt von 0 bis 182. Der Aussagewert dieser Relativzahlen ist jedoch — wie bereits erwähnt — nicht allzu hoch zu veranschlagen, wenn, wie in Laufach, in einer teilbereinigten Gemeinde auf 22 ha in 4 Jahren ein neues Grundstück entsteht. Das könnte ein Zufallsergebnis sein. Die Schwankung in so weiten Grenzen macht eine Durchschnittsberechnung unmöglich und verhindert auch einen Gesamtvergleich der verschiedenen Gemeindegruppen mit Hilfe dieser Werte. Jedenfalls deuten diese Unterschiede auf eine große Streuung auch der Ursachen der Aufspaltung hin.

Das Zusammenlegungsverhältnis ist zum Teil, absolut gesehen, als schlecht zu bezeichnen. Inwieweit bei den Konsolidationen und dem geringen Zusammenlegungs-erfolg

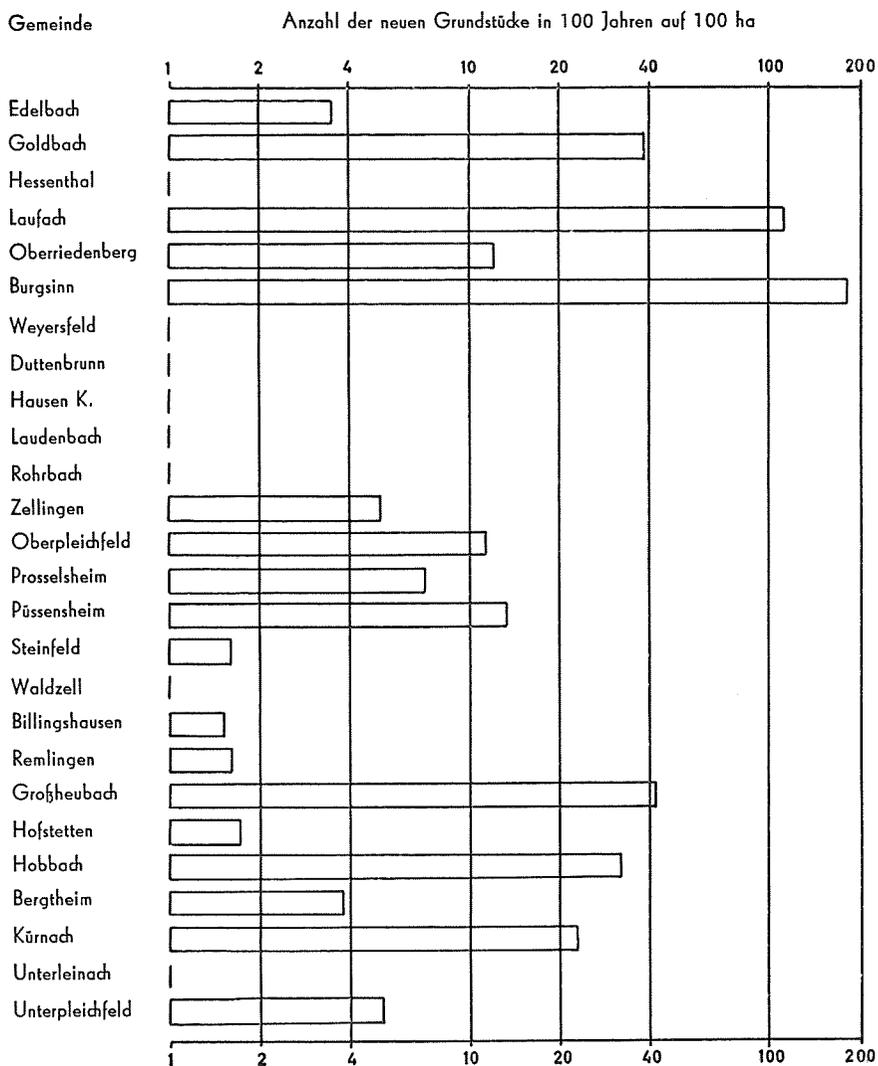


Abb. 8: Wiederaufsplitterung in flurbereinigten Realteilungsgemeinden.

Ursachen der erneuten Aufsplitterung nach der Bereinigung zu sehen sind, mag dahingestellt bleiben. Es wäre ebenso die Deutung möglich, daß die alten Hindernisse durchgreifender Verbesserung der Flurverhältnisse, die zur Konsolidation führten und eine energische Zusammenlegung verhinderten, auch nach der Flurbereinigung unvermindert wirksam waren. Vorwiegend handelt es sich bei den Gemeinden mit großer Aufsplitterung um solche mit vorherrschendem Kleinbetrieb. Nur Kürnach macht hierbei eine Ausnahme, während die übrigen Gemeinden mit großer Betriebsfläche nur geringe Werte der Wiederaufsplitterung aufweisen.

Übersicht A 5 (im Anhang) und Abb. 9 vermitteln ein Bild von der Veränderung der Parzellengröße durch die Flurbereinigung und durch die allmähliche Wiederauf-

splitterung. (Aus technischen Gründen sind für die Abbildung nur 10 Gemeinden ausgewählt worden.) Ganz allgemein sind auch die neu zugeteilten Parzellen sehr klein und nur in drei Gemeinden durchschnittlich größer als 0,5 ha. Besonders in den Gemeinden mit niedriger Betriebsgröße sind die Parzellen vor und nach der Umlegung relativ klein. Die letzte Spalte der Übers. A 5 gibt die Veränderung der Parzellengröße in 100 Jahren wieder unter der Voraussetzung gleichbleibenden Fortgangs der Grundstücksveränderungen. Je nach Stärke der Aufspaltung ist eine schnelle oder langsamere Annäherung an den ursprünglichen Zustand zu erwarten, aufgrund der Untersuchungsergebnisse am schnellsten in Burgsinn, Laufach, Großheubach, Hobbach und Kürnach. In manchen Gemeinden dagegen ist die Verkleinerung der Schläge unbedeutend.

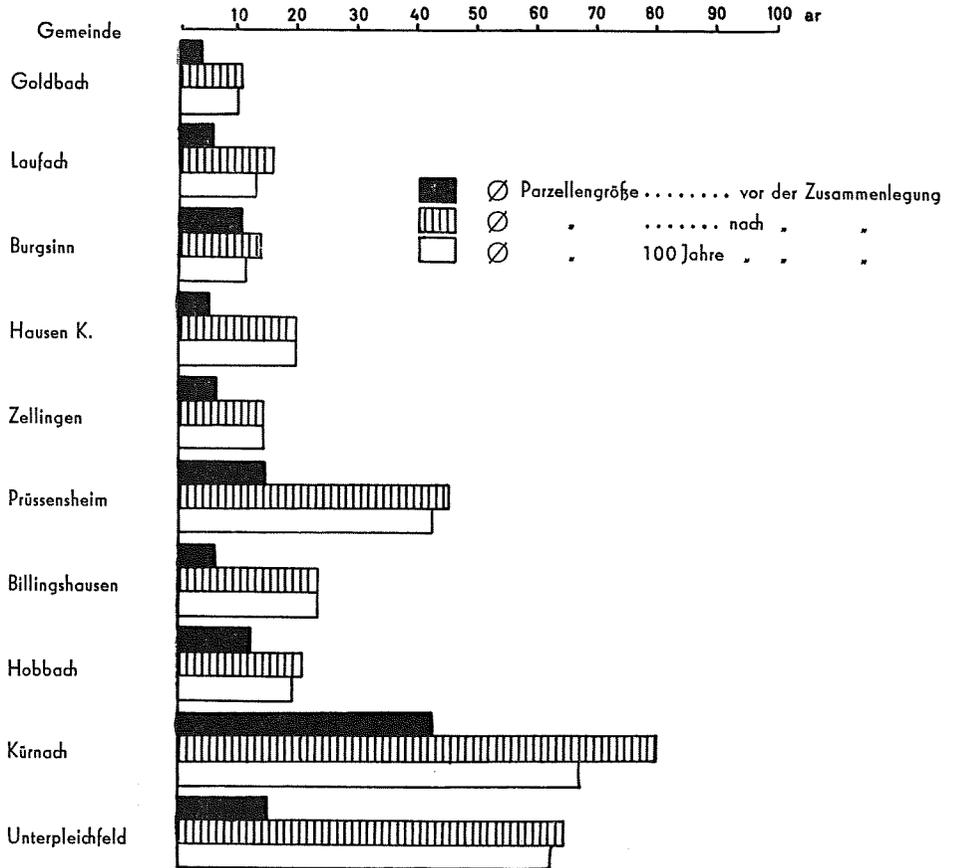


Abb. 9: Veränderung der durchschnittlichen Parzellengröße durch die Flurbereinigung und Wiederaufspaltung in 10 Realteilungsgemeinden.

Wie in Realteilungsgemeinden nicht anders zu erwarten, sind die meisten Grundstücksteilungen Geschäfte zwischen Geschwistern: 73 von insgesamt 108 Fällen. Hierbei handelt es sich um Erbfälle, während auf Geschäfte mit Fremden nur 32 Fälle kommen¹. Die Verteilung der Vorgänge auf die einzelnen Zeitabschnitte

¹ Vgl. dazu Übers. A 6 (im Anhang).

läßt keine besonderen Schlüsse zu. Dagegen ist interessant, daß selbst kleinste Schläge von weniger als 0,2 ha in beträchtlicher Zahl weiter aufgeteilt wurden. 71 v. H. der neugebildeten Parzellen waren kleiner als 0,35 ha, davon 51,4 v. H. kleiner als 0,20 ha; das ist eine völlig unwirtschaftliche Größe der Besitzstücke.

Übersicht A 7 (im Anhang) gibt eine Aufgliederung der neuen Grundstücke nach Rechtsvorgängen. Während bei den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksteilungen, die in Klammern gesetzt sind, die Käufe und Veränderungen im Besitz den größten Teil bilden, überwiegen bei den landwirtschaftlich genutzten neuen Parzellen die Erbfälle bei weitem, gefolgt von Kaufgeschäften. Tausch und Besitzveränderung sind hier ohne Bedeutung. Das Verhältnis von Erbfällen und Käufen ist nach Gemeinden sehr verschieden. Wo viele Grundstücksteilungen vorliegen, überwiegen in den landwirtschaftlich orientierten Dörfern die Erbfälle, in den anderen Gemeinden die Käufe.

Übersicht A 8 (im Anhang) schließlich ordnet die Grundstücksteilungen nach Kulturarten, wobei wiederum die nichtlandwirtschaftlichen Parzellen gesondert aufgeführt werden. Bei den Erbfällen kommen 76 neue Grundstücke auf Ackerland, nur 10 betreffen Wiesen und 1 Gartenland. Ähnlich überwiegt der Acker bei den anderen Rechtsvorgängen. In weitem Abstand folgt das Wiesenland, während Gärten für die Aufsplitterung keine Rolle spielen. Ackerland ist demnach bei der Aufsplitterung gesuchter und wird stärker beansprucht, als seinem Anteil an der LN entspricht.

Aus Übersichten A 6—A 8 (im Anhang) wurde Übersicht 4 errechnet, welche die prozentuale Aufteilung der Fälle nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammenfaßt. Demnach sind in dem beschriebenen Untersuchungsgebiet durch Wiederaufsplitterung

Übersicht 4: Grundstücksaufsplitterung nach Beteiligten, Ursachen, Zeiträumen, Kulturarten in v. H. und nach Parzellengrößen in 26 flurbereinigten Realteilungsgemeinden.

<i>Nach Beteiligten</i>	Eheleute		Geschwister		Verwandte		Fremde		
	0,9		67,5		1,9		29,7		100
<i>nach Ursachen</i>	Erbfall		Kauf		Tausch		Besitzveränderung		
	68,5		22,9		7,6		1,0		100
<i>nach Zeiträumen</i>	1910—16		1917—25		1926—42		1943—53		
	—		5,6		61,1		33,3		100
<i>nach Kulturarten</i>	Acker		Wiese		Garten				
	83,0		15,5		1,5				100
<i>nach Parzellengrößen</i>	0-9	10-19	20-34	35-49	50-74	75-99	100-199	200-299	300-399
absolut	49	24	26	13	22	1	—	—	—
mehr	—	—	—	—	—	—	11	3	2
weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—

nach der Zusammenlegung insgesamt 129 neue, selbständig bewirtschaftete landwirtschaftliche Besitzstücke entstanden. Eine Anhäufung der Teilungsvorgänge in einer bestimmten Zeit ist nicht zu erkennen. Dagegen wird der Einfluß der Erbteilung auf die Entstehung neuer Grundstücke besonders deutlich. Die Erbteilung ist die Hauptursache der Wiederaufsplitterung. Tausch, Kauf, Besitzveränderung und Aufsplitterung für Bauvorhaben rangieren als Ursachen der Aufsplitterung hinter der Erbteilung. Eine Verringerung der Besitzstücke durch Zusammenlegung von Parzellen hat sich auf den untersuchten Flächen der 26 Gemeinden nicht ergeben.

2. Die Verhältnisse in einzelnen Gemeinden

Ein klares Bild der Ursachen der Aufspaltung ergibt sich erst, wenn man von den zusammenfassenden Übersichten zur Untersuchung der Verhältnisse in den einzelnen Dörfern übergeht.

Die Gemeinde *Laufach* verzeichnet den hohen Wiederaufspaltungswert von 114 (Übers. 3). Dort sind im bereinigten Flurteil drei neue Besitzstücke durch Kauf entstanden. Ferner ist eine der Gemeinde gehörende Grünlandparzelle in zwei Feldstücke geteilt worden, welche beide nunmehr als Sportplatz Verwendung finden. Diese Parzellen scheiden für die landwirtschaftliche Nutzung aus; ihre Teilung ist demnach nicht zu zählen. Von den drei anderen neuen Besitzstücken sind zwei in Gartenutzung überführt worden. Es darf demnach in der Gemeinde Laufach lediglich ein neues Grundstück als landwirtschaftlich gezählt werden, das nach der Flurbereinigung durch Wiederaufspaltung entstanden ist. Daher ergibt sich in der Übers. 3 die Vergleichszahl 114.

Im übrigen fällt es auf, daß in dieser Großgemeinde mit 2546 Einwohnern im Jahre 1950 nur 23 v. H. der Erwerbspersonen in der Landwirtschaft tätig waren, dagegen 49 v. H. in Industrie und Handwerk. Die Zahl der Auspendler übertrifft die der Einpendler, aber 95 v. H. der Erwerbspersonen sind am Ort beschäftigt, der die hohe Bevölkerungsdichte von 240 je qkm aufweist. Die Pendelwanderung dürfte vorzugsweise nach dem verkehrsgünstig gelegenen Aschaffenburg orientiert sein. 74,3 v. H. aller Betriebe haben weniger als 5 ha LN. Die Bewirtschaftung ist intensiv, 48 v. H. der LN tragen Getreide, 30 v. H. Hackfrüchte. Auf 100 ha LN entfallen 93 GVE.

Anders liegen die Verhältnisse in der Gemeinde *Burgsinn*. Hier wurde ein Acker aus freiherrlichem Besitz in der Größe von 2,22 ha in 7 Teilstücke zwischen 15 und 54 ar zum Zwecke der Aufstockung für landwirtschaftliche Klein- und Zwergebetriebe aufgesplittert. Zum gleichen Zweck wurde eine 1,015 ha große Wiese desselben Eigentümers in zwei Teile gestückt. Es handelte sich nicht um Erbteilung, sondern um Geschäfte unter Fremden, die größtenteils in der Zeit nach 1942 anfielen.

Auch Burgsinn, am Fuße der Rhön gelegen, ist eine Großgemeinde mit 2818 Einwohnern im Jahre 1950. Seit 1939 hat die Bevölkerung hier um 33 v. H. zugenommen; nur 15 v. H. davon waren Heimatvertriebene. In Land- und Forstwirtschaft waren 28 v. H. aller Erwerbspersonen beschäftigt, in Industrie und Handwerk 34 v. H. Mehr Personen kamen in den Ort zur Arbeit als außerhalb beschäftigt waren. Die Bevölkerung hat von 1946 bis 1953 ständig weiter zugenommen, woraus auf eine erfolgreiche Industrialisierung geschlossen werden kann. 48 v. H. der landwirtschaftlichen Betriebe sind unter 2 ha groß; 21 v. H. haben 2—5 ha und 30 v. H. 5—20 ha Fläche. Es sind neben den zwergbäuerlichen auch bäuerliche Betriebe in beträchtlicher Zahl vorhanden. Die Flurbereinigung hatte nur in einem kleinen Teil der Gemarkung stattgefunden und naturgemäß nicht eine entscheidende Zusammenlegung bewirken können.

In *Großheubach*, das die hohe Wiederaufspaltungszahl von 42,8 auf 100 ha in 100 Jahren ergab, handelte es sich um eine Grundstücksteilung auf einer kleinen Untersuchungsfläche. Großheubach ist die Gemeinde mit der kleinsten durchschnittlichen Betriebsgröße und der kleinsten Parzellengröße. 96,8 v. H. aller Betriebe haben weniger als 5 ha LN. Dort wurde ein neues Besitzstück von unter 10 ar gebildet. Im übrigen ist Großheubach ein großer Ort mit über 3000 Einwohnern, in dem 35 v. H. aller Erwerbspersonen in der Landwirtschaft tätig sind. Die Zahl der Auspendler ist hoch; und nur 83 v. H. der Erwerbspersonen arbeiten am Ort.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in *Goldbach*, gleichfalls einer Gemeinde mit hoher Wiederaufspaltung. Goldbach ist Vorort der Industriestadt Aschaffenburg,

und hatte 1950 5500 Einwohner. Nur noch 10 v. H. der Erwerbspersonen waren landwirtschaftlich, 53 v. H. in Industrie und Handwerk tätig. Die Zahl der Auspendler überstieg die der Einpendler beträchtlich; nur 77 v. H. der Erwerbstätigen arbeiteten am Ort. Die Landwirtschaft ist zwergbäuerlich mit einer durchschnittlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche von 1,52 ha je Betrieb. 72,7 v. H. aller Betriebe hatten unter 2 ha, 24,1 v. H. unter 5 ha und nur 3,2 v. H. 5—20 ha LN. Bei intensiver Acker-
nutzung lag der Großviehbestand erheblich unter dem Durchschnitt Unterfrankens. Die Grundstücksteilungen entfielen zur Hälfte auf Geschwister, die andere Hälfte auf Fremde. Sie waren meist vor 1942 durchgeführt worden. Dabei waren nur Parzellen unter 9 ar gebildet worden.

Die Teilbereinigung (Konsolidation) in Goldbach war durch die dringende Melioration einer Teilfläche von 113 ha veranlaßt worden, die durch die häufigen Hochwasser der Aschaff stark sauer geworden war. Nach der Bereinigung betrug die durchschnittliche Parzellengröße 10,2 ar, entsprach also keineswegs landwirtschaftlichen Bedürfnissen. Ein besseres Zusammenlegungsverhältnis war praktisch auch nicht zu erreichen, denn es waren 528 Grundbesitzer am Bereinigungsverfahren beteiligt. Auf einen Beteiligten entfiel demnach eine durchschnittliche Einlagefläche von 21,4 ar. Sämtliche aufgesplitterten Grundstücke gehörten zu Betrieben unter 3 ha LN. Viele von diesen hatten kein Vieh mehr, sondern ließen die Spannarbeit von anderen Bauern verrichten, denen sie dafür Handarbeit leisteten. Es sind meist gute Böden, jedoch wird ein steigender Teil durch die städtische Entwicklung des Ortes beansprucht.

Die Spessartgemeinde H o b b a c h mit einer Wiederaufsplitterungszahl von 32 hatte 1950 578 Einwohner. Die Landwirtschaft kann nur 43 v. H. der Erwerbspersonen beschäftigen. 69 v. H. der Erwerbspersonen arbeiten am Ort, der Rest dürfte in der Textilindustrie von Obernburg und Aschaffenburg sein Auskommen finden. Die 64 landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Betriebsfläche von durchschnittlich 2,62 ha haben zu 90 v. H. weniger als 5 ha LN, nur 9,4 v. H. haben 5—20 ha. Klimatisch begründet tritt der Getreidebau etwas zurück, dafür liegt der Viehbesatz mit 116 GVE je 100 ha beträchtlich über dem unterfränkischen Durchschnitt. In Hobbach sind zwei Parzellen zwischen 10 bis 19 ar in 5 Parzellen unter 10 ar aufgeteilt worden.

Die einzige bäuerliche Gemeinde mit beträchtlicher Wiederaufsplitterung ist K ü r n a c h. Bei 184 Höfen mit durchschnittlich 5,55 ha LN besaßen 44 v. H. über 5 ha. 64 v. H. der Erwerbspersonen waren in Land- und Forstwirtschaft tätig, nur 14 v. H. in Industrie und Handwerk, davon ein beträchtlicher Teil als Auspendler. In Kürnach sind 4 Grundstücke zwischen 1 und 2 ha in 19 kleine Parzellen zerschlagen worden. Sie hatten mit einer Ausnahme zu Anwesen mit über 5 ha Betriebsfläche gehört. Die Bodenzahlen der fraglichen Grundstücke bewegten sich zwischen 71 und 76. Es handelte sich demnach durchweg um gutes Ackerland. Bei der Flurbereinigung waren nur 153 ha von 1022 ha Gemarkungsfläche bereinigt worden, und auch diese mit einem mangelhaften Zusammenlegungserfolg von 1:1,9. Auch hier betrug die durchschnittliche Einlagefläche eines beteiligten Grundbesitzers nur 1,25 ha. Eine nachhaltige Wirkung auf die Bauern, die sie zum Abgehen von der Realteilungssitte hätte veranlassen können, war also ausgeschlossen. Die Folgen für die recht großen Parzellen müssen sehr nachteilig sein, wie aus Übers. A 5 im Anhang ersichtlich ist. In 100 Jahren würden die Parzellen von durchschnittlich 80,0 auf 67,3 ar verkleinert werden, wenn diese Entwicklung ungehindert weiterginge.

In den Gemeinden P ü s s e n s h e i m, O b e r r i e d e n b e r g, O b e r p l e i c h f e l d und P r o s s e l s h e i m ist die Aufsplitterung relativ gering. Hier liegt die durchschnittliche Betriebsgröße wesentlich höher als in den oben erwähnten Gemeinden. Außer in Oberriedenberg ist auch das Zusammenlegungsverhältnis etwas besser und

liegt über 1:3,2. Hier wurden die ganzen Gemarkungen bereinigt. Der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbspersonen schwankt zwischen 54 und 80 v.H., liegt also wesentlich höher als in den stark aufsplitternden Gemeinden. Der Anteil der vollbäuerlichen Betriebe zwischen 5 und 20 ha LN beträgt in Püssensheim 67,5 v.H., der Anteil der über 20 ha großen Betriebe 5 v.H., in Oberriedenberg entsprechend 60,8 v.H. und 1,3 v.H., in Oberpleichfeld 61,3 v.H. und 2,8 v.H., in Prosselsheim 54,8 v.H. und 11,8 v.H. Es handelt sich also durchweg um bäuerliche Gemeinden.

In der Gemeinde Prosselsheim (1940 Einwohner), die relativ wenige Aufspaltungsfälle aufweist, ist der Anteil der Heimatvertriebenen 1950 mit 45 v.H. sehr groß. Von den Erwerbspersonen arbeiten 54 v.H. in der Landwirtschaft und nur 10 v.H. in Industrie und Handwerk. Die Zahl der Auspendler war mit 66 nicht sehr groß, 92 v.H. aller Erwerbspersonen arbeiteten im Ort, der nur eine Bevölkerungsdichte von 97 je qkm aufweist. Die durchschnittliche Betriebsgröße ist 14,5 ha LN. Von den 84 landwirtschaftlichen Anwesen sind je 14 unter 2 ha und von 2—5 ha, 46 sind bäuerlich mit 5—20 und 10 über 20 ha. Getreide wird auf 43 und Hackfrüchte auf 29 v.H. der Ackerfläche gebaut. Das Dorf, recht nahe bei Würzburg, aber auf der fränkischen Platte in rein landwirtschaftlicher Umgebung gelegen und ein bekanntes Tierzuchtzentrum, ist ein geschlossenes, wohlhabendes, bäuerliches Gemeinwesen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Weyersfeld mit 400 Einwohnern. 73 v.H. der Erwerbspersonen arbeiten hier in der Landwirtschaft, nur 9 v.H. in Industrie und Handwerk. 95 v.H. der Erwerbspersonen sind im Ort beschäftigt. Die Entfernung zum Bahnhof ist 7,0 km. Die \emptyset LN je Betrieb beträgt 10,90 ha. Von 51 Höfen sind je 8 in den zwei untersten Klassen, 31 haben 5—20 ha und 4 bewirtschaften 20—50 ha. Das Dorf ist trotz des Zustromes von Heimatvertriebenen bäuerlich geblieben. Eine Wiederaufspaltung kam nicht vor.

Auch Rohrbach mit 417 Einwohnern ist ein bäuerliches Dorf. 81 v.H. der Erwerbspersonen arbeiten in der Landwirtschaft, 8 v.H. in der Industrie. Es gab 1950 nur 8 Auspendler, 97 v.H. arbeiteten im Ort, der nur eine geringe Siedlungsdichte von 54 je qkm hat und 7,4 km von der Bahn entfernt ist. Die durchschnittliche Betriebsgröße ist 7,36 ha LN. Von 64 Höfen sind 4 unter 2 ha, 8 haben 2—5 ha und 52 bewirtschaften 5—20 ha. Getreidebau und Viehwirtschaft sind gut entwickelt, der Rindviehbesatz ist mit 97 je 100 ha überdurchschnittlich.

Oberpleichfeld im Kreis Kitzingen ist durch sehr intensive Ackerkultur und Kraut- und Obstbau bekannt. Die Wiederaufspaltung ist mit 11,7 je 100 ha und 100 Jahre mittelmäßig. Bei 862 Einwohnern im Jahre 1950 arbeiteten 71 v.H. in der Landwirtschaft und 11 v.H. in Industrie und Handwerk. Es gab 56 Auspendler, 91 v.H. arbeiteten am Ort, der 99 Menschen auf den qkm zählt. Die Entfernung zur Bahnstation beträgt 3,5 km. Die Betriebsgröße liegt bei 7,63 ha. Von 106 Betrieben sind 14 v.H. unter 2 ha, 22 v.H. 2—5 ha, 61 v.H. 5—20 und 3 v.H. über 20 ha. In diesem gutbäuerlichen Dorf konnten weitere Einzelheiten über die Aufspaltungsfälle ermittelt werden.

In 12 Fällen gehörten die aufgesplitterten Grundstücke zu Betrieben mit über 5 ha, bei zwei Anwesen lag die Betriebsfläche zwischen 1—3 ha und bei den restlichen zwei unter 1 ha. Die Erben haben bis auf zwei nunmehr auch landwirtschaftliche Anwesen mit über 5 ha LN. Mit ihren Erbteilen und durch Zupachtung von Feldern konnten selbständige landwirtschaftliche Betriebe aufgebaut werden. Im Falle der durch Kauf entstandenen Splittergrundstücke war ein größerer Betrieb durch schlechte Wirtschaftsführung und mangelndes Interesse des Jungbauern zerfallen. Die Teilstücke wurden von zahlungskräftigen größeren Betrieben aufgekauft. Die durch Tausch entstandenen neuen Teilstücke waren die Folge von Bauvorhaben, werden jedoch noch landwirt-

schaftlich genutzt. Alle aufgesplitterten Grundstücke besitzen eine vorzügliche Bonität. Die Bodenzahlen schwanken zwischen 62 und 82, der Durchschnitt liegt bei 76.

In Kürnach und Oberpleichfeld ist die Nachfrage nach Boden sehr stark. Die Pacht- und Kaufpreise liegen sehr hoch. Die Kaufpreise bewegen sich bei durchschnittlicher Güte und mittlerer Lage zwischen 6500,— und 8000,— DM je ha. Trotzdem sind Grundstückskäufe recht selten. Bei den übrigen Freiteilbarkeitsgemeinden, die entweder einen sehr niedrigen Wiederaufsplitterungsgrad oder überhaupt keine Wiederaufsplitterung zeigen, fällt auf, daß die Zusammenlegung bei der Flurbereinigung sehr erfolgreich gewesen ist, wenn man sie mit der Zusammenlegung in den aufsplitternden Gemeinden vergleicht. Ferner handelt es sich größtenteils um bäuerliche Gemeinden mit relativ hohen durchschnittlichen Betriebsgrößen. Der Anteil der landwirtschaftlich tätigen Erwerbspersonen ist in der Regel ebenfalls recht hoch; dementsprechend gibt es wenig Pendler; der größte Teil der Erwerbspersonen arbeitet am Ort.

In Gemeinden mit ausgeprägt bäuerlichem Charakter wie Weyersfeld, Oberpleichfeld, Prosselsheim, Püssensheim, Bergtheim, Kürnach und Unterpleichfeld waren die neuen Zuteilungsgrundstücke bei der Wiederaufsplitterung im Durchschnitt wesentlich größer als in den übrigen Gemeinden, in denen landwirtschaftliche Klein- und Zwergbetriebe überwiegen. In diesen bäuerlichen Gemeinden mit zum Teil besten Böden und Krautanbau sind mehrfach auch größere Grundstücke zwischen 1 und 4 ha aufgeteilt worden.

Übersicht 5: Zusammenhang der Wiederaufsplitterung mit Bodenverbundenheit und Betriebsgrößenstruktur in 26 flurbereinigten Realteilungsgemeinden

	Wiederaufsplitterung je 100 ha in 100 Jahren	Betriebe bis 2 ha in v. H. aller Betriebe	ldw. Erw.- Personen in v. H. aller Erw.- Personen	Ø ha LN je Betrieb
Burgsinn	182	48,2	28	3,64
Laufach	114	37,9	23	3,80
Großheubach	42,8	63,3	35	1,46
Goldbach	39,8	72,7	10	1,52
Hobbach	32,0	45,3	43	2,62
Kürnach	23,5	26,6	64	5,55
Püssensheim	13,0	10,0	80	10,60
Oberriedenberg	12,1	21,5	64	5,86
Oberpleichfeld	11,7	14,2	71	7,63
Prosselsheim	7,2	16,7	54	14,50
Zellingen	5,3	65,5	37	2,20
Unterpleichfeld	5,1	13,6	56	10,15
Bergtheim	3,8	26,6	48	7,30
Edelbach	3,4	24,6	63	3,14
Hofstetten	1,7	30,0	43	2,86
Steinfeld	1,6	18,6	73	4,63
Remlingen	1,6	21,8	64	5,30
Billingshausen	1,5	18,3	75	8,54
Unterleinach	0,8	19,5	69	4,23
Duttenbrunn	0,6	8,7	74	6,75
Hessenthal	—	47,6	44	2,33
Weyersfeld	—	15,7	73	10,90
Hausen-K.	—	11,1	73	5,48
Laudenbach	—	40,2	47	3,18
Rohrbach	—	6,2	81	7,36
Waldzell	—	8,3	67	7,09

Um die Ursachen der Wiederaufspaltung genauer zu kennzeichnen, wurden in Übersicht 5 für die 26 untersuchten Realteilungsgemeinden der Aufspaltungswert dem Prozentanteil der Betriebe unter 2 ha, der durchschnittlichen Betriebsgröße und im Prozentsatz der landwirtschaftlichen Erwerbspersonen gegenübergestellt. Es zeigt sich, daß im allgemeinen in den Dörfern mit starker Aufspaltung der Anteil der Kleinbetriebe unter 2 ha groß ist und dementsprechend die \bar{O} Betriebsgröße gering. Der Anteil, der in der Landwirtschaft Tätigen ist in diesen Dörfern sehr klein, dagegen in den Dörfern mit geringer Wiederaufspaltung überwiegend sehr hoch. In diesen Dörfern sind die Betriebe meist größer, der Anteil der Kleinbetriebe ist gering.

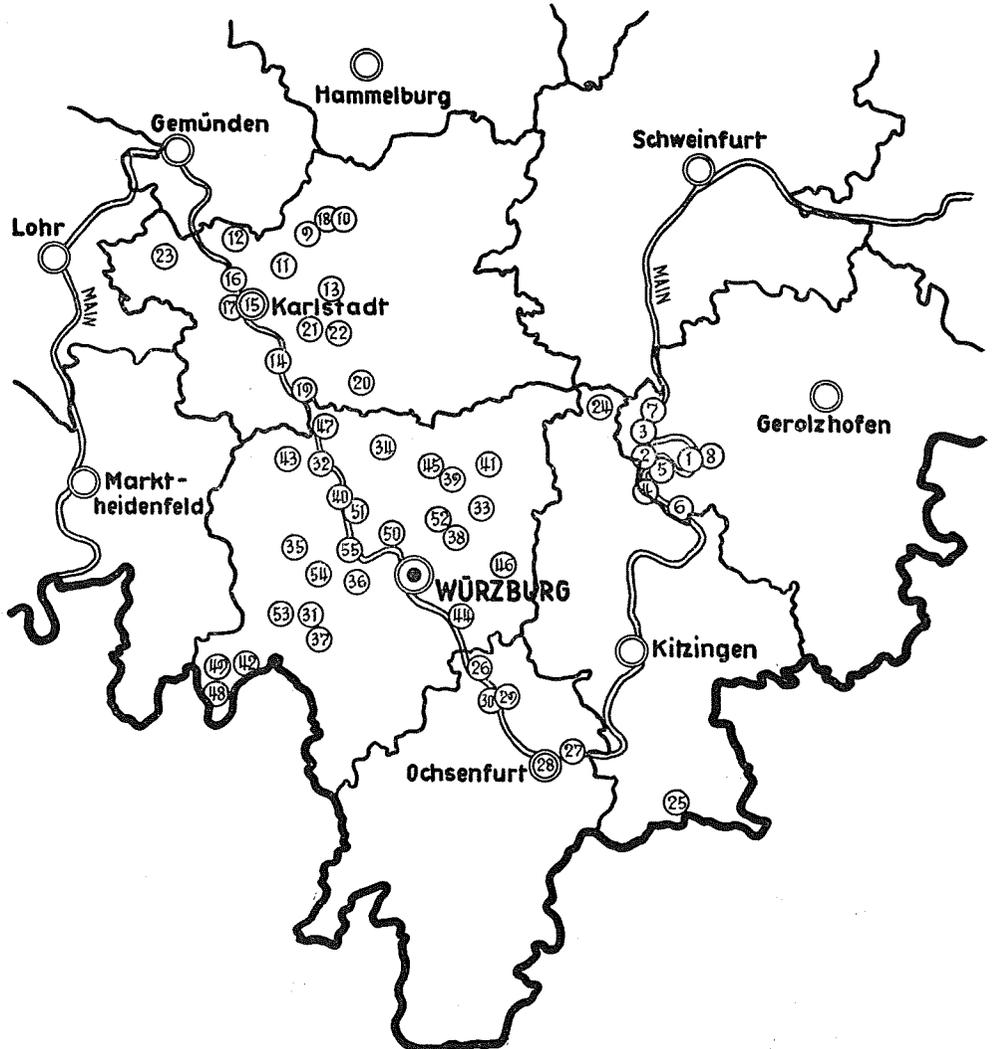


Abb. 10: Die geographische Lage der nichtbereinigten Realteilungsgemeinden.

C. Die Aufspaltung in Freiteilbarkeitsgemeinden ohne Flurbereinigung

Ein gewichtiger Einwand gegen die Flurbereinigung ist, daß nach deren Durchführung die Aufspaltung unverändert fortgesetzt werde. Der Gehalt dieser Behauptung kann nur festgestellt werden, wenn man aus der gleichen Landschaft flurbereinigte und nichtereinigte Dörfer auf die Teilung landwirtschaftlicher Grundstücke hin untersucht. Eine Veränderung in der Intensität der Aufspaltung oder gar ihr Aufhören wäre dann als Wirkung der Flurbereinigung auszusprechen, deren Erfolg nur durch diesen Vergleich zu ermitteln ist. Den Verfassern sind aus der Literatur keine Arbeiten bekannt, die einen derartigen Vergleich anstellen. Ein solcher soll hier zuerst für das Gebiet der Realteilung durchgeführt werden.

Übersicht 6: Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Besitzstücke in Realteilungsgemeinden ohne Flurbereinigung. 1910—1952.

	Unter- suchte Fläche ha	Besitzstücke absolut				in 100 Jahren auf 100 ha . . . Besitzstücke		Ø LN je Betrieb ha
		Zu- nahme d. Auf- splitt.	Ab- nahme d. Zus- legung	Diff. Sp. 3/4 mehr	weniger	Zun. d. Aufsp	Abn. d. Zus.leg.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>Krs. Gerolzhofen</i>								
1 Astheim	252	26	14	12	—	11,2	—	2,74
2 Escherndorf	197	24	5	19	—	23,0	—	2,09
3 Fahr	382	6	1	5	—	3,1	—	3,77
4 Köhler	46	6	2	4	—	20,7	—	1,92
5 Nordheim	573	61	2	59	—	24,5	—	2,48
6 Sommerach	562	104	—	104	—	45,8	—	3,92
7 Untereisenheim	399	24	—	24	—	14,4	—	4,02
8 Volkach	702	97	1	96	—	32,5	—	2,50
<i>Krs. Karlstadt</i>								
9 Aschfeld	611	2	—	2	—	0,8	—	5,41
10 Bühler	261	—	—	—	—	—	—	7,00
11 Eussenheim	943	30	31	—	1	—	0,3	5,98
12 Gambach	452	4	4	—	—	—	—	2,74
13 Heßlar	530	1	—	1	—	0,5	—	8,44
14 Himmelstadt	628	6	1	5	—	1,9	—	3,33
15 Karlstadt	543	45	—	45	—	19,8	—	4,42
16 Karlburg	534	51	1	50	—	22,4	—	4,27
17 Mühlbach	124	—	—	—	—	—	—	3,26
18 Münster	241	—	—	—	—	—	—	9,46
19 Retzbach	504	8	—	8	—	3,8	—	2,57
20 Retzstadt	1 196	2	—	2	—	0,4	—	5,54
21 Stetten	724	5	4	1	—	0,3	—	4,85
22 Thüngen	838	33	5	28	—	8,0	—	10,17
23 Wiesenfeld	1 152	15	3	12	—	2,5	—	3,25
<i>Krs. Kitzingen</i>								
24 Dipbach	516	3	5	—	2	—	0,9	7,05
25 Wässerndorf	344	2	—	2	—	1,4	—	7,70
<i>Krs. Ochsenfurt</i>								
26 Eibelstadt	431	12	—	12	—	6,6	—	2,06
27 Frickenhausen	558	14	2	12	—	5,1	—	3,04
28 Ochsenfurt	706	80	1	79	—	26,7	—	3,96
29 Sommerhausen	549	93	1	92	—	40,0	—	2,85
30 Winterhausen	569	44	6	38	—	15,9	—	3,05

noch Übersicht 6:

1	Unter-	Besitzstücke absolut		Diff. Sp. 3/4		in 100 Jahren		Ø LN je Betrieb
	suchte Fläche ha	Zu- nahme d. Auf- splitt.	Ab- nahme d. Zus. legung	mehr	weniger	Zun. d. Aufsp.	Abn. d. Zus.leg.	
2	3	4	5	6	7	8	9	
<i>Krs. Würzburg</i>								
31 Eisingen	445	6	5	1	—	0,5	—	3,54
32 Erlabrunn	295	45	16	29	—	23,4	—	2,26
33 Estenfeld	1 913	30	1	29	—	3,6	—	6,23
34 Güntersleben	1 155	16	10	6	—	1,2	—	3,63
35 Hettstadt	1 127	12	19	—	7	—	1,5	4,72
36 Höchberg	630	188	5	183	—	69,0	—	2,68
37 Kist	328	28	—	28	—	20,3	—	2,43
38 Lengfeld	582	49	11	38	—	15,6	—	7,31
39 Maidbronn	322	19	1	18	—	13,4	—	4,76
40 Margetshöchheim	499	45	2	43	—	20,6	—	1,94
41 Mühlhausen	371	5	—	5	—	3,2	—	9,35
42 Oberaltertheim	747	9	—	9	—	2,9	—	4,59
43 Oberleinach	695	18	—	18	—	6,2	—	5,23
44 Randersacker	600	79	5	74	—	29,3	—	1,87
45 Rimpar	1 119	156	3	153	—	32,6	—	2,65
46 Rottendorf	1 345	36	9	27	—	4,8	—	10,04
47 Thüngersheim	575	47	—	47	—	19,4	—	6,79
48 Steinbach	237	2	—	2	—	2,1	—	2,00
49 Unteraltertheim	653	2	4	—	2	—	0,7	5,84
50 Unterdürrbach	107	41	—	41	—	91,3	—	1,83
51 Veitshöchheim	540	61	3	58	—	25,6	—	2,94
52 Versbach	639	55	16	39	—	14,6	—	3,14
53 Waldbrunn	566	16	—	16	—	6,8	—	4,19
54 Waldbüttelbrunn	637	60	23	37	—	13,8	—	2,62
55 Zell	303	31	—	31	—	24,4	—	4,56
	32 497	1 854	222	1644	12		—	

Insgesamt sind für die Untersuchungen dieses Abschnittes 55 Gemeinden in den Landkreisen Gerolzhofen, Karlstadt, Kitzingen, Ochsenfurt und Würzburg herangezogen worden. Abb. 10 gibt die geographische Lage der untersuchten Gemeinden wieder. Unter den gleichen Nummern wie in der Karte sind Name und Landkreis der betreffenden Gemeinde aus Übersicht 6 zu ersehen. Der Untersuchungszeitraum beträgt für alle Gemeinden 42 Jahre (1910 bis 1952). Die Untersuchungsfläche entspricht der LN jeder Gemeinde. Rechnet man die Zunahme neuer Besitzstücke durch Aufspaltung mit der Abnahme durch Zusammenlegung auf, dann ergibt die Differenz die Zunahme oder im Falle überwiegender Zusammenlegungen die Verringerung der Besitzstücke. Die absoluten Zahlen der Veränderung der Besitzstücke sind in den Spalten 5 und 6 zu finden. Danach ergeben sich in den einzelnen Gemeinden große Schwankungen in der Aufspaltung, die zwischen 0 und 183 neuen Besitzstücken liegen.

Die größte Zahl von Aufspaltungsfällen ist in den Gemeinden Sommerach, Volkach, Sommerhausen, Höchberg und Rimpar festzustellen (Übersicht 6). In Sommerach, Volkach, Sommerhausen spielen Weinbau, Obstbau, Beeren- und Gemüsekulturen eine wichtige Rolle. Betriebsverkleinerung und Grundstückszersplitterung sind parallele Vorgänge der ständigen Intensivierung des Anbaues bzw. der Ausweitung der Spezialkulturen.

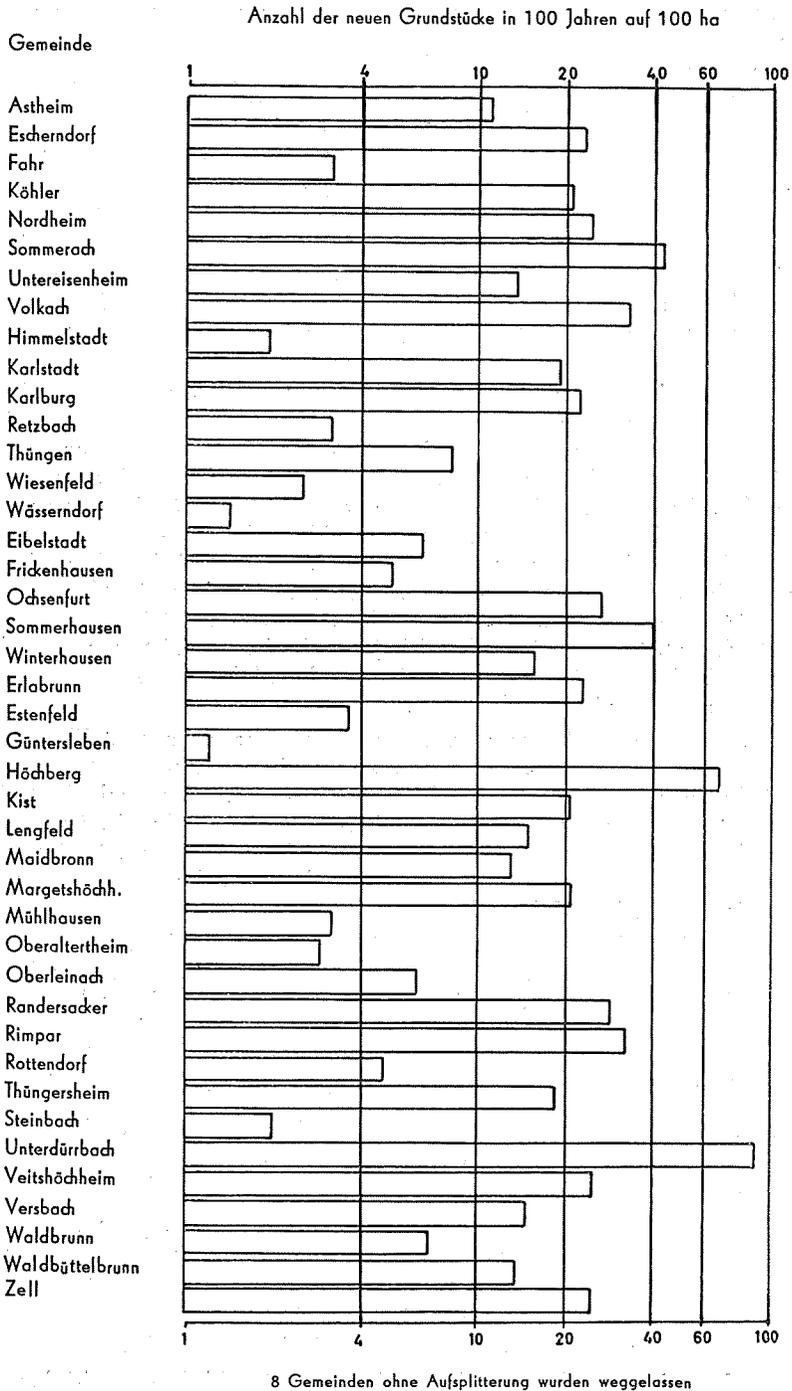


Abb. 11: Aufsplitterung in nichtbereinigten Realteilungsgemeinden.

Sommerach im Landkreis Gerolzhofen ist eine typische landwirtschaftliche Gemeinde mit 918 Einwohnern im Jahre 1950. 74 v. H. der Erwerbspersonen waren in Land- und Forstwirtschaft tätig, nur 12 v. H. in Industrie und Handwerk. Es gab nur wenig Auspendler; 96 v. H. der Erwerbspersonen arbeiteten am Ort. Die Bevölkerungsdichte war mit 163 je qkm hoch für eine Gemeinde ohne Waldbesitz in der Gemarkung. Von den 138 Höfen mit einer Durchschnittsfläche von 3,92 ha bewirtschafteten 32 unter 2 ha, 63 2—5 ha und 43 5—20 ha. Nur 12 Pferde wurden gezählt. Der Viehbesatz war mit 68 Stück Rindvieh je 100 ha LN unterdurchschnittlich. Da die nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsmöglichkeiten sehr gering sind, wandern seit 1950 immer mehr Flüchtlinge ab, und die Gemeinde nähert sich ihrem alten Bevölkerungsstand. Von den 76 Grundstücksteilungen waren 61 Folgen von Erbauseinandersetzungen, nur 8 betrafen Fremde. Die neugebildeten Parzellen waren alle kleiner als 35 ar, $\frac{4}{5}$ sogar kleiner als 20 ar.

Volkach dagegen ist eine frühere Kreisstadt mit 3302 Einwohnern. Von dem Bevölkerungszuwachs nach 1939 entfällt nur ein kleiner Teil auf Heimatvertriebene. 29 v. H. aller Erwerbspersonen arbeiten in Land- und Forstwirtschaft und 25 v. H. in Industrie und Handwerk. Die anderen sind in den sekundären Wirtschaftszweigen tätig. $2\frac{1}{2}$ mal soviel Erwerbstätige pendeln ein wie aus. Mit 252 Einwohnern je qkm ist die Bevölkerungsdichte groß. Einem intensiven nichtlandwirtschaftlichen Sektor steht eine ausgesprochene Kleinlandwirtschaft gegenüber. Von den 264 Betrieben mit durchschnittlich 2,50 ha LN bewirtschafteten 1949 56,8 v. H. weniger als 2 ha, 28,8 v. H. 2—5 ha und 14,4 v. H. 5—20 ha. Dazu kam die große Zahl von 281 „Betrieben unter 0,5 ha Gesamtfläche“. Mit 70 Stück Rindvieh je 100 ha ist der Viehbesatz als schwach zu bezeichnen. Volkach gehört zu den Weinorten im Maintal, wo Realteilung auch kleinster Parzellen an der Tagesordnung ist.

97 neue Grundstücke wurden hier im Untersuchungszeitraum aus 17 Einlagegrundstücken gebildet, nur eins verschwand durch Zusammenlegung. Zwei Drittel aller Fälle waren Realteilungen; aber auch 23 Käufe durch Fremde wurden ermittelt. Selbst in den Jahren 1942 bis 1953 war der Grundstücksverkehr nur wenig schwächer als vordem. Alle aufgeteilten Grundstücke waren vor der Teilung über 50 ar, 10 davon sogar über 1 ha groß. Die neuen Grundstücke waren überwiegend kleiner als 20 ar, eine Aufspaltung, die als sehr bedenklich gelten muß.

Sommerhausen ist wie Volkach eine größere Gemeinde mit 1506 Einwohnern im Jahre 1950, und Nachbarort der Kreisstadt Ochsenfurt. 45 v. H. aller Erwerbspersonen arbeiten in der Landwirtschaft, 21 v. H. in Industrie und Handwerk. 98 v. H. der Erwerbspersonen arbeiten am Ort. Die Bevölkerungsdichte ist mit 228 auf den qkm sehr hoch. Die Landwirtschaft ist klein- und zwergbäuerlich, wenn man nach der LN je Betrieb urteilt, die 2,85 ha beträgt. 39,3 v. H. der 191 Betriebe haben weniger als 2 ha, 50,8 v. H. 2—5 ha und nur 9,9 v. H. 5—20 ha LN. Die Bewirtschaftung ist intensiv mit 34 v. H. Hackfruchtanteil an der Ackerfläche. Neben Weinbau wird Obst- und Gemüsebau intensiv betrieben, wobei 50 ha mit einer gemeinsamen Beregnungsanlage bewässert werden.

In Sommerhausen kamen 93 Aufspaltungsfälle vor, aber nur eine Zusammenlegung. Die meisten Fälle betrafen Teilungen unter Geschwistern, während Aufspaltungen unter nicht verwandten Personen erst in weitem Abstand folgten. Seit 1942 ist keine Teilung mehr verzeichnet. Mittlere und große Parzellen wurden extrem zersplittert, von 126 neuen Besitzstücken waren 98 kleiner als 0,2 ha.

Höchberg ist eine Nachbargemeinde der unterfränkischen Bezirkshauptstadt Würzburg und steht wirtschaftlich und soziologisch stark unter ihrem Einfluß. Bei 4635 Einwohnern sind nur 6 v. H. Heimatvertriebene, jedoch hat Höchberg von 1939

bis 1950 seine Wohnbevölkerung um 53 v.H. erhöht. Nach 1950 ist sie weiter leicht gestiegen. Nur 9 v.H. aller Erwerbspersonen arbeiten in der Landwirtschaft, dagegen 30 v.H. allein in Industrie und Handwerk. Wie sehr die Gemeinde wirtschaftlich nach Würzburg tendiert, geht daraus hervor, daß den 189 in der Landwirtschaft und den 606 in der Industrie tätigen 927 Auspendler gegenüber stehen, sodaß nur 56 v.H. der Erwerbspersonen am Ort beschäftigt sind. Auf den qkm kommen 509 Einwohner. Von den 150 Betrieben haben 68 v.H. weniger als 2 ha, 17,3 v.H. 2 bis 5 ha und 14 v.H. 5 bis 20 ha. Ein Betrieb über 50 ha beeinflußt die durchschnittliche Betriebsgröße stark, die trotzdem nur 2,68 ha beträgt. Es handelt sich also überwiegend um Zwerg- und Kleinbauern. Daß diese Betriebe zum großen Teil nicht mehr die genügende Größe und eine regelmäßig anwesende Arbeitskraft für Rindviehhaltung haben, führt zu dem niedrigen Viehbesatz von 51 je 100 ha LN. 458 „Betriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche“ bilden den breiten Übergang zur Kategorie der Stadtrandgärtner, die die Aufsplitterung beschleunigen.

In Höchberg überwiegen daher, was in den anderen Gemeinden nicht festzustellen war, die Verkäufe an Fremde gegenüber den Erbteilungen der Geschwister. Auch in den wirtschaftlich anormalen Jahren nach 1943 kam die Aufteilung nicht zum Stillstand, die mit dem ständigen Bevölkerungswachstum in Zusammenhang gebracht werden muß. Die Verkleinerung der Parzellen ist extrem; alle neu gebildeten Stücke waren kleiner als 20 ar. Aus 40 zum Teil großen Parzellen entstanden 228 Kleinstparzellen. Die Wiedervereinigung von Besitzstücken war demgegenüber völlig unbedeutend. 8 Parzellen wurden zu 3 vereinigt, von denen nur eine das Maß erreichte, das zur wirtschaftlichen Bearbeitung erforderlich ist. Starker Obstbau und ein vorstädtischer Siedlungscharakter haben in diesem Ort gleichzeitig die starke Aufsplitterung gefördert.

Ähnlich wie in Höchberg liegen die betriebswirtschaftlichen und soziologischen Verhältnisse in Rimpar, wo 156 neue Parzellen entstanden, aber nur drei durch Vereinigung verschwanden. Auch Rimpar ist eine Großgemeinde mit 4534 Einwohnern im Jahre 1950. 24 v.H. der Erwerbspersonen waren landwirtschaftlich tätig, die Zahl der Auspendler überstieg die der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte. Nur 76 v.H. der ansässigen Erwerbspersonen waren am Ort beschäftigt. Die Wanderung zwischen Arbeitsplatz und Wohnort war demnach stark. Von den 395 Betrieben mit 2,65 ha durchschnittlicher Betriebsfläche bewirtschafteten 305 gleich 77,2 v.H. weniger als 2 ha, 30 Höfe 2—5, 59 Höfe 5—20 ha und 1 Hof 20—50 ha. Auch hier war der Viehbesatz mit 38 je 100 ha sehr schwach. Die Struktur des Dorfes ist zwerg- und kleinbäuerlich.

Im Gegensatz zum stadtnäheren und noch weniger landwirtschaftlichen Höchberg sind in Rimpar die meisten Parzellenteilungen zwischen Geschwistern vorgenommen worden, während die Geschäfte mit Fremden weit zurücktreten. Entsprechend dem ständigen Wachstum der Gemeinde hat die Aufsplitterung auch im letzten Jahrzehnt nicht aufgehört, nur etwas nachgelassen. Weit überwiegend entstanden kleinste Parzellen unter 20 ar, während einige der Einsatzstücke große, rationell zu bearbeitende Grundstücke gewesen waren. Auch hier fiel die Vereinigung von Parzellen nicht ins Gewicht gegenüber der Aufsplitterung.

Rimpar und Höchberg sind also Gemeinden, in denen die Bedeutung der Landwirtschaft für den ganzen Ort schwindet und wo die fortgesetzte Aufsplitterung Gewicht und schließlich Existenz der Bauernbetriebe immer mehr gefährdet. Der Zustand der Gehöfte in Rimpar läßt sehr zu wünschen übrig. Die Enge der nach innen wachsenden Stadtdörfer und der Rückgang der Landwirtschaft hindern die Modernisierung und Erneuerung der landwirtschaftlichen Gebäude.

Zu dieser Gruppe von Gemeinden gehört auch Unterdürrbach, das den höchsten Wert der Aufspaltung in dieser Übersicht hat. Bei 107 ha untersuchter Fläche wurden 41 Aufspaltungsfälle gezählt. Die Gemeinde liegt am Stadtrand von Würzburg, wohin die ganze Wirtschaftstätigkeit tendiert. Nur 12 v.H. der Erwerbspersonen arbeiten in der Landwirtschaft, dagegen allein 33 v.H. in Industrie und Handwerk. Es gibt fast 5mal so viel Auspendler wie landwirtschaftlich Tätige. Nur 45 v.H. der Erwerbspersonen arbeiten im Ort. 416 Einwohner kommen auf den qkm. Von den 64 landwirtschaftlichen Betrieben mit durchschnittlich 1,83 ha haben 49 weniger als 2 ha, zehn 2—5 ha und nur fünf 5—20 ha. Außerdem wurden 176 Kleinbetriebe mit unter 0,5 ha Gesamtfläche gezählt. Der Viehbesatz ist mit 50 Stück Rindvieh je 100 ha LN gering. 25 Teilungen von Grundstücken für Fremde standen nur 7 für Geschwister gegenüber. Bevölkerungsdruck und Verstädterung hatten größere Bedeutung als die Realteilung unter Kindern von Landwirten. Die neuen Parzellen waren durchweg in den kleinsten Größen.

Wenn man die übrigen Untersuchungsgemeinden nach dem Umfang der Aufspaltung ordnet, dann treten zwei Hauptgebiete der Grundstücksteilung hervor: Die Landkreise Würzburg und Gerolzhofen. Die Gemeinden mit starker Aufspaltung sind überwiegend solche mit sehr geringer Fläche je Betrieb, die bis auf 1,87 ha herunter geht. Diese Gemeinden liegen größtenteils im Maintal, das wegen seines milden Klimas, der geschützten Lagen und des teilweise fruchtbaren Bodens für Wein-, Garten- und Obstbau sehr geeignet ist. Darum überwiegt naturgemäß der Kleinbetrieb. Der Boden ist oft so wertvoll und ertragreich, daß kleine Flächen als Wirtschaftsgrundlage ausreichen und kein Erbe auf den Boden verzichten will. In den Gemeinden des Kreises Gerolzhofen ist der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbspersonen sehr groß, mit Ausnahme der schon behandelten Stadtgemeinde Volkach. Die Betriebsgrößen sind gering; zwerg- und kleinbäuerliche Betriebe überwiegen bei weitem. Da das Gebiet wenig industrialisiert ist, ist die Zahl der Auspendler klein; in den 8 Gemeinden arbeiten über 90 v.H. der Erwerbspersonen in ihrem Wohnort. Trotz Eisenbahn und Omnibus ist der Sog nach Würzburg und Schweinfurt nicht stark. Am schwächsten ist in diesen Dörfern die Aufspaltung in Fahr und Untereisenheim, die den höchsten Viehbesatz und die größte Durchschnittsfläche je Betrieb haben.

Anders liegen die Verhältnisse im Landkreis Würzburg. Auch hier handelt es sich um klein- und zwergbäuerliche Gemeinden mit Ausnahme von Lengfeld, das bäuerlich ist. Sonst liegt der Durchschnitt der Betriebsgröße meist unter 4 ha. Aber im Gegensatz zum Kreis Gerolzhofen ist hier der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbspersonen wesentlich niedriger. Er steigt in keiner Gemeinde über 42 v.H. und beträgt in Zell, einem Würzburger Vorort, nur 7 v.H. Außer in Zell ist auch die Beschäftigung am Wohnort schwieriger; bis zu 45 v.H. der Erwerbstätigen arbeiten außerhalb ihres Wohnortes. Der Anteil der Betriebe unter 2 ha LN beträgt in

Randersacker	76,9 v.H., der Aufspaltungswert	29,3
Veitshöchheim	64,7	25,6
Zell	76,4	24,4
Erlabrunn	56,3	23,4
Margetshöchheim	69,2	20,6
Kist	55,0	20,3
Thüngersheim	58,6	19,4

Ein gewisser Zusammenhang zwischen dem Vorherrschen der Kleinbetriebe und der starken Aufspaltung ist hier nicht von der Hand zu weisen. In Randersacker sind die Verkäufe an Fremde fast so häufig wie die Erbteilungen, wobei Kleinstparzellen

gebildet würden. In den anderen Gemeinden des Kreises Würzburg überwiegen die Erbteilungen.

In den Gemeinden der Kreise Karlstadt und Kitzingen finden sich meistens nur wenige Fälle von Aufspaltung, so daß auch der Aufspaltungsgrad niedrig bleibt. Nur in Karlburg und Karlstadt sind 51 bzw. 45 neugebildete Parzellen festzustellen; Karlburg ist Nachbargemeinde der Kreisstadt Karlstadt. Bei 1445 Einwohnern sind noch 45 v. H. aller Erwerbspersonen landwirtschaftlich tätig, aber nur 70 v. H. aller Erwerbspersonen arbeiten am Wohnort. Die Auspendler sind sehr zahlreich. Eine durchschnittliche Betriebsgröße von 4,42 ha LN und ein leichtes Überwiegen der Kleinbetriebe charakterisieren die landwirtschaftlichen Verhältnisse. Der Viehbesatz von 66 je 100 ha liegt unter dem Durchschnitt. In Karlstadt ist der bäuerliche Sektor noch weiter zurückgedrängt. Mit 5396 Einwohnern im Jahr 1950 ist die Stadt ein kleines Verkehrs- und Wirtschaftszentrum im Maintal. Nur noch 8 v. H. aller Erwerbspersonen entfallen auf die Landwirtschaft. Über 1100 Einpendler wurden gezählt. Von den 118 Betrieben waren 68 kleiner als 2 ha, 19 hatten 2—5 ha, 27 5—20 ha und 4 über 20 ha. Der Viehbesatz war mit 39 je 100 ha sehr niedrig. In beiden Gemeinden wird demnach die Landwirtschaft in kleinbäuerlichen Höfen betrieben. Das Maintal begünstigt Intensivkulturen.

In Unterdürnbach sind in den 42 Jahren 1910 bis 1952 auf 107 ha LN 41 neue Besitzstücke gebildet worden. Gegenüber den anderen Gemeinden dieser Gruppe verzeichnet Unterdürnbach mit 91,3 den höchsten Aufspaltungsgrad. An zweiter Stelle folgt die Gemeinde Höchberg mit 69 neuen Besitzstücken je 100 ha in 100 Jahren.

In den 4 Gemeinden Eussenheim, Dipbach, Hettstadt und Unteraltertheim überwiegt die Verringerung von Besitzstücken durch Zusammenlegung. Allerdings ist der

Übersicht 7: Grundstücksveränderungen nach Beteiligten, nach Ursachen, Zeiträumen, Kulturarten in v. H. und nach Parzellengrößen in 55 nichtbereinigten Realteilungsgemeinden.

Nach Beteiligten		Eheleute	Geschwister		Verwandte		Fremde			
Aufspaltung		7,7	56,8		0,4		35,1			
Zusammenlegung		3,1	9,2		2,0		85,7			
nach Ursachen		Erbfall	Kauf	Tausch	Besitzveränderung		Heirat			
Aufspaltung		57,4	30,4	4,9	7,3		—			
Zusammenlegung		58,2	30,6	—	—		11,2			
nach Zeiträumen		1910—16	1917—25		1926—42		1943—52			
Aufspaltung		10,3	30,2		46,7		12,8			
Zusammenlegung		22,4	32,7		33,7		11,2			
nach Kulturarten		Acker	Wiese	Weinberg	Baumfeld	Garten	Baumschule			
Aufspaltung		90,8	2,1	4,8	0,2	2,1	—			
Zusammenlegung		73,6	5,8	8,4	—	—	12,2			
nach Parzellengrößen (abs. Zahlen)		0-9	10-19	20-34	35-49	50-74	75-99	100-199	200-299	über 300 ar
Aufspaltung	mehr	894	989	249	—	—	—	—	—	—
	weniger	—	—	—	110	86	24	41	8	9
Zusammenlegung	weniger	218	39	—	3	—	—	—	—	—
	mehr	—	—	26	—	6	3	2	1	—

relative Wert der Abnahme je 100 ha in 100 Jahren sehr gering. Die Gemeinde Eussenheim verdankte diese Entwicklung einem Tauschgeschäft, bei dem zwei Betriebe ihre abwechselnd nebeneinanderliegenden 31 Parzellen in einer Gesamtgröße von 2,317 ha in zwei Besitzstücke zusammenlegen ließen (!).

In Übersicht 7 sind die Grundstücksveränderungen in den 55 Gemeinden nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammengestellt. 57 v. H. aller Aufspaltungen, aber nur 9,2 v. H. der Zusammenlegungen wurden von Geschwistern vorgenommen. Die Fremden dagegen sind beteiligt an 35,1 v. H. aller Grundstücksteilungen, aber bei 85,7 v. H. aller Zusammenlegungen. Der Rest entfällt auf Eheleute und Verwandte. Die große Bedeutung der Erbteilung für die Aufspaltung wird durch diese Zahlen veranschaulicht. Scheidet man zunächst die durch Bauvorhaben entstandenen 1075 neuen Grundstücke aus, wie hier verfahren wurde, so ergibt sich, daß die meisten neuen landwirtschaftlichen Besitzstücke — 57,4 v. H. — durch Erbteilung entstanden sind. An zweiter Stelle folgen die durch Kauf gebildeten neuen Parzellen. Tausch- und Besitzveränderung spielen nur eine untergeordnete Rolle.

Die Vergrößerung der Besitzstücke wurde dagegen zu $\frac{3}{5}$ durch Kaufgeschäfte und zu $\frac{3}{10}$ durch Tausch bewirkt. Die anderen Rechtsvorgänge sind von geringer Bedeutung. Die gesonderte Erfassung der durch Bauvorhaben verursachten Grundstücksaufspaltungen bzw. -vereinigungen zeigt eindeutig das Gewicht dieses Faktors für die Aufspaltung auch in den Dörfern. Während 49 v. H. aller Aufspaltungen durch Baufälle verursacht wurden, waren nur 11,5 v. H. aller Vereinigungen Folgen von Bauvorhaben.

Die zeitliche Verteilung der Veränderungen überrascht nicht. Sie bestätigt vielmehr, daß in den Notjahren ab 1943 der grundbuchmäßig erfaßte Grundstücksverkehr sehr stark zurückging.

Betroffen wurden von den Aufspaltungen ganz überwiegend Ackerparzellen (90,8 v. H. aller Fälle); an zweiter Stelle folgen Weinberg (4,8 v. H.). Die Reihenfolge ist ähnlich bei der Zusammenlegung. Zwar tritt in Unterfranken das Grünland gegenüber dem Acker zurück, jedoch nicht so stark wie es sich bei diesen Zahlen zeigt. Bei allen Grundstücksgeschäften wird demnach der Acker offenbar bevorzugt.

Übersicht 7 zeigt auch die Größe der neuen Grundstücke. Die kleinsten Parzellen haben stark zugenommen. Da diese meistens Ackerschläge sind, ergibt sich eine wesentliche Erhöhung des unproduktiven Arbeitsaufwandes bei der Bewirtschaftung. In der Mehrzahl der Gemeinden ist die Besitzzersplitterung bereits so weit gediehen, daß über 88 Prozent der neu gebildeten Besitzstücke kleiner als 20 ar sind. Eine solche Entwicklung muß in einer Zeit zunehmender Mechanisierung der bäuerlichen Arbeiten als negativ bewertet werden. Demgegenüber verlieren die Zusammenlegungen an Bedeutung. Sie werden übrigens vorwiegend durch Geschäfte unter Nichtverwandten bewirkt und schaffen nur in den seltensten Fällen Grundstücke über 0,5 ha. Ihre Wirkung auf die Flurzersplitterung ist nach Zahl und Größe der zusammengelegten Grundstücke sehr gering und kann die Aufspaltung keineswegs ausgleichen, geschweige denn zu einer fühlbaren Verbesserung der Besitzstruktur führen.

Ein Vergleich mit den flurbereinigten Gemeinden im Gebiet der gleichen Erbsitte (Übersicht 4) ergibt keine grundsätzlich anderen Verhältnisse. In den flurbereinigten Dörfern ist der Anteil der Geschwister an den Parzellierungen etwas größer; in den nichtbereinigten Dörfern sind die nichtverwandten Personen etwas stärker beteiligt, ohne an die Bedeutung der Geschwister bei den Teilungen heranzureichen. Dementsprechend sind in bereinigten Dörfern die Erbteilungen etwas häufiger und die Käufe etwas seltener als Ursachen verzeichnet.

Übersicht 8: Zusammenhang der Aufsplitterung mit Bodenverbundenheit und Betriebsgrößenstruktur in 55 nichtbereinigten Realteilungsgemeinden.

Gemeinden	Aufsplitterung je 100 ha in 100 J.	ldw. Erwerbspersonen in v. H. aller Erwerbspersonen	Betriebe bis 2 ha in v. H. aller Betriebe	Ø ha LN je Betrieb
Unterdürnbach	91,3	12	76,6	1,83
Höchberg	69,0	9	68,0	2,68
Sommerach	45,8	74	23,2	3,92
Sommerhausen	40,0	45	39,3	2,85
Rimpar	32,6	24	77,2	2,65
Volkach	32,5	29	56,8	2,50
Randersacker	29,3	29	76,9	1,87
Ochsenfurt	26,7	8	64,2	3,96
Veitshöchheim	25,6	15	64,7	2,94
Nordheim	24,5	80	39,8	2,48
Zell	24,4	7	76,4	4,56
Erlabrunn	23,4	42	56,3	2,26
Escherndorf	23,0	74	47,8	2,09
Karlburg	22,4	45	22,8	4,42
Köhler	20,7	94	41,7	1,92
Margetshöchheim	20,6	33	69,2	1,94
Kist	20,3	30	55,0	2,43
Karlstadt	19,8	8	57,6	4,27
Thüngersheim	19,4	42	58,6	2,00
Winterhausen	15,9	41	42,5	3,05
Lengfeld	15,6	37	18,7	7,31
Versbach	14,6	15	64,4	3,14
Untereisenheim	14,4	58	33,7	4,02
Waldbüttelbrunn	13,8	29	60,0	2,62
Maidbronn	13,4	38	52,9	4,76
Astheim	11,2	65	32,3	2,74
Thüngen	8,0	42	48,2	10,17
Waldbrunn	6,8	56	27,1	4,19
Eibelstadt	6,6	38	64,6	2,06
Oberleinach	6,2	74	20,3	5,23
Frickenhausen	5,1	33	68,2	3,07
Rottendorf	4,8	32	34,6	10,04
Retzbach	3,8	45	51,1	2,57
Estenfeld	3,6	33	39,1	6,23
Mühlhausen	3,2	68	20,0	9,35
Fahr	3,1	75	15,8	3,77
Oberaltertheim	2,9	76	9,8	4,59
Wiesenfeld	2,5	66	25,0	3,25
Steinbach	2,1	86	9,1	6,79
Himmelstadt	1,9	54	38,7	3,33
Wässerndorf	1,4	67	11,4	7,70
Güntersleben	1,2	47	56,6	3,63
Ashfeld	0,8	69	21,9	5,41
Heßlar	0,5	76	8,1	8,44
Eisingen	0,5	45	51,3	3,54
Retzstadt	0,4	68	24,8	5,54
Stetten	0,3	57	29,0	4,85
Bühler	—	70	17,1	7,00
Gambach	—	39	35,8	2,74
Mühlbach	—	20	65,8	3,26

noch Übersicht 8:

Gemeinden	Aufspaltung je 100 ha in 100 J.	ldw. Erwerbspersonen in v. H. aller Erwerbspersonen	Betriebe bis 2 ha in v. H. aller Betriebe	Ø ha LN je Betrieb
Eussenheim	—	68	3,8	9,46
Unteraltertheim	0,3*	57	20,5	5,98
Dipbach	0,7*	70	7,1	5,84
Hettstadt	0,9*	67	16,4	7,05
	1,5*	58	31,5	4,72

* Die Abnahme von Grundstücken durch Zusammenlegung war größer als die Zunahme durch Aufspaltung.

Zeitlich konzentrieren sich die Wiederaufspaltungen deutlich auf die Perioden 1926—1942 und 1943—1952. Das dürfte aber damit zusammenhängen, daß der Beobachtungszeitraum für viele bereinigte Gemeinden erst in den 20er Jahren begonnen hat.

Die Bevorzugung des Ackers als Objekt der Teilung ist in den bereinigten Gemarkungen etwas schwächer ausgeprägt. Deutlich ist dagegen — wie nicht anders zu erwarten — die nachhaltige Wirkung der Zusammenlegung bei den Parzellengrößen. In den bereinigten Dörfern sind die neuen Parzellen größer als in den nichtbereinigten. Während in den letzteren alle neuen Stücke unter 35 ar messen, sind in den ersteren 26 von 145 über 35 ar groß.

Die Beziehungen zwischen der Intensität der Aufspaltung, der Bodenverbundenheit und der Betriebsgrößenstruktur — Übersicht 8 — sind ähnlich wie in der zuerst untersuchten Gemeindegruppe. Das ist natürlich, da die Flurbereinigung die außer-dörflichen Beziehungen nicht verändert. In den meisten Dörfern mit starker Aufspaltung herrscht der Kleinbetrieb vor. Manche dieser Dörfer sind überwiegend landwirtschaftlich ohne größere Zuerwerbsmöglichkeiten, die meisten aber leben zum größeren Teil von anderen Wirtschaftszweigen. Die Dörfer mit geringer oder ohne Aufspaltung sind meist solche mit größeren Betrieben und überwiegender Landwirtschaft. Wo Kleinbetriebe einen großen Anteil haben, ist der nichtlandwirtschaftliche Erwerb stark vertreten.

D. Die Aufspaltung im Anerbengebiet

Wenn man die Vererbungsformen der Realteilung und des Anerbenrechts im strengen Sinne deutet, dann kommt man zu der Vorstellung, daß hier die bäuerlichen Betriebe Jahrhunderte hindurch ihre Größe und denselben Grundbesitz erhalten, dort aber im Wechsel der Generationen mehr oder weniger große Veränderungen an der Größe der Grundstücke und der Besitzstände auftreten. Hier wie dort kommen Extremfälle in der einen oder anderen Richtung vor. Sie bilden aber eine Ausnahme. Die Vererbungsformen unterliegen dem ständigen Einfluß politischer, wirtschaftlicher und menschlicher Kräfte. Wohl bewahren die Erbsitten im großen ihre bisherige Stellung, doch sind Abweichungen bei beiden Formen festzustellen. Ähnlich wie verschiedene Faktoren die Realteilung und ihre Auswirkungen regulierend beeinflussen, gibt es im Gebiet der geschlossenen Hofübergabe Situationen, die Grundstücksaufspaltungen zur Folge haben.

In Unterfranken ist das Gebiet der Anerbensitte wesentlich kleiner als der Bereich der Realteilung¹. Wenn trotzdem eine große Zahl von Gemeinden für die Untersuchungen über die Aufsplitterung im Anerbengebiet herangezogen werden konnten, so deshalb, weil in vielen Gemeinden schon vor 25 bis 30 Jahren die Flurbereinigung durchgeführt worden ist.

1. Die Flurbereinigung im Anerbengebiet

Die Flurbereinigung faßte im Anerbengebiet nur langsam Fuß. In der Gemeinde Hopferstadt wurde ein Teilprojekt mit 125 ha Bereinigungsfläche durchgeführt, bei dem im Jahre 1892 die vorläufige Besitzeinweisung erfolgte. Bei drei weiteren Teilprojekten mit 20—70 ha Unternehmungungsfläche erhielten die Bauern die neuen Grundstücke in der Zeit von 1888—1897. Sonst ist im Dienstbereich des Flurbereinigungsamtes Würzburg vor 1900 im Anerbengebiet keine Flurbereinigung zum Abschluß gekommen. In dem darauf folgenden Jahrzehnt 1900—1910 belebte sich die Flurbereinigungsarbeit im Gebiet der geschlossenen Hofübergabe wesentlich. Berücksichtigt man nur diejenigen Unternehmen, bei denen die ganze Gemarkung bereinigt wurde, so sind die Gemeinden Schernau, Eßfeld, Hopferstadt, Albertshausen und Lindflur zu nennen. Andererseits erlangte die Flurbereinigung in der Form von Wegeregelungen im Anerbengebiet kaum Bedeutung. Lediglich in der Zeit von 1900—1915 wurden kleinere Projekte durchgeführt. Die Durchführung von Teilprojekten war vor 1900 fast die Regel. Nach 1910 wurden solche Verfahren nur noch selten genehmigt.

Die Flurbereinigung als Zusammenlegung erlebte in der Folgezeit vor allem im Ochsenfurter Gau, der Kornkammer Frankens, einen derartigen Aufschwung, daß im Landkreis Ochsenfurt gegenwärtig lediglich die Gemeinden Eibelstadt, Frickenhausen, Kleinochsenfurt, Sommerhausen und Winterhausen noch zu bereinigen sind. Die meisten der für die Untersuchungen der Aufsplitterung im Anerbengebiet herangezogenen Gemeinden sind daher im Landkreis Ochsenfurt gelegen. Im Anerbengebiet spielt die Wegeregelung schon seit 1915 keine Rolle mehr. Erst nach 1945 wurde die Flurbereinigung in den Freiteilbarkeitsgebieten stärker gefördert als im Gebiet der geschlossenen Hofübergabe und hatte 1954 die in diesem Gebiet bis dahin größte Flächenleistung erreicht. Beträchtliche Schwankungen in den flurbereinigten Flächen von Jahr zu Jahr sind deutlich erkennbar. Wirtschaftliche und politische Notlagen führten bisher meist sehr schnell zum Abbau dieser Arbeiten und vielleicht auch zu passiver Resistenz der Grundeigentümer gegen Besitzveränderungen.

2. Die Wiederaufsplitterung in flurbereinigten Anerbengemeinden

Da es nicht möglich war, für die Untersuchung nur Gemeinden mit weit zurückliegender Flurbereinigung auszuwählen, wurde ein anderer Weg gesucht, um die Wirkung des Zufalls so weit als möglich einzuschränken. Es wurden in den Dienstbereichen der Finanzamtsbezirke Karlstadt, Ochsenfurt und Würzburg lückenlos alle Flurbereinigungsunternehmen in Anerbengemeinden in die Untersuchungen einbezogen, bei denen das Verfahren durch Endbescheid mindestens vor 1949 rechtskräftig abgeschlossen war. Aus Spalte 2 der Übersicht 9 ist ersichtlich, seit wieviel Jahren die neue Flurordnung in den einzelnen Gemeinden besteht. Diese Anzahl Jahre entspricht dem Untersuchungszeitraum. Die Flurbereinigung war danach abgeschlossen

in 4 Gemeinden vor	40 Jahren
in 6 Gemeinden vor	30—39 Jahren
in 11 Gemeinden vor	20—29 Jahren
in 16 Gemeinden vor	10—19 Jahren
in 4 Gemeinden vor	5—9 Jahren

¹ Über die Abgrenzung der beiden Gebiete vergleiche Abschn. I A 1!

Übersicht 9: Die Wiederaufspaltung nach der Zusammenlegung in Gemeinden mit Anerben-sitte.

Gemeinde	Unt. such (-Ber.) fläche ha	Unt. such. zeit- raum Jahre	Zunahme an Bes.stücken in abs. 100 Jahren auf 100 ha		Durchschn. Parzellen größe in ar vor der nach der Zusammenlegung 100 Jahre nach der			ØLN je Betrieb ha
<i>Krs. Karlstadt</i>								
1 Stadelhofen	374	11	—	—	18,2	55,5	55,5	12,62
<i>Krs. Kitzingen</i>								
2 Enheim	542	27	2	1,4	17,0	40,0	39,8	10,17
3 Martinsheim	708	27	7	3,7	14,4	46,5	46,3	10,50
4 Neusetz	272	21	—	—	17,8	38,0	38,0	9,11
5 Obernbreit	865	5	—	—	16,8	37,8	37,8	3,97
6 Tiefenstockh.	364	13	—	—	23,3	46,1	46,1	8,12
<i>Krs. Ochsenfurt</i>								
7 Acholshausen	601	11	5	7,6	21,2	72,3	68,8	11,02
8 Allersheim	575	20	—	—	25,5	80,0	80,0	10,02
9 Aub	274	16	—	—	25,4	47,0	47,0	5,94
10 Baldersheim	970	18	2	1,1	17,3	81,3	80,9	10,79
11 Bolzhausen	453	14	—	—	21,8	55,2	55,2	13,64
12 Burgerroth	306	18	2	3,6	13,8	54,5	53,2	13,14
13 Bütthard	940	15	—	—	16,7	54,2	54,2	9,93
14 Darstadt	514	25	3	2,3	33,2	75,0	73,7	14,56
15 Eichelsee	462	30	5	3,6	18,3	84,2	82,0	16,00
16 Erlach	277	39	1	0,9	36,5	68,2	67,9	12,42
17 Essfeld	1272	40	14	2,7	29,5	139,0	134,0	12,56
18 Fuchsstadt	867	25	2	0,9	25,7	62,6	62,0	13,57
19 Gaukönigshofen	896	13	1	0,9	19,8	62,6	62,6	8,95
20 Gelchsheim	582	8	2	4,3	24,0	101,9	97,5	11,43
21 Giebelstadt	695	31	13	6,1	43,2	132,0	122,0	11,00
22 Gnodstadt	1043	27	5	1,8	12,8	32,7	32,0	8,07
23 Gützingen	420	20	1	1,2	24,0	88,0	87,0	16,23
24 Herchsheim	488	31	6	4,0	29,6	102,5	98,5	13,15
25 Hohestadt	372	8	—	—	29,0	63,8	63,8	10,80
26 Hopferstadt	1653	43	1	0,1	13,9	38,4	38,2	13,74
27 Hörtingen	457	20	—	—	28,3	77,3	77,3	11,91
28 Ingolstadt	299	31	20	21,6	31,6	115,0	92,3	12,96
29 Lindelbach	415	27	1	0,9	11,9	36,8	36,7	8,51
30 Öllingen	448	16	—	—	21,4	84,9	84,9	16,14
31 Osthausen	228	13	1	3,4	24,7	55,0	54,1	13,06
32 Riedenheim	1362	13	1	0,6	13,6	54,0	53,8	12,64
33 Rittershausen	597	15	—	—	18,5	64,5	64,5	13,88
34 Sulzdorf	767	31	2	0,8	17,1	69,4	69,0	15,26
35 Tiefenthal	184	20	—	—	22,0	50,9	50,9	13,83
36 Wolkshausen	789	15	—	—	21,7	94,8	94,8	15,57
<i>Krs. Würzburg</i>								
37 Albertshausen	938	40	1	0,3	25,0	76,0	75,8	14,68
38 Geroldshausen	279	10	—	—	25,7	75,8	75,8	11,29
39 Lindflur	439	42	1	0,5	26,5	58,5	58,2	12,25
40 Moos	448	11	—	—	21,9	73,8	73,8	16,36
41 Ungershausen	541	5	—	—	24,2	52,3	52,3	2,94

Die geographische Lage der untersuchten Gemeinden gibt Abb. 12 wieder.

In 17 Gemeinden (42 v. H aller untersuchten Gemeinden) wurde keine Wiederaufspaltung festgestellt. Eine Zunahme von 1—2 Besitzstücken wurde in 15 Gemeinden gezählt. Weitere 6 Gemeinden verzeichnen 3—7 neue Besitzstücke durch Aufspaltung.

Die Zahl der durch Wiederaufsplitterung nach der Bereinigung gebildeten Grundstücke beträgt nur in den Gemeinden Eßfeld, Giebelstadt und Ingolstadt über 10.

In der Gemeinde Eßfeld sind mehrere Ackergrundstücke aus dem Besitz des Darlehenskassenvereins verkauft worden. Bei dieser Gelegenheit wurden sie aufgesplittert. Die übrigen neuen Besitzstücke sind durch Erteilung, einige auch durch Kauf entstanden. Eßfeld ist eine mittlere Gemeinde mit 847 Einwohnern im Jahre 1950; davon waren 34 v. H. Flüchtlinge. In der Landwirtschaft arbeiteten 269 = 60 v. H. aller Erwerbs-

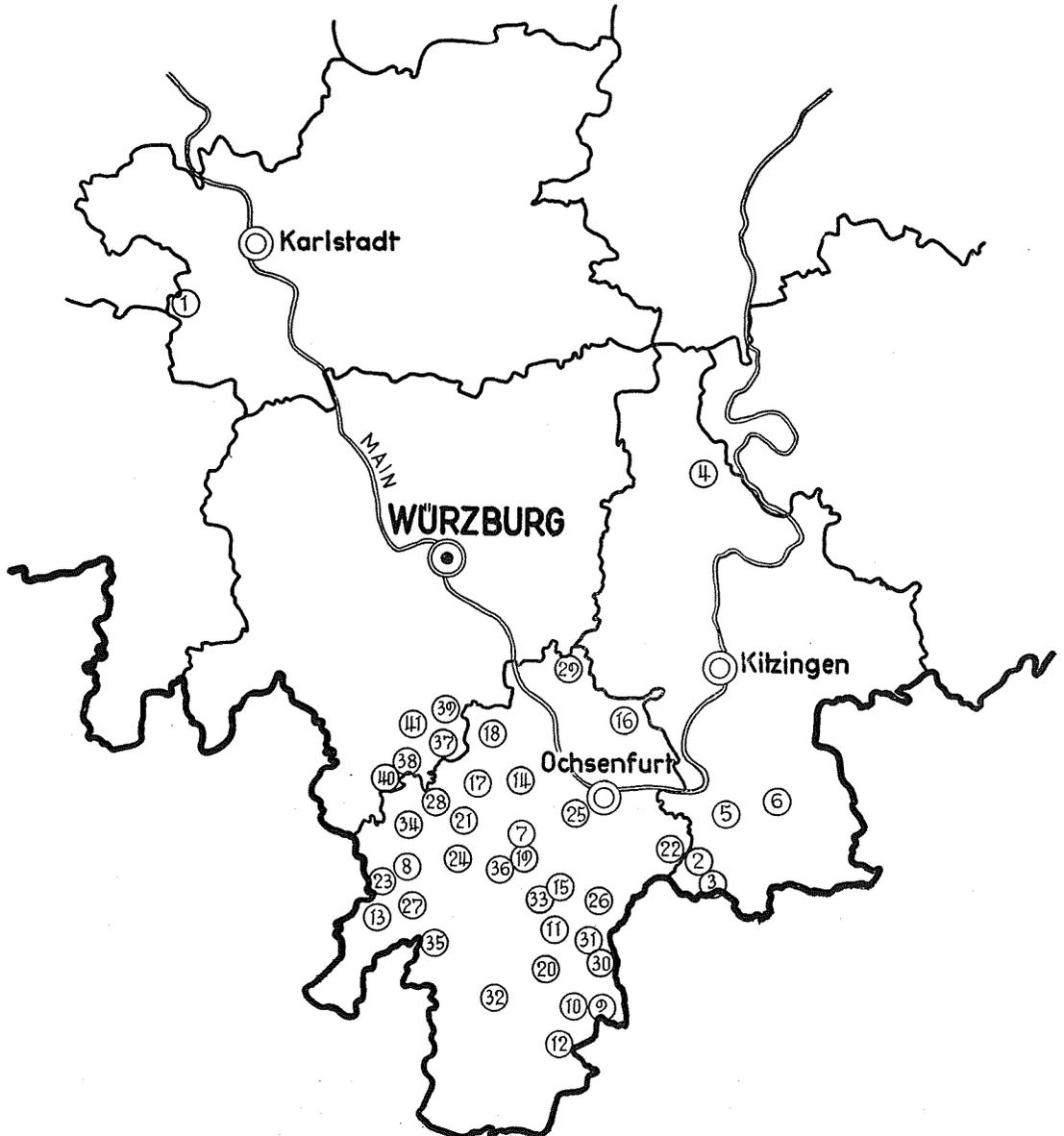


Abb. 12: Die geographische Lage der flurbereinigten Anerbengemeinden.

personen gegen nur 11 v. H. in Industrie und Handwerk. Die Zahl der Auspendler war trotz des hohen Flüchtlingszustromes sehr gering, und 91 v. H. aller Erwerbspersonen arbeiteten am Ort. Die Durchschnittsfläche der Betriebe beträgt 12,6 ha. Nur 4 v. H. der Betriebe sind kleiner als 2 ha, 24 v. H. bewirtschafteten 2—5, 46,7 v. H. 5—20 und 25,3 v. H. über 20 ha. Die Gemeinde ist demnach bäuerlich-großbäuerlich. Die Aufspaltung führte hier entsprechend der bisherigen Parzellengröße nicht zur Bildung extrem kleiner Grundstücke — das kleinste Stück ist über 35 ar —, wenn auch hier die Teilung für die Bewirtschaftung nachteilig ist.

Giebelstadt dagegen ist eine größere Gemeinde mit 2504 Einwohnern im Jahre 1950. Nur 204 Erwerbspersonen = 19 v. H. waren in der Landwirtschaft tätig, 21 v. H. in Industrie und Handwerk. Die Zahl der Auspendler war mit 161 fast so hoch wie die der landwirtschaftlich Tätigen. Von den 47 Betrieben gehören je 30 v. H. in die zwei kleinsten Klassen, 23,4 v. H. bewirtschaften 5—20 und 12,8 v. H. der Betriebe 20—50 ha LN. Die zwei Betriebe über 50 ha erhöhen den Durchschnitt auf 11 ha LN je Betrieb. Dennoch ist die Landwirtschaft der Gemeinde kleinbäuerlich. Giebelstadt ist eine Marktgemeinde. Handwerk, Handel und Gewerbe haben an diesem Ort wachsende Bedeutung erlangt und eine gewisse Mobilisierung des Grundstücksverkehrs bedingt. Diese Entwicklung wurde durch die Errichtung eines großen Flugplatzes wesentlich begünstigt. Daher überwogen hier die Grundstücksteilungen mit Fremden und in den Jahren 1926—1942.

Andere Ursachen waren für die relativ starke Aufspaltung in der Gemeinde Ingolstadt maßgebend. Ein größerer Betrieb, dessen Erben wenig Interesse für die Landwirtschaft hatten, wurde dort durch Mißwirtschaft so stark verschuldet und herabgewirtschaftet, daß er schließlich zum Verkauf kam. Zuvor war eine Anzahl Ackergrundstücke geteilt und parzellenweise an verschiedene Bauern verkauft worden, da sie so höheren Erlös brachten, als die ursprünglichen großen Grundstücke. Ingolstadt ist mit 249 Einwohnern eine kleine Gemeinde mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter. 73 v. H. der Erwerbspersonen arbeiten in der Landwirtschaft, nur 10 v. H. in Industrie und Handwerk. 87 v. H. der Erwerbspersonen arbeiteten am Ort. Von den 25 Anwesen haben 1 unter 2 ha, 6 2—5 ha, 14 5—20 ha und 4 20—50 ha. Auf jeden Betrieb entfallen $\bar{\varnothing}$ 13 ha LN. Die Gemeinde ist als bäuerlich anzusehen. Bei dem einen aufgelösten Betrieb handelt es sich um einen Sonderfall. Mit 21,9 neuen Besitzstücken, berechnet auf 100 ha und 100 Jahre macht Ingolstadt eine Ausnahme in dieser Gruppe von 41 Anerbengemeinden.

In den anderen Gemeinden ist die Wiederaufspaltung sehr gering. Nur in Acholshausen erreicht sie noch 7,6 je 100 ha und 100 Jahre.

Eine Betrachtung der Gemeinden ohne Wiederaufspaltung zeigt, daß in diesen die Landwirtschaft im allgemeinen der entscheidende Wirtschaftszweig ist und daß es sich fast durchweg um Gemeinden mit relativ großen Landwirtschaftsbetrieben handelt. Dörfer mit durchschnittlich kleineren Betrieben haben viele Auspendler. Der gewerbliche Verdienst außerhalb des Ortes bietet einen Ersatz für weitere Aufspaltung.

Die Vergleichszahlen der Übersicht 9 besagen, daß die Aufspaltung sich im allgemeinen in engen Grenzen hält. Dieses Resultat entspricht durchaus den Erwartungen. Die Unterschiede in der Wiederaufspaltung zwischen den einzelnen Gemeinden werden in Abb. 13 veranschaulicht. Die Zahlen der Übersicht 9 und die Abb. 14 zeigen, daß in den meisten dieser 41 Gemeinden die Erfolge der Flurbereinigung erhalten blieben und die Verschlechterung der Arrondierung durch Neuaufteilungen unbedeutend ist. Das gleiche gilt natürlich für die durchschnittliche Parzellengröße, die sich durch die Flurbereinigung beträchtlich erhöht hat. Außer in Ingolstadt wäre in allen diesen Gemeinden die Verringerung der Parzellengröße 100 Jahre nach der Flurbereinigung nur gering, wie Abb. 14 zeigt.

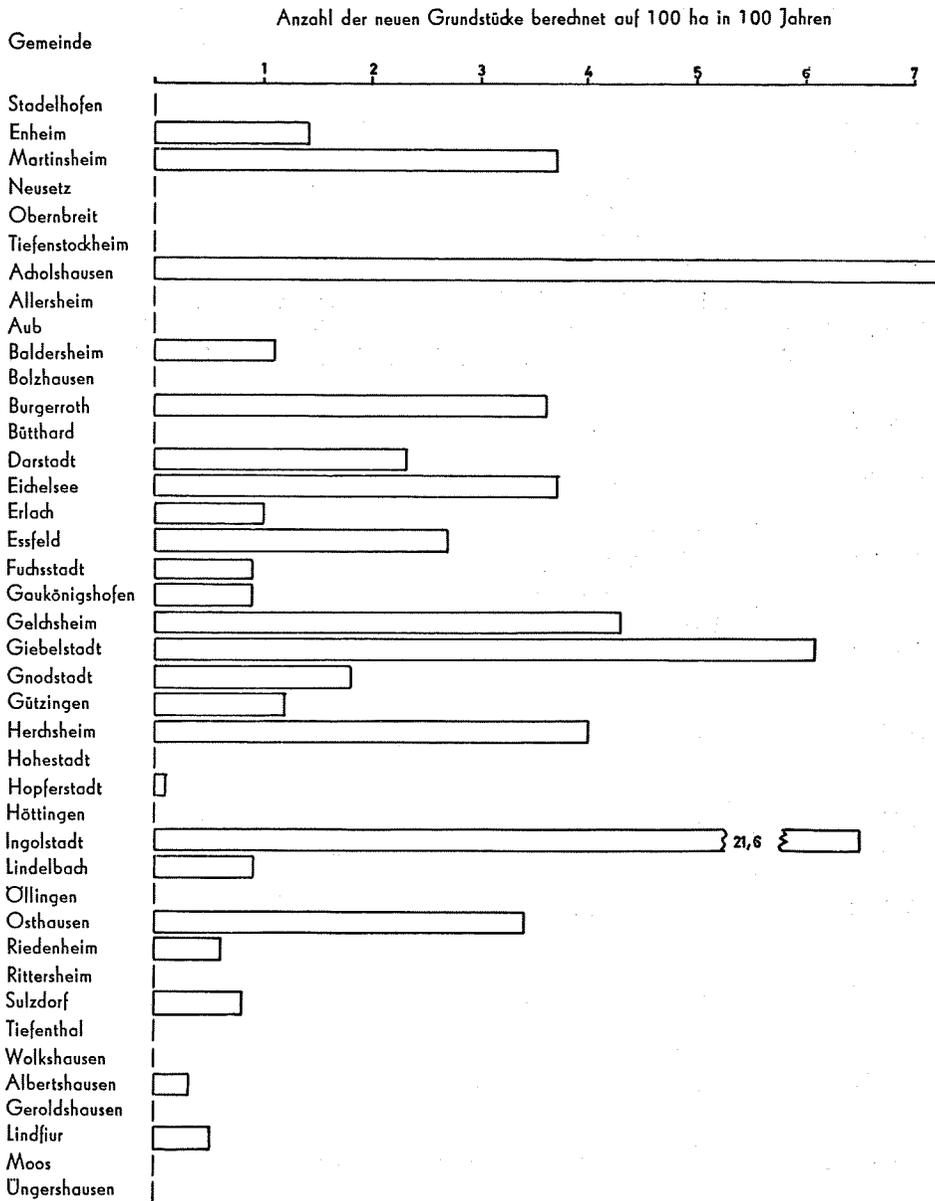


Abb. 13: Wiederaufsplitterung in flurbereinigten Anerbengemeinden.

Die zusammenfassende Übersicht 10 für die flurbereinigten Anerbengemeinden zeigt, daß 38,6 v. H. aller Aufsplitterungen unter Geschwistern vorgenommen wurden. Für das Anerbengebiet ist dieser hohe Prozentsatz überraschend. Allerdings sind die Teilungen unter Fremden mit 54,2 v. H. aller Fälle von noch größerer Bedeutung. Dementsprechend konnte als Ursache der Kauf häufiger ermittelt werden als der Erbfall.

Tausch und Besitzveränderungen treten stark zurück. Ein Vergleich der Teilungsvorgänge nach Zeiträumen ist schwer durchzuführen, weil die Zahl der untersuchten Gemeinden mit der Zeit zunimmt. Am stärksten waren die Aufsplitterungen in den Jahren 1926—1942; sie hörten aber auch im Jahrzehnt 1943—1953 nicht ganz auf. Da es sich meist um rein landwirtschaftliche Gemeinden mit geringem Bevölkerungszuwachs handelt, ist der Einfluß der Bautätigkeit auf den Grundstücksmarkt gering. In dieser Gemeindegruppe war noch mehr als bei den vorherigen — mit 95,4 v. H. aller Fälle — das Ackerland von der Aufsplitterung betroffen. Das überrascht nicht, da die untersuchten Gemeinden größtenteils im Ochsenfurter Gau gelegen sind, wo fast kein Grünland vorhanden ist. Die Größe der durch die Grundstücksteilungen entstandenen 111 Besitzstücke liegt in der Mehrzahl der Fälle über 50 ar. Nur 10 Parzellen sind kleiner als 19 ar. Die meisten neuen Parzellen haben damit eine Größe, die einen Einsatz von Maschinen ermöglicht, wenn auch keine rationelle Bearbeitung im früheren

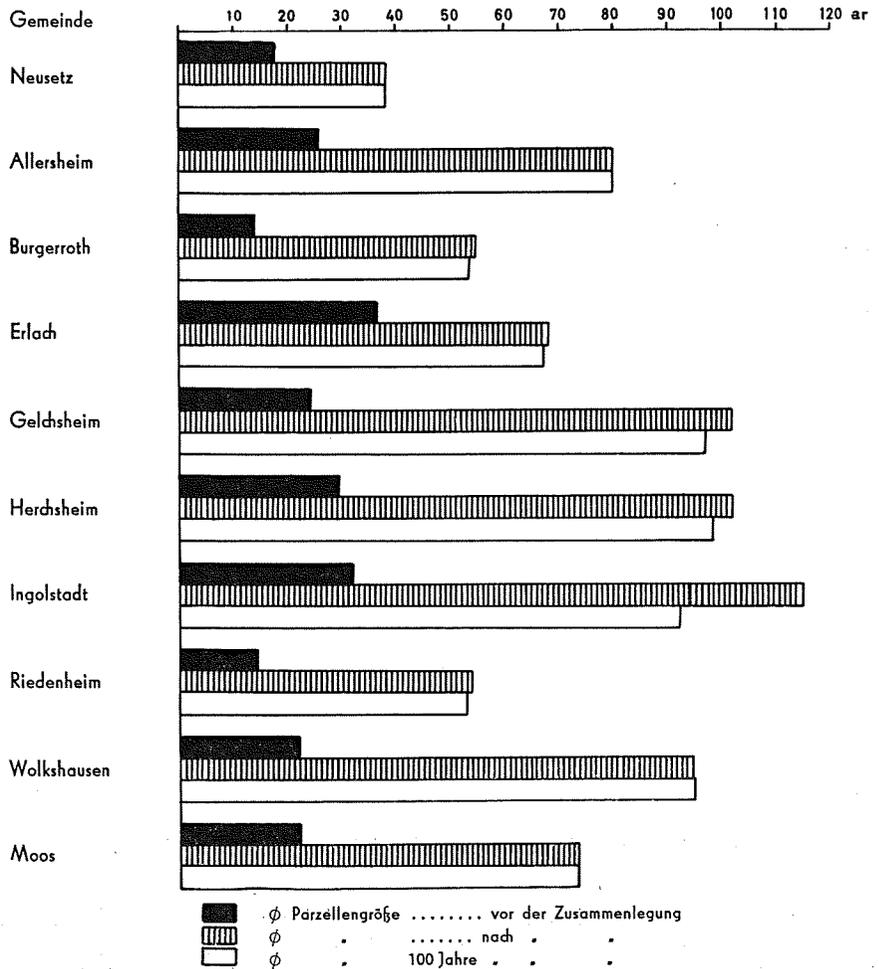


Abb. 14: Veränderung der Parzellengröße durch Flurbereinigung und Wiederaufsplitterung in 10 Anerbengemeinden.

Ausmaß denkbar ist. Vergleicht man diese Zusammenfassung mit der der flurbereinigten Realteilungsgemeinden (Übersicht 4), so wird der Unterschied in den Parzellengrößen zwischen Realteilungs- und Anerbengebiet auch hier deutlich. In den flurbereinigten Realteilungsgemeinden waren von 145 neuen Grundstücken 40,7 v. H. kleiner als 10 ar, 34,5 v. H. von 10—35 ar und 24,8 v. H. über 35 ar. In den flurbereinigten Anerbengemeinden waren von 111 neuen Parzellen nur 6,3 v. H. kleiner als 10 ar, 18,9 v. H. hatten eine Größe von 10—35 ar und 74,8 v. H. über 35 ar. Da die Einlagegrundstücke im Anerbengebiet wesentlich größer sind, entstehen auch durch die Wiederaufsplitterung in Anerbengemeinden nur wenig kleine Parzellen.

Eine Gegenüberstellung der Aufsplitterung, der Bodenverbundenheit und der Betriebsgrößenstruktur in den 41 Gemeinden, wie sie bei den anderen drei Gemeindegruppen gegeben wird, ergab keine wesentlichen Erkenntnisse. Die allgemeinen Verhältnisse dieser Gemeinden sind überwiegend agrarisch geprägt. Auch bei der Wiederaufsplitterung war keine große Streuung festzustellen. Die Gegenüberstellung wurde daher weggelassen.

Übersicht 10: Grundstücksaufsplitterung nach Beteiligten, nach Ursachen, Zeiträumen, Kulturarten in v. H. und nach Parzellengrößen in 41 flurbereinigten Anerbengemeinden.

<i>nach Beteiligten</i>	Eheleute	Geschwister		Verwandte		Fremde			
	7,2	38,6		—		54,2		100	
<i>nach Ursachen</i>	Erbfall	Kauf		Tausch		Besitzverändg.			
	34,9	44,6		10,8		9,7		100	
<i>nach Zeiträumen</i>	1910—16	1917—25		1926—42		1943—53			
	3,6	9,6		68,7		18,1		100	
<i>nach Kulturarten</i>	Acker	Wiese		Baumfeld					
	95,4	3,7		0,9				100	
<i>nach Parzellengrößen</i>	0-9	10-19	20-34	35-49	50-74	75-99	100-199	200-299	über 300 ar
absolut	mehr	7	3	18	19	29	22	13	—
	weniger	—	—	—	—	—	—	7	5

3. Die Grundstücksteilung in Anerbengemeinden ohne Flurbereinigung

Entsprechend den Untersuchungen im Gebiet der Freiteilbarkeit wurden auch im Gebiet der vorherrschenden Anerbensitte die Aufsplitterungen in 22 Gemeinden ermittelt, in denen keine Flurbereinigung stattgefunden hatte. Damit soll auch für das Anerbengebiet ein Vergleich zwischen Gemeinden mit und ohne Flurbereinigung ermöglicht werden. Die geographische Lage der 22 Gemeinden geht aus Abb. 15 hervor. Der Zeitraum der Untersuchung umfaßte für alle Gemeinden die Jahre 1910—1952. Außerdem konnten wiederum die ganzen Gemarkungen in die Erhebungen einbezogen werden. Deren Ergebnisse sind in Übersicht 11 wiedergegeben. Die Zu- und Abnahme der Besitzstücke wurde gemeindeweise gegeneinander aufgerechnet.

Eine allgemeine Betrachtung ergibt auch hier sehr große Unterschiede. Zwei Gemeinden verzeichnen keine neuen Besitzstücke, 6 Gemeinden 1—5, 8 Gemeinden 11 bis 19, 1 Gemeinde 25 und 1 sogar 101 neue, selbständig bewirtschaftete Grundstücke. Eine Verminderung der Grundstücke durch Zusammenlegung hat in 4 Gemeinden statt-

gefunden; in einer Gemeinde betrug die absolute Abnahme 21 Grundstücke, in den drei anderen jedoch nur 2—3 Parzellen. Die Aufspaltung überwog also ganz entschieden, während die Zusammenlegung nur in einer Gemeinde von Bedeutung war. Die Unterschiede zwischen den Gemeinden sind so groß, daß Durchschnittswerte der Aufspaltung oder Zusammenlegung nichts aussagen könnten (vgl. auch Abb. 16).

Die stärkste Neubildung kleiner Parzellen zeigt die Gemeinde Rottenbauer mit einer Nettozunahme von 101. Sie hatte zwar 1950 nur 985 Einwohner; als Nachbargemeinde von Würzburg unterlag sie aber stark dem wirtschaftlichen Einfluß der Großstadt. 40 v. H. der Erwerbspersonen arbeiteten in der Landwirtschaft, aber fast ebensoviel — 33 v. H. — in Industrie und Handwerk. Nur 70 v. H. arbeiteten im Ort, der Rest war in Würzburg beschäftigt. Die kleinsten Betriebe unter 2 ha stellten 45 v. H. aller Höfe. Durch Zerstückelung von 22 Äckern beim Verkauf aus dem Eigentum des Spar- und Darlehnskassenvereins entstanden zusätzlich 50 Besitzstücke, die Hälfte aller neuen Teilstücke. Aber selbst diese 50 abgerechnet, hat in dieser Gemeinde eine für Verhältnisse des Anerbengebietes starke Aufspaltung statt-



Abb. 15: Die geographische Lage der nichtbereinigten Anerbengemeinden.

gefunden. Die Nachbarschaft zu Würzburg wirkte sich in einer erhöhten Nachfrage nach Grund und Boden aus. Neben den 23 Teilungen bei Erbfällen stehen 50 Fälle von Kauf und Tausch unter Fremden. Von den Teilungen fallen 63 v. H. in die Jahre 1910 bis 1916, 18,5 v. H. in die Jahre 1917—1925, 12,3 v. H. in die Jahre 1926—1942 und 6,2 v. H. in die Jahre 1943—1952. Es ist also eine schnelle Abnahme der ungünstigen Aufsplitterung festzustellen, bei der über die Hälfte der neuen Grundstücke kleiner als 19 ar waren.

Übersicht 11: Veränderungen der landwirtschaftlich genutzten Besitzstücke in nichtflurbereinigten Gemeinden mit Anerbensitte 1910—1952.

Untersuchungs- gemeinden	Unter- such. Fläche ha	Besitzstücke absolut				in 100 Jahren auf 100 ha Besitzstücke		Ø LN je Betrieb ha
		Zu- nahme d. Auf- split.	Ab- nahme d. Zus- legung	Diffz. Sp. 3/4 mehr	wenig.	Zun. d. Aufspl.	Abn. d. Zuslg.	
<i>Krs. Gerolzhofen</i>								
1 Obereisenheim	380	11	—	11	—	6,9	—	3,87
<i>Krs. Kitzingen</i>								
2 Iffigheim	240	1	—	1	—	1,0	—	5,93
3 Marktbreit	435	12	1	11	—	6,0	—	4,34
4 Segnitz	255	5	—	5	—	4,7	—	2,69
5 Seinsheim	470	1	—	1	—	0,5	—	5,21
<i>Krs. Ochsenfurt</i>								
6 Bieberehren	503	1	1	—	—	—	—	5,75
7 Gaubüttelbrunn	565	1	22	—	21	—	8,9	12,22
8 Kleinochsenfurt	220	5	2	3	—	3,3	—	3,91
9 Klingen	185	—	—	—	—	—	—	9,74
10 Röttingen	949	19	—	19	—	4,8	—	5,81
11 Sonderhofen	799	2	5	—	3	—	0,9	10,11
12 Stalldorf	389	1	—	1	—	0,6	—	11,47
13 Strüth	430	—	2	—	2	—	1,1	13,44
14 Tüchelhausen	411	2	—	2	—	1,2	—	21,63
15 Zeubelried	359	2	5	—	3	—	2,0	9,00
<i>Krs. Würzburg</i>								
16 Gerbrunn	572	19	1	18	—	7,5	—	6,93
17 Kirchheim	842	20	3	17	—	4,8	—	12,33
18 Kleinrinderfeld	748	25	—	25	—	7,9	—	4,74
19 Oberdürrbach	463	20	1	19	—	9,8	—	8,07
20 Reichenberg	527	21	2	19	—	8,9	—	5,43
21 Rottenbauer	498	103	2	101	—	48,2	—	7,14
22 Theilheim	850	15	2	13	—	3,7	—	4,40
	11 090	286	49	266	29			

In Oberdürrbach mit einer Zunahme von 19 Grundstücken und einer Aufsplitterung von 9,8 in 100 Jahren auf 100 ha liegen die allgemeinen Verhältnisse ähnlich wie in Rottenbauer. Von den 749 Einwohnern arbeiteten 42 v. H. in der Landwirtschaft, 20 v. H. in Industrie und Handwerk. Der Arbeitsmarkt wird vom benachbarten Würzburg beeinflusst, wo die 115 Auspendler ihren Erwerb fanden. Die Landwirtschaft ist kleinbäuerlich mit einem starken Anteil von Vollbauernstellen.

Ebenso ist es in den anderen Gemeinden des Kreises Würzburg, die durchweg relativ viele Grundstückszersplitterungen verzeichnen. Reichenberg ist ebenfalls Nachbarort der Stadt Würzburg mit wenig landwirtschaftlich Tätigen und vielen Auspend-

lern. Die Landwirtschaft ist vorwiegend kleinbäuerlich, und es gibt viele Zwergbetriebe unter 0,5 ha. Auch hier waren an den Teilungen meistens Fremde interessiert.

Kleinrinderfeld mit 25 Aufsplitterungsfällen hatte 1950 bei 1715 Einwohnern 295 landwirtschaftliche Erwerbspersonen und 279 in Industrie und Handwerk. 281 Auspendler wurden gezählt, und nur 67 v. H. arbeiteten im Ort. Die Hälfte aller Betriebe war kleiner als 2 ha. Obwohl der Ort etwas weiter von Würzburg entfernt ist als die vorher erwähnten Dörfer, ist er doch nach der Großstadt und zur Industrie orientiert.

Iffigheim mit 299 Einwohnern dagegen ist überwiegend bäuerlich. 60 v. H. arbeiteten in der Landwirtschaft, nur wenige außerhalb des Ortes. 46 v. H. der Höfe haben 5—20 ha, 29 v. H. 2—5 ha und 25 v. H. unter 2 ha. Auf jeden Betrieb entfallen im Ø 5,93 ha LN.

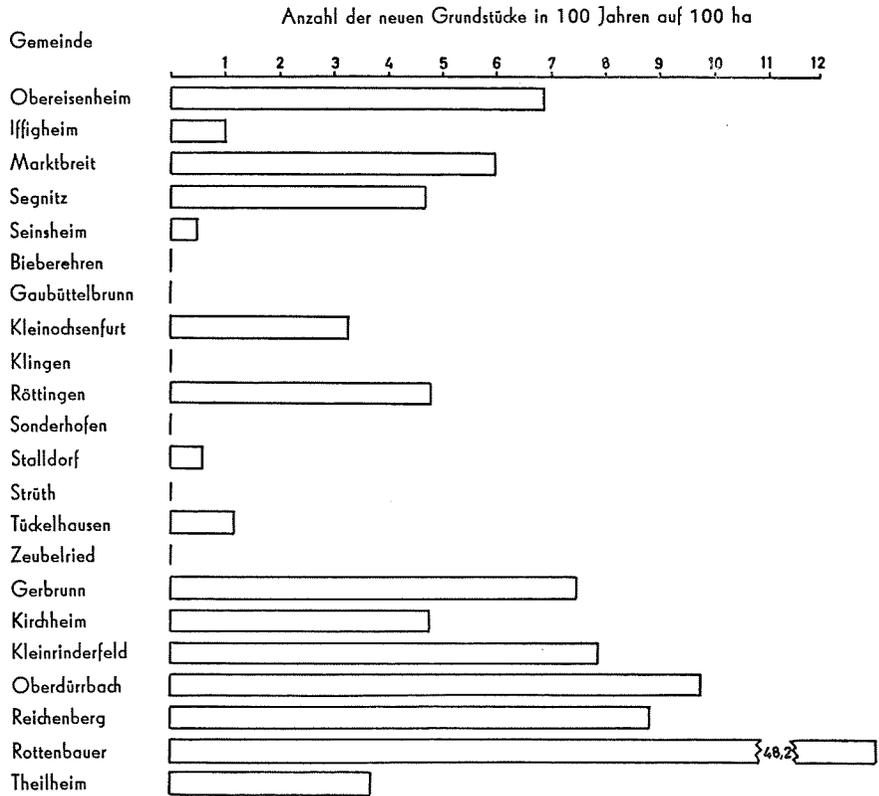


Abb. 16: Aufsplitterung in nichtbereinigten Anerbengemeinden.

Ganz ähnlich liegen die Dinge in Seinsheim. Mit fast 6 ha Durchschnittsfläche kann in diesem Gebiet intensivster Bewirtschaftung durch starken Gemüsebau ein Familienbetrieb existieren.

Stalldorf ist eine bäuerliche Gemeinde mit 11,47 ha LN je Betrieb. 20,6 v. H. aller Betriebe haben größere Nutzungsfläche als 20 ha, nur 8,8 v. H. haben weniger als 2 ha.

In den Gemeinden Iffigheim, Seinsheim, Stalldorf und Tüchelhausen ist die Aufsplitterung auf 100 Jahre und 100 ha berechnet, gering. In Klingen liegt der Besitz-

stand unverändert. In Gaubüttelbrunn, Sonderhofen, Strüth und Zeubelried nahm die Zahl der Grundstücke infolge Zusammenlegung sogar ab, allerdings nur in Gaubüttelbrunn in erheblichem Ausmaß. Den 286 Aufsplitterungsfällen standen in den 22 Gemeinden nur 49 Fälle von Zusammenlegungen gegenüber. Die Aufsplitterung überwog demnach eindeutig. Ihr gegenüber fiel die Verbesserung der Flurverfassung durch freiwillige, eigene Zusammenlegung auch in diesen Gemeinden wenig ins Gewicht.

Übersicht 12: Grundstücksveränderungen nach Beteiligten, nach Ursachen, Zeiträumen, Kulturarten in v. H. und nach Parzellengrößen in 22 nichtbereinigten Anerbengemeinden

<i>Nach Beteiligten</i>	Eheleute	Geschwister	Verwandte	Fremde					
Aufsplitterung	7,9	32,7	—	59,4	100				
Zusammenlegung	—	—	—	100	100				
<i>nach Ursachen</i>	Erbfall	Kauf	Tausch	Besitzveränderung					
Aufsplitterung	32,7	49,1	10,3	7,9	100				
Zusammenlegung	—	68,2	31,8	—	100				
<i>nach Zeiträumen</i>	1910—16	1917—25	1926—42	1943—53					
Aufsplitterung	28,0	23,8	41,1	7,1	100				
Zusammenlegung	31,8	27,3	36,4	4,5	100				
<i>nach Kulturarten</i>	Acker	Wiese	Weinberg	Garten	Obstw.				
Aufsplitterung	95	1,6	1,4	1,9	0,1				
Zusammenlegung	92	6,0	2,0	—	—				
<i>nach Parzellengrößen (absolut)</i>	0-9	10-19	20-34	35-49	50-74	74-99	100-199	200-299	über 300 ar
Aufsplitterung	mehr	126	81	44	24	16	5	1	—
	weniger	—	—	—	—	—	—	5	6
Zusammenlegung	weniger	19	9	24	—	7	—	—	—
	mehr	—	—	—	1	—	2	4	3

Die Grundstücksgeschäfte, die zur Aufsplitterung führten, wurden größtenteils unter Fremden vorgenommen, waren also Kauf- und Tauschgeschäfte. An zweiter Stelle standen 70 Parzellenteilungen unter Geschwistern, die mit Erbteilungen zusammenhängen, eine beachtliche Zahl in einem Gebiet, das als Anerbengebiet angesehen wird. Die Zusammenlegungen wurden ausschließlich unter Fremden durchgeführt.

Der zeitliche Ablauf ist ähnlich wie in den flurbereinigten Anerbendörfern. Die Entwicklung zeigt sowohl bei der Aufsplitterung als auch bei der Zusammenlegung gleiche Tendenzen. In der Zeitperiode 1910—16 wurde am meisten geteilt, aber auch am meisten zusammengelegt. In der nächsten Periode gingen die Grundstücksveränderungen beträchtlich zurück. In der folgenden Zeitspanne 1926—42 setzte sich der Rückgang langsamer fort. Im Abschnitt nach 1942 wurden die wenigsten Veränderungen festgestellt.

Auch hier ist, wie in den anderen untersuchten Gemeindegruppen das Ackerland am häufigsten Gegenstand der Aufsplitterung mit 95 v. H. aller Fälle und der Zusammenlegung von 92 v. H. Alle anderen Kulturarten treten demgegenüber sehr zurück. Es ist aber möglich, daß die Weinberge nicht entsprechend ihrem wirklichen Anteil an den Teilungen in Erscheinung treten, da der Weinbau auf wenige Gemeinden beschränkt ist.

Über $\frac{2}{3}$ der neu gebildeten Grundstücke — 207 von insgesamt 297 — sind auch im nichtbereinigten Anerbengebiet unter 20 ar. Weitere 68 Parzellen hatten 20—50 ar und nur 22 waren größer als 0,5 ha. In der entsprechenden Gruppe der nichtbereinigten Realteilungsgemeinden konzentrierte sich die Aufspaltung noch stärker auf die kleinsten Parzellen. In diesen Gemeinden blieben alle neuen Parzellen unter 35 ar, während im Anerbengebiet 15,5 v. H. über 35 ar hatten. Auch im nichtbereinigten Anerbengebiet schuf demnach die Zersplitterung überwiegend Parzellen, die landwirtschaftlich nicht mehr rationell zu nutzen sind. Ein Vergleich dieser Zahlen mit der Übersicht 10 für die flurbereinigten Anerbengemeinden unterstreicht den Unterschied in der Parzellengröße und damit die positive Wirkung der Umlegung. In den flurbereinigten Anerbengemeinden waren 6,3 v. H. der neuen Parzellen kleiner als 10 ar, in den nichtbereinigten Gemeinden dagegen 42,5 v. H. Bei den Parzellen von 10—19 ar waren die Zahlen 34,5 und 42,0 v. H. Aber 74,8 bzw. 15,5 v. H. aller neuen Grundstücke waren größer als 35 ar.

Die Unterschiede zwischen den Gemeindegruppen im Anerbengebiet bezüglich der beteiligten Personenkreise und der Ursachen der Aufspaltung sind gering, so daß aus ihnen keine eindeutigen Tendenzen herausgelesen werden können. Die geringen Schwankungen zwischen den beiden Gemeindegruppen könnten eher als Beweis gemeinsamer Züge angesehen werden.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied ergibt sich zwischen nichtbereinigten Gemeinden im Realteilungs- und Anerbengebiet. Der Anteil der Personenkreise ist genau umgekehrt. Im Realteilungsgebiet überwiegen die Geschwister als Beteiligte der Aufspaltung, im Anerbengebiet die Fremden. Bei der Zusammenlegung sind in beiden Gruppen die Fremden führend oder allein beteiligt. Entsprechend verteilen sich die

Übersicht 13: Zusammenhang der Aufspaltung mit Bodenverbundenheit und Betriebsgrößenstruktur in 22 nichtbereinigten Anerbengemeinden

Gemeinden	Aufspaltung je 100 ha in 100 Jahren	ldw. Erwerbs- personen in v. H. aller Erwerbs- personen	Betriebe bis 2 ha in v. H. aller Betriebe	Ø ha LN je Betrieb
Rottenbauer	48,2	40	44,9	7,14
Oberdürrbach	9,8	42	39,3	8,07
Reichenberg	8,9	33	44,3	5,43
Kleinrinderfeld	7,9	35	50,6	4,74
Gerbrunn	7,5	34	50,6	6,93
Obereisenheim	6,9	65	25,6	3,87
Marktbreit	6,0	15	59,6	4,34
Kirchheim	4,8	29	23,9	12,33
Segnitz	4,7	45	50,6	2,69
Röttingen	4,7	40	39,1	5,81
Teilheim	3,7	57	42,6	4,40
Kleinochsenfurt	3,3	45	37,5	3,91
Tüchelhausen	1,2	36	36,8	21,63
Iffigheim	1,0	60	24,4	5,93
Stalldorf	0,6	81	8,8	11,47
Seinsheim	0,5	63	31,1	5,21
Bieberehren	—	57	21,6	5,75
Klingen	—	66	15,8	9,74
Sonderhofen	— 0,9	69	17,7	10,11
Strüth	— 1,1	75	6,3	13,44
Zeubelried	— 2,0	63	10,0	9,00
Gaubüttelbrunn	— 8,9	55	10,9	12,22

Ursachen auf Erbfälle und Käufe; die ersteren überwiegen im Realteilungsgebiet, Käufe und Tauschfälle im Anerbengebiet. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß auch in diesen Dörfern die Grundstücksveränderungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben etwa ebenso zahlreich waren, wie die bei rein landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Wie bei den Realteilungsgemeinden zeigt sich auch bei nichtbereinigten Gemeinden mit geschlossener Hofübergabe ein Zusammenhang zwischen der Intensität der Aufsplitterung und den in der Übers. 13 angeführten Daten der Bodenverbundenheit und der Betriebsgrößenverhältnisse. In den meisten Dörfern mit relativ starker Aufsplitterung liegt der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbspersonen unter oder bei 40. Die Betriebe unter 2 ha sind mit 40—50 v. H. aller Betriebe stark vertreten. Die durchschnittliche Betriebsfläche liegt in der Gemeinde meist unter 7 ha. Das Gegenstück dazu bilden die 4 Gemeinden, in denen eine gewisse freiwillige Zusammenlegung stattgefunden hat. In diesen ist der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbspersonen hoch, nämlich 55 bis 75 v. H. Der Anteil der kleinsten Höfe bleibt unter 18 v. H., und der Durchschnitt der Betriebsgröße liegt zwischen 9 und 13,4 ha LN.

Die Aufsplitterung ist demnach am stärksten in den stadtnahen Gemeinden, in denen ein großer, wahrscheinlich zunehmender Teil der Bevölkerung industriellen und ähnlichen Betätigungen nachgeht und der Kleinbetrieb den landwirtschaftlichen Charakter des Dorfes bestimmt. Hier führt die städtische Lohnarbeit zu einer gewissen Mobilisierung und Zersplitterung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens. Die Schaffung vorstädtischer Heimstätten und die Verkleinerung bisheriger Nebenerwerbsbetriebe bedingen eine gewisse Schwächung und Zurückdrängung der bäuerlichen Wirtschaftsform. In den bäuerlichen Dörfern mit starker Bodenverbundenheit und geringem Anteil kleinbäuerlicher Betriebe ist die Aufsplitterung ohne Bedeutung; in manchen von ihnen überwiegt sogar die Zusammenlegung von Grundstücken auf freiwilliger Grundlage.

III. Ergebnisse der Untersuchungen über die Wiederaufsplitterung

A. Formen der Realteilung und ihre Wandlung

Im Untersuchungsgebiet konnten verschiedene Formen der Realteilung festgestellt werden. Die krasseste Form der Freiteilbarkeit, welche die Idee der Gleichberechtigung aller Erben zu verwirklichen sucht, ist die Versteigerung der Erbschaft. Wenn der ganze Betrieb in Geld verwandelt ist, kann jeder Erbe wertgleich abgefunden werden. Die Erbauseinandersetzung in der Form der Versteigerung ist früher häufiger vorgekommen, ist aber gegenwärtig nur Ausnahme.

Die Vererbungsweise, bei der jedes einzelne Grundstück in so viele Teile zerstükkelt wird, als Erben vorhanden sind, wird oftmals als die überwiegende Form der Erbteilung hingestellt. Bei ihr tritt eine Grundstückszersplitterung, die den technischen Fortschritt in der Landwirtschaft ernsthaft behindert, im stärksten Maße ein. In den untersuchten Gemeinden wurde kein einziger Fall solcher Besitzvererbung angetroffen. Jedoch beweisen die Untersuchungsergebnisse, daß einzelne Grundstücke aus dem Erbgut unter Erben aufgeteilt werden. Die höchste Zahl der aus einem Grundstück gebildeten Teilstücke betrug 4. Auf Grund der Untersuchungsergebnisse kann festgestellt werden, daß etwa bei 85 v. H. der durch Erbfall aufgesplitterten Grundstücke „nur“ zwei Teilstücke entstanden sind. Man trifft solche Teilungen mit der Folge der wirtschaftlichen Abtrennung in der Regel nur dort an, wo die Erben am Ort ansässig bleiben und gleichfalls einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.

Im Realteilungsgebiet kommt es ferner öfters vor, daß Grundstücke in das Eigentum einer Erbengemeinschaft übergehen. Diese Grundstücke werden meist durch einen der Miterben bewirtschaftet. Später, oft erst nach erneutem Besitzübergang in der nächsten Generation, folgt dann die wirtschaftliche Aufsplitterung in zwei oder mehr Teile. In manchen Fällen unterbleibt jedoch die wirtschaftliche Trennung.

Die Form der Erbauseinandersetzung, bei welcher das Grundeigentum in ungeteilten Grundstücken unter die Erben aufgeteilt wird, kam früher öfters vor als in der Gegenwart. Sie tritt noch auf, wenn Bauernsöhne oder -töchter Gelegenheit haben, an demselben Ort oder in benachbarten Gemeinden in landwirtschaftliche Anwesen einzuheiraten. Durch die Landzulage aus der Erbteilung können diese zu existenzfähigen Betrieben werden. Je kleiner der Hof und je größer die Kinderzahl, um so schwieriger ist diese Form der Erbteilung durchzuführen.

Meist vollzieht sich die Erbteilung in der Form, daß der Betrieb ungleich unter die Erben aufgeteilt wird. Der größte Teil der Grundstücke bleibt beim elterlichen Anwesen. Das ist darin begründet, daß der Übernehmer später häufig die vorbehaltenen Äcker bekommt, weil er dann für den Lebensunterhalt des Erblassers aufkommen muß. Außerdem wollen sehr viele Übergeber den Fortbestand ihres Betriebes sicherstellen. Wo die Existenzfähigkeit eines Betriebes durch den Abgang von Grundstücken gefährdet ist, versuchen die Bauerngerichte unter den Erben auf andere Art einen Ausgleich zu finden.

Es kommt vor, daß die Erben bei der Übergabe gleiche Anteile erhalten. Die Verhältnisse bringen es dann aber mit sich, daß sich größere Anteile in den Händen einzelner Erben ansammeln, weil andere aus irgendwelchen Gründen auf die Bewirtschaftung ihres Anteils verzichten und diesen an Bruder oder Schwester verpachten oder verkaufen. Abwanderung in andere Berufe, Verheiratung nach anderen Orten, Ledigkeit, Krankheit etc. können die Gründe dafür sein.

Auch im Freiteilbarkeitsgebiet sind Tendenzen zu erkennen, die überkommenen Formen der Besitzübergabe zu revidieren und zur geschlossenen Hofübergabe zu kommen. Im Aschaffburger Gebiet z. B. nehmen öfters Landräte, Vertreter der Landwirtschaftsverwaltung und vor allem Bürgermeister und Bauern bei größeren Versammlungen die Gelegenheit wahr, um die Landwirte vor der weiteren Aufsplitterung ihres Grundbesitzes zu warnen. Auch wurden Fälle angetroffen, wo Junglandwirte vor der Besitzübergabe die Forderung stellten, daß sie das ganze Anwesen bei Auszahlung ihrer Geschwister erhalten. Bei weiterer Betriebsverkleinerung seien sie nicht im Stande, das Anwesen zu übernehmen und müßten in die Fremde abwandern.

B. Frühere Untersuchungen über die Wiederaufsplitterung

In den Untersuchungen anderer Verfasser über die Wiederaufsplitterung wurden meist andere Methoden angewandt als in der vorliegenden Arbeit. Poller (11) behandelt Vermessungstechnik und Flurbereinigungsgesetze und untersucht vor allem die Bedeutung der letzteren für die Wiederaufsplitterung bzw. deren Verhinderung. Mit Faulstich (4) ist er der Meinung, daß stark zusammengelegter Besitz, also vor allem große Flächen, leichter wieder aufgesplittert würde, als kleinere Flächen. Beweise für diese Behauptung gibt Poller nicht. Zahlreiche Verfasser haben auf Grund der ermittelten Aufteilungsfälle errechnet, wieviel Jahre bis zur Wiederherstellung des Zustandes vor der Flurbereinigung vergehen. Hüser (9) untersuchte 21 zusammengelegte Gemarkungen im Regierungsbezirk Kassel, die er nach den Erbsitten unterschied. Er fand, daß in Realteilungscommunen nach 700, in Anerbengemeinden nach 600 Jahren der ursprüngliche Zustand vor der Flurbereinigung wieder erreicht würde. Göbel (5) fand für 80 Gemeinden der Rheinprovinz 500 Jahre.

Die Untersuchungsmethoden von Hüser und Göbel waren dieselben. Sie verglichen die Anzahl der alten Katasterparzellen mit der Anzahl der nach der Zusammenlegung neu ausgewiesenen Grundstücke. Dieser Vergleich ermöglicht kein genaues Bild, weil die Zahl der Katasterparzellen nicht mit der Zahl der Besitzstücke identisch ist. Allein letztere aber würde eine Gegenüberstellung mit den neu ausgewiesenen Parzellen ermöglichen. Spilker (13) berücksichtigt diesen Umstand und geht von den Besitzstücken aus. In den von ihm überprüften 11 Gemarkungen hat sich die Zahl der Besitzstücke nach der Flurbereinigung nicht vergrößert, sondern von 7565 auf 7515 verringert. Offenbergl (10), der seine Ermittlungen in 26 Freiteilbarkeitsgemeinden der Rheinprovinz in den 20er Jahren durchführte, fand eine Nettoverminderung — nach dorfweiser Verrechnung von Aufsplitterung und Zusammenlegung — der im Zusammenlegungsverfahren ausgewiesenen Besitzstücke von 19 245 auf 19 078, somit um 167. Schnura (17) fand in zwei Westerwaldgemeinden in 42 bzw. 34 Jahren eine ganz geringe Wiederaufsplitterung, die zu einer Wiederherstellung des Zustandes vor der Flurbereinigung in 506 bzw. 885 Jahren führen würde.

Hoster (8) nannte für das Flurbereinigungsamt Würzburg nach der Untersuchung von 48 Unternehmungen 5000 Jahre. Wenn man bei vorliegender Arbeit solche Berechnungen anstellen würde, so ergäbe sich, daß der Zeitraum bis zur Wiederausbildung der ursprünglichen Flurzersplitterung in den einzelnen Dörfern von 138 Jahren bis 300 000 Jahren schwankt. Solche Berechnungen gehen von der Annahme unveränderter allgemeiner Umstände aus, sind also in einer Zeit schneller ökonomischer Veränderungen besonders abwegig. Daher wurde in dieser Arbeit auf solche Berechnungen verzichtet. Hofmann (7) berechnete auch einen Wiederzersplitterungsfaktor und kam zu den Schlüssen, daß a) bei einer großen Zahl von Grundbesitzungen die Teilungsmöglichkeiten größer seien, b) in stark zusammengelegten Gemarkungen ebenfalls die Wiederaufsplitterung stärker sei, c) dagegen bei günstigen Möglichkeiten des Nebenerwerbs die Aufsplitterung schwächer sei.

Alle erwähnten Arbeiten befaßten sich nur mit flurbereinigten Gemeinden und versuchten, allein aus den dort gefundenen Ergebnissen die Frage zu beantworten, welches Ausmaß die Grundstücksteilungen nach der Umlegung haben. Eine Aussonderung der durch Bauvorhaben verursachten Aufsplitterungsfälle ist in keiner der Arbeiten durchgeführt worden. Zu einer gerechten Beurteilung der der Landwirtschaft inhärenten Aufsplitterungstendenzen, die auch die Mittel zu ihrer Bekämpfung erkennen läßt, ist aber die Eliminierung der Fälle von Parzellierungen unumgänglich, die außerlandwirtschaftliche Ursachen haben.

C. Zusammenfassung der Ergebnisse

Wie bereits bei der Einzelbesprechung des Zahlenmaterials erwähnt wurde, sind direkte, mathematisch genaue Vergleiche der Ergebnisse der 4 Untersuchungsgruppen nicht möglich. Es lag in der Natur der Sache, daß kein einheitlicher Untersuchungszeitraum festgelegt werden konnte. Auch die sonstigen Faktoren waren höchst uneinheitlich. Die starke Streuung der Ergebnisse innerhalb jeder Gemeindegruppe ist daher nur natürlich. Aus diesen Gründen verbot sich auch die Bildung von Durchschnittswerten für die einzelnen Gruppen, die miteinander verglichen werden könnten.

Ein Blick auf die Übersichten 3, 6, 9 und 11 vermittelt aber ohne weiteres den Eindruck, daß in den Realteilungsgebieten die Aufsplitterung und die Wiederaufsplitterung stärker ist als in den Anerbengebieten und daß ein zahlenmäßiger Unterschied hinsichtlich der Aufsplitterung zwischen flurbereinigten und nichtflurbereinigten Gemeinden in Gebieten gleicher Erbsitte besteht. Nach der Flurbereinigung läßt die

Wiederaufsplitterung nach, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß; sie hört jedoch nicht überall ganz auf.

Zwar sind die Anerbengemeinden etwas stabiler in ihrem Grundstücksbesitz; gelegentlich kommen in ihnen sogar Zusammenlegungen vor. Es muß aber unterstrichen werden, daß zahlreiche Grundstücksteilungen vorkommen, nicht nur bei Kauf und Tausch durch Personen, die mit dem Besitzer nicht näher verwandt sind, sondern auch bei Erbfällen und Auseinandersetzungen unter Geschwistern. Schwierige persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, Verschuldung, dringender Bedarf an Betriebsmitteln oder hohe Kinderzahl können ein gelegentliches Abgehen von der vorherrschenden geschlossenen Hofübergabe bewirken.

Die Realteilung spielt sich selbst in den schon stark zersplitterten Gebieten der Freiteilbarkeit nicht so ab, daß nur die Betriebe geteilt werden. Vielmehr werden auch Teilungen schon vorher recht kleiner Grundstücke vorgenommen. Grundstückszusammenlegungen fallen in beiden Gebieten gegenüber den Aufteilungen kaum ins Gewicht. Die private Initiative in dieser Frage war bisher sehr gering und läßt keine allgemeine Verbesserung der Flurverfassung erwarten.

Ein Vergleich der Aufsplitterung in verschiedenen Zeiträumen läßt eine gewisse Abhängigkeit des Grundstücksmarktes von den allgemeinen politischen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen erkennen. In Zeiten von Not, Hunger, Inflation und politischer Unsicherheit wird der Verkehr mit Grundstücken stark eingeschränkt. Die Abnahme der Grundstücksteilungen und -käufe im letzten Jahrzehnt beweist, daß in den landwirtschaftlich orientierten Dörfern der starke Flüchtlingszustrom nach 1949 keine Mobilisierung des Grundstücksmarktes bewirken konnte. Aus der Bevölkerungsstatistik geht hervor, daß in vielen der untersuchten bäuerlichen Dörfer bereits eine Rückbildung der Einwohnerzahl begonnen hat, die ihrem früheren Normalstand zustrebt. Sobald Wohnungen in den Arbeitsorten gebaut werden, wandern die Flüchtlinge aus ihrer vorübergehenden Heimat ab, in der sie keinen Grund und Boden erwerben konnten. Auch die Bodenreform nach 1945 hat in den untersuchten Gemeinden Unterfrankens keinen Einfluß auf die Aufsplitterung gehabt. Nur ein Fall von Grundstücksteilung im Zusammenhang mit Bodenreformmaßnahmen wurde ermittelt.

Die umfangreichen Erhebungen in sehr verschiedenartigen Gemeinden und Gebieten Unterfrankens erlaubten nicht, einen bestimmten Faktor als alleinige oder hauptsächliche Ursache der Aufsplitterung und Wiederaufsplitterung herauszustellen. Die Grundstücksteilung kommt in Gebieten verschiedener Flurverfassung vor. Die Formen der Landnahme und Kolonisation dürften auf die gegenwärtige Flurverfassung eingewirkt haben. Im Gewanddorf ist die Aufteilung der Höfe einfacher als in den anderen ursprünglichen Dorfformen. Hier ist auch bei vorherrschender geschlossener Vererbung die Abspaltung kleiner Einzelparzellen möglich. Eine eindeutige Wirkung der Flurformen auf die heutige Aufsplitterung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Das ist auch verständlich, da es sich bei den Grundstücksteilungen der Gegenwart oder jüngsten Vergangenheit weder um eine neue Landnahme noch um Kolonisation oder Siedlung handelt. Diese Teilungen sind vielmehr meist Einzelvorgänge aus allmählichen Prozessen der Umbildung landwirtschaftlicher Betriebe.

Ebensowenig konnte ein prinzipieller Unterschied zwischen Gebieten verschiedener Erbsitten konstatiert werden. Sowohl im Gebiet der Freiteilbarkeit wie in dem der geschlossenen Hofübergabe kamen Grundstücksteilungen vor. Theoretisch und juristisch besteht ein Unterschied zwischen der Teilung von Höfen und der von Grundstücken im Erbgang. Der Anteil der Aufsplitterungsfälle unter Geschwistern in allen 4 Gemeindegruppen ist von Dorf zu Dorf verschieden hoch und bewegt sich in den vier Gemeindegruppen zwischen 32,7 und 67,6 v. H. Damit ist der enge Zusammenhang

zwischen Erbaueinandersetzung und Grundstückszersplitterung nachgewiesen. Das gilt auch für Gebiete, wo die bisherige starke Zersplitterung sogar für komplizierte Erbteilungen genügen dürfte. Entgegen einer oft vertretenen Meinung werden demnach in Freiteilbarkeitsgemeinden nicht nur die Betriebe aufgeteilt, sondern in manchen Fällen auch die Äcker. Während dem Höfeabbau ein gewisser, statistisch nicht erfaßbarer Aufbau gegenübersteht, ist bei den Grundstücksveränderungen die Bilanz bei Außerachtlassung der Flurbereinigung eindeutig negativ.

Ein gradueller Unterschied zwischen Freiteilbarkeit und Anerbengebiet zeigt sich jedoch in der Intensität der Aufsplitterung. Im Anerbengebiet dürfte die Grundstücksteilung seltener vorkommen, wenn auch der Unterschied aus oben erwähnten Gründen nicht voll erfaßbar und ausdrückbar ist. Entweder ist demnach die Grenzziehung zwischen den Gebieten verschiedener Erbsitte nicht genau genug oder es liegen Faktoren vor, die ein Abweichen von der vorherrschenden Anerbensitte erfordern. Ein Unterschied zwischen den beiden Gruppen besteht auch in der Größe der Einlage- und Ersatzgrundstücke bei den Teilungen.

Die Untersuchung hat gewisse Zusammenhänge zwischen der Agrarstruktur, den volkswirtschaftlichen Verhältnissen und der Intensität der Aufsplitterung erbracht. Gemeinden mit starker Grundstücksteilung sind meist solche, in denen die Kleinbetriebe einen großen zahlenmäßigen Anteil stellen und dementsprechend die Betriebsfläche gering ist. Soweit unter den Dörfern mit geringer Aufsplitterung kleinbäuerliche sind, ist oft ein großer Teil der Erwerbstätigen in auswärtigen Arbeitsstätten beschäftigt. In bäuerlichen Dörfern ist die Aufsplitterung selten. Daß die Realteilungssitte gerade in kleinbäuerlichen Betrieben zu weiterer Grundstückszersplitterung führt, erklärt sich unschwer daraus, daß Kleinbauern weniger Möglichkeiten gerechter Aufteilung haben, da sie nur wenige und ungleiche Schläge besitzen.

Die Flurbereinigung hat hier keinen grundsätzlichen Wandel herbeiführen können. In allen 4 Gemeindegruppen kamen nämlich Aufsplitterungen vor, auch in den zwei Gruppen flurbereinigter Gemeinden. Auf Grund der erwähnten methodischen Schwierigkeiten und der großen Streuung der gefundenen Werte ist auch hier ein genauer Vergleich nicht statthaft. Eine gewisse Abschwächung der Aufsplitterung nach der Flurbereinigung scheint jedoch erkennbar. In den teilbereinigten Gemeinden ist die Aufsplitterung stärker.

Die positive Nachwirkung der Flurbereinigung könnte vielleicht durch Verbesserung der Arbeitsmethoden und Verschärfung der Bestimmungen verstärkt werden. Entsprechend der technischen Entwicklung wäre eine stärkere Zusammenlegung und eine schnellere Einweisung in die neuen Grundstücke anzustreben, die die Vorteile dem einzelnen Bauern handgreiflicher machten¹. Die erneute Aufsplitterung von Grundstücken in flurbereinigten Gemarkungen müßte gesetzlich schärfer und wirksamer verboten werden; Ausnahmegenehmigungen wären stark einzuschränken.

Zwar besteht in Bayern eine Einschränkung der Aufsplitterung nach der Flurbereinigung. Aber wie P o l l e r (11) nachwies, ist es so verklausuliert und enthält so viele Maschen, daß es nicht voll wirksam ist. Die vorliegende Untersuchung bestätigt das. Die Vollzugsbehörde versucht daher über das ungenügende Gesetz hinaus selbst vorzugehen. G a m p e r l (22) erklärte dazu auf einer Fachtagung: „Das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat von sich aus verfügt, daß Anträge auf Flurbereinigung aus Realteilungsgemeinden nur dann in Angriff genommen werden, wenn sich die Bauern verpflichten, künftig ihren Besitz geschlossen an einen

¹ So findet auch Drechsel (23), daß Flurbereinigung und Arrondierung nur dann einen Wert haben, wenn die Grundstücke maximal und optimal zusammengelegt werden.

Erben zu übertragen. Die laufende Flurbereinigung wird mit dem Augenblick kostenpflichtig eingestellt, in dem Aufteilungsurkunden beim Flurbereinigungsamt einlaufen“.

Ein Verbot der Teilung ist fast ebenso heikel bei Grundstücken, wie bei ganzen Höfen, wenn es der Tradition der Bauern widerspricht und ein bestimmtes Stadium der volkswirtschaftlichen Entwicklung noch nicht erreicht ist. Es könnte u. a. zu einer eigentumsmäßigen und betriebswirtschaftlichen Erstarrung des bäuerlichen Besitzes führen. Während man jedoch die Hofteilung zur Privatsache des Einzelbauern erklären kann, wird die Grundstücksaufsplitterung zu einer Sache der Allgemeinheit spätestens in dem Moment, in dem Steuergelder in eine teure Flurbereinigung investiert wurden. Hier hat der Staat die Pflicht, nach der sinnvollen Anwendung des Geldes zu sehen.

Von Babo (1) setzt die untere Grenze der Teilstücke, auf denen eine Bearbeitung mit Schleppern wirtschaftlich ist, auf 1 ha an, und verlangt das als Mindestgröße neu auszulegender Parzellen. Denker (3) hält 0,75 bis 2,5 ha für die günstigsten Größen für den Einsatz von Schlepperpflug, Zapfwellenbinder und Kartoffelvorratsroder. Die durchschnittliche Parzellengröße liegt in den meisten unterfränkischen Gemeinden weit darunter. Die Größe der aus der Aufsplitterung hervorgegangenen Teilstücke liegt, wie gezeigt, oft unter 10 ar. Die Grenze der Wirtschaftlichkeit ist damit unvernünftig weit unterschritten, soweit es sich nicht um gärtnerische oder weinbauliche Nutzung handelt.

Die Charakterisierung der einzelnen Gemeinden mit starker Aufsplitterung bzw. Wiederaufsplitterung ließ erkennen, daß im wesentlichen zwei Gruppen von Gemeinden besonders stark unter der fortgesetzten Grundstücksteilung leiden: rein kleinbäuerliche Dörfer mit geringen nichtlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten und Gemeinden mit starkem Anteil nichtlandwirtschaftlich tätiger Bevölkerung, die am Ort oder in der Nähe industriell oder kommerziell beschäftigt ist. Dagegen war allgemein in mittelbäuerlichen Gemeinden die Neubildung kleiner Grundstücke selten. Daraus ist zu schließen, daß neben den unabänderlichen historischen Gründen eine Reihe Faktoren der heutigen volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung von Bedeutung für die Aufsplitterung sein können.

Unter bestimmten allgemeinen Bedingungen könnte demnach eine Flurbereinigung, die gleichzeitig die Strukturverbesserung fördern will, besonders erfolgreich sein. Das wäre dann der Fall, wenn nichtlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten für die bei einer Strukturverbesserung und Aufstockung überzählig werdenden Kleinlandwirte erschlossen würden. Diese würden um so eher den Grund und Boden, den sie außer dem Gartenland besitzen, zum Verkauf anbieten, wenn sie sich für ihre Gegenwart und ihr Alter sicher vor Arbeitslosigkeit und Lebensmittelmangel fühlen könnten. Das Land, das sie bei regelmäßiger Industriearbeit nicht mehr so intensiv nutzen können, daß es den heutigen Ansprüchen genügt, würde anderen Bauern zu einer Vollbauernstelle verhelfen und damit deren Existenz festigen.

IV. Neue Gesichtspunkte für die Flurbereinigung

Aus dem Tatsachenmaterial ergibt sich, daß die Flurbereinigung in Unterfranken keinen durchschlagenden Erfolg erzielt hat, daß vielmehr ihre Ergebnisse teilweise durch die unveränderte Denk- und Handlungsweise der Kleinbauern wieder vernichtet werden. Die Flurbereinigung ist nicht streng genug mit ihren gesetzlichen Bestimmungen gegen Neuaufsplitterung; aber ihre Ziele und Methoden sind vielleicht auch noch nicht ganz den Erfordernissen der neuesten technischen und sozialen Entwicklung auf dem Lande angepaßt. Auch die Flurbereinigung hat ein eigenes Beharrungsvermögen.

Sie hat aber ihre Methoden und Ziele schon mehrfach gewandelt, um den Zeiterfordernissen zu entsprechen. Am Beginn legte sie, zumindest in Süddeutschland, das Hauptgewicht auf die Verbesserung der Wege- und Wasserverhältnisse der Fluren und ermöglichte damit die Aufhebung des Flurzwanges und die Anwendung moderner Ackerbaumethoden und Fruchtfolgen. Erst später kam in Bayern die Zusammenlegung der Besitzstücke der einzelnen Landwirte als weitere Aufgabe hinzu. Diese Zusammenlegung wurde dringlicher in dem Maße, in dem Maschinen die Handarbeit und Schlepper die Kühe und Pferde ersetzten. Die Mechanisierung geht aber weiter, die Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte hält an, und eine neue Industrialisierungswelle wirkt in früher rein agrarische Gebiete hinein. Industriebetriebe siedeln sich in den Dörfern an. Die Motorisierung des Landstraßenverkehrs erschließt den gewerblichen Betrieben in den Städten ein größeres Hinterland. Die konsolidierten rein agrarischen Räume schmelzen in der Bundesrepublik zusammen. Wo die natürlichen Bedingungen nicht günstig sind, werden sie zu Notstandsgebieten, in denen die Industrie-Entfaltung gefördert wird.

Eine gesunde bäuerliche Landwirtschaft setzt eine Betriebsfläche voraus, die die Familie ausreichend beschäftigt und ihre Existenz gewährleistet. Diese Fläche muß möglichst arrondiert und von der nichtlandwirtschaftlich genutzten Bodenfläche getrennt sein. Gartenland der Dorfbewohner ist zusammenzunehmen und in Dorfnähe auszuliegen. Der bäuerliche Boden kann weiter vom Dorfkern entfernt liegen. Große Dörfer sind im beiderseitigen Interesse aufzulockern und ein Teil der Gehöfte auszusiedeln.

Die bisherige Flurbereinigung versuchte, jedem Beteiligten möglichst seinen Einsatz zuzuteilen und Besitzveränderungen nur in Ausnahmefällen vorzunehmen. Dadurch ist den erworbenen Rechten und der Bodengüte ein Gewicht zugekommen, das sie unter den Aspekten der schnellen technischen Entwicklung nicht mehr haben. Wegen der Erhaltung aller alten Besitzstände war und ist es gerade in den Gebieten des Kleinbetriebes schwierig, größere Erfolge bei der Flurbereinigung zu erzielen. Das Zusammenlegungsverhältnis bleibt oft gering, obwohl gerade diese Gebiete eine Sanierung am nötigsten haben. Das ist auch in Unterfranken der Fall, wie die Zahlen über die Zusammenlegung zeigten. Die Kleinheit der Besitzstände verhindert einen durchschlagenden Erfolg der Flurbereinigung und damit auch eine volle Umstellung der Betriebsorganisation. So wird der Weg offengehalten, auf dem die Bauern zu den lieb gewordenen Gewohnheiten der Aufsplitterung zurückkehren.

Die Erhaltung des Besitzstandes ist eines der schwierigsten Probleme der Flurbereinigung und Agrarstrukturverbesserung. Drechsel (23) fordert, wie oben erwähnt, weitgehende Zusammenlegung, allerdings unter Wahrung der Rechtsansprüche und Sicherung des Grundeigentums. Damit wird zugegeben, daß es sich hier um zwei gegensätzliche Forderungen handelt. Welcher Gesichtspunkt Vorrang genießt, bleibt offen. Das Flurbereinigungsgesetz stellt gleichfalls die zwei Gesichtspunkte nebeneinander. § 44,1 verlangt, das Eigentumsrecht unabdingbar zu wahren, indem jeder Teilnehmer mit Land gleichen Wertes abzufinden ist. § 44,4 sagt dagegen:

„Die Landabfindung eines Teilnehmers soll ... seinen alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung des Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist.“

Steuer (21) sieht gerade in Abs.4 eine der wichtigsten Vorschriften im Verhältnis zum früheren Recht. Reine Geldabfindung anstelle von Landzuweisung ist nach § 52 nur möglich, bei Zustimmung des Grundeigentümers. Der § 53 Reichsumlegungsordnung ist wegen seines Enteignungscharakters nicht in das Flurbereinigungsgesetz übernommen worden.

Das Unvereinbare oder besser das Gegensätzliche ist im Gesetz nebeneinander gestellt. Welcher Gesichtspunkt stärker wiegen wird — Schutz erworbener Rechte oder Hilfe für den wirtschaftenden Landwirt —, bleibt der Praxis, d. h. den ausführenden Behörden überlassen. Diese sind in ihren Handlungen vom Grad der Aufgeschlossenheit der berührten Landwirte abhängig.

Die Gesetzgebung scheint sich dessen bewußt zu sein, daß Freiwilligkeit und Marktpreise für den Grundstückskauf allein nicht genügen, wenn die Veränderung der Agrarstruktur in vernünftige Bahnen gelenkt werden soll. Als letzte, möglichst wenig anzuwendende Aushilfen kommen das Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand und Enteignung bei voller Entschädigung in Betracht. Diese Fragen sind jedoch dem in Vorbereitung befindlichen Grundstücksverkehrsgesetz vorbehalten.

Die Wiederaufsplitterung in flurbereinigten Gemarkungen sollte nach dem Entwurf des Flurbereinigungsgesetzes verhütet werden¹. Mit Rücksicht auf das erwartete Grundstücksverkehrsgesetz ließ man jedoch die Frage fallen. Der Bundestag unterstrich aber die Wichtigkeit der Sache in einer Entschließung an die Regierung.

Die intensivere Arbeit in der Fabrik und die oft langen Anmarschwege der Nebenerwerbslandwirte haben ein Nachlassen der Bewirtschaftung vielerorts in der Kleinelandwirtschaft bewirkt². Eine Landübertragung von Nebenerwerbslandwirten auf die bäuerlichen Betriebe im Zuge einer großzügigen Flurbereinigung läßt sich daher durchaus vertreten. Bei richtiger Entschädigung kann das nicht als Enteignungsmaßnahme verstanden werden. Es wäre eventuell daran zu denken, auf freiwilliger Basis Nichtlandwirte mit Kleinbesitz aus den bäuerlichen Gemeinden abzusiedeln und in der Nähe ihrer industriellen Arbeitsstätten anzusiedeln.

Konsolidationen dürften nicht mehr vorgenommen werden. Die Flurbereinigung muß schneller und effektiver durchgeführt werden. Die Gesichtspunkte der Strukturverbesserung sind zu berücksichtigen bei möglicher Wahrung der wohlverstandenen Interessen der Beteiligten. Werden diese Gedankengänge beachtet, kann die Flurbereinigung in Unterfranken erfolgreich sein. Dann beeinflußt sie auch nachhaltig die Einstellung der Landwirte zum Betrieb, zur Aufsplitterung von Grundstücken und zur Erbteilung. Die Verbesserung der Agrarstruktur führt allmählich zu einer gewissen Entflechtung von Landwirtschaft und anderen Wirtschaftszweigen. Die gleichzeitige Verdienstarbeit im Kleinbetrieb und in der Industrie wird eingeschränkt, aber keineswegs die Feierabendbetätigung auf eigenem Gartenland verhindert.

¹ vgl. dazu Steuer (21), S. XIII. — Um den fehlerhaften Kreislauf der Aufsplitterung und Wiederaufsplitterung nach der Flurbereinigung zu durchbrechen, hat man z. B. in Dalarna in Mittelschweden durch besonderes Gesetz bestimmt, daß Eigentümer mit bis zu 1 ha Ackerland ohne Wirtschaftsgebäude bei der Landzuteilung nicht berücksichtigt werden, sondern nur einen Bauplatz und volle Entschädigung erhalten. Nach anfänglichen Zweifeln sind jetzt die dortigen Bauern der Ansicht, daß die 1-ha-Grenze zu niedrig sei und man die Grenze bei 10 ha hätte ansetzen sollen. Soll eine solche Regelung nicht auf härtesten Widerstand der Betroffenen stoßen, so muß ihnen eine gewisse Sicherheit für ständige Arbeit, ausreichende Ernährung und Versorgung im Alter gegeben werden können. Die Grenze für landwirtschaftlichen Besitz müßte natürlich im warmen Maintal eine andere sein als in Mittelschweden.

² Vgl. Schiller (15).

Anhang

Übersicht A 1: Anteil der Größenklassen an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in den Landkreisen Unterfrankens.

Landkreise	0,1—2	2—5	5—10	10—20	20—50	50—100	über 100	Gesamtzahl d. Betriebe
Alzenau/Ufr.	41,3	45,6	12,3	0,7	0,1	—	—	3 793
Aschaffenburg	58,4	31,3	8,4	1,5	0,3	0,1	—	4 953
Bad Kissingen	25,2	39,9	28,2	6,3	0,4	0,4	0,4	5 084
Bad Neustadt/S.	18,1	34,9	38,8	7,4	0,5	0,3	0,3	3 464
Brückenau	17,9	28,8	32,5	18,7	1,8	0,3	—	1 787
Ebern	22,1	28,1	30,1	17,1	2,1	0,4	0,1	2 878
Gemünden	38,1	25,5	23,9	11,4	0,9	0,2	—	2 064
Gerolzhofen	23,4	29,3	27,1	18,2	1,8	0,2	0,2	4 855
Hammelburg	21,5	35,5	33,0	9,4	0,5	0,1	—	3 009
Haßfurt	28,3	27,9	30,7	12,7	0,4	0,4	0,4	4 163
Hofheim/Ufr.	21,1	18,1	33,9	24,7	1,9	0,3	0,3	2 390
Karlstadt	27,4	24,1	34,0	13,6	0,7	0,2	0,2	4 919
Kitzingen	29,4	27,9	25,4	14,3	2,7	0,2	0,1	4 379
Königshofen/Gr.	12,9	23,3	40,8	20,7	1,8	0,5	0,5	2 497
Lohr	53,0	36,4	9,0	1,5	0,1	0,1	—	3 002
Marktheidenfeld	32,9	37,0	24,6	4,9	0,4	0,2	0,2	4 926
Mellrichstadt	22,4	28,4	36,0	11,8	0,9	0,5	0,5	2 751
Miltenberg	48,2	30,7	10,7	7,3	2,8	0,3	0,3	2 542
Obernburg	41,1	43,8	13,8	1,2	0,1	0,1	—	4 338
Ochsenfurt	28,5	18,6	22,5	18,6	11,6	0,2	0,2	3 327
Schweinfurt	25,4	21,4	30,9	21,4	0,7	0,1	0,1	5 068
Würzburg	46,2	21,8	19,8	10,2	1,6	0,2	0,2	6 088

Quelle: Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Band 21, Heft 2, 1952.

Übersicht A 2: Flurzersplitterung in den Regierungsbezirken Bayerns

Regierungsbezirk	Landw.- Betriebe	LN je Betr. ha	Von den landwirtschaftlichen Betrieben haben . . . Teilstücke				
			bis 10	11—20	21—30	31—50	über 50
Oberbayern	85 427	10,0	65 361	15 042	3 754	1 151	119
Niederbayern	79 885	8,0	67 274	9 479	2 200	807	289
Oberpfalz	57 116	8,1	43 587	9 606	2 667	1 099	157
Oberfranken	61 527	6,1	46 905	10 767	2 705	1 017	133
Mittelfranken	56 869	7,2	33 837	15 027	5 028	2 538	439
Unterfranken	82 277	5,1	32 974	21 303	11 912	10 453	5 635
Schwaben	67 274	8,9	37 291	20 352	7 125	2 254	252
Insgesamt	490 375	7,7	327 229	101 576	35 391	19 319	7 024

Regierungsbezirk	In v. H. aller landwirtschaftlichen Betriebe				
Oberbayern	76,5	17,6	4,4	1,4	0,1
Niederbayern	84,3	11,9	2,8	0,9	0,1
Oberpfalz	76,3	16,8	4,7	1,9	0,3
Oberfranken	76,2	17,5	4,4	1,7	0,2
Mittelfranken	59,5	26,5	8,9	4,4	0,7
Unterfranken	40,1	25,9	14,5	12,7	6,8
Schwaben	55,4	30,3	10,6	3,3	0,4

Quelle: „Informationsdienst des Bayer. statist. Landesamtes“ München 1950. „Landw. Betriebszählung 1949“.

Übersicht A 3: Flurzersplitterung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Kreisen Unterfrankens.

Kreis	Landw. Betr.	LN ha	LN je Betr.	Von den landw. Betrieben haben . . . Teilstücke				
				—10	11—20	21—30	31—50	üb. 50
				Zahl der Betriebe in v. H.				
	1	2	3	4	5	6	7	8
Alzenau/Ufr.	3 793	10 626	2,8	36,4	29,0	17,6	13,2	3,8
Aschaffenburg	4 953	12 441	2,5	54,8	27,2	9,8	6,5	1,7
Bad Kissingen	5 084	23 208	4,5	31,2	25,2	14,7	17,4	11,5
Bad Neustadt/S.	3 463	19 592	5,6	24,0	26,7	18,6	18,6	12,1
Brückenau	1 787	11 907	6,7	70,6	22,9	4,9	1,6	—
Ebern	2 878	19 249	6,7	59,5	27,0	8,2	4,6	0,7
Gemünden	2 064	10 019	4,9	55,6	21,7	10,2	8,4	4,1
Gerolzhofen	4 855	31 184	6,4	39,3	31,0	15,6	11,2	2,9
Hammelburg	3 009	15 770	5,2	27,7	27,1	20,4	18,8	6,2
Haßfurt	4 163	22 295	5,3	50,2	25,7	12,8	9,3	2,0
Hofheim/Ufr.	2 390	17 688	7,4	29,7	20,1	15,0	19,5	15,7
Karlstadt	4 919	27 886	5,7	29,7	21,9	19,7	20,6	8,3
Kitzingen	4 375	26 395	6,0	44,8	34,0	14,0	6,3	0,9
Königshofen/Grabf.	2 497	19 173	7,7	16,5	18,3	19,1	25,6	20,5
Lohr	3 002	7 625	2,5	42,4	27,5	14,8	11,0	4,3
Marktheidenfeld	4 926	20 135	4,1	26,0	24,2	16,5	18,1	15,2
Mellrichstadt	2 751	17 145	6,2	31,7	22,8	11,1	17,0	17,4
Miltenberg	2 542	10 426	4,1	49,9	31,7	11,9	5,2	1,3
Obernburg	4 338	12 903	3,0	36,5	29,0	17,4	12,7	4,4
Ochsenfurt	3 327	28 135	8,5	45,9	32,8	12,7	6,5	2,1
Schweinfurt	5 068	32 815	6,5	35,9	23,5	15,6	14,0	11,0
Würzburg	6 088	29 690	4,9	51,3	19,9	12,1	10,5	6,2
	82 272	426 307	5,3	40,4	25,8	14,2	12,6	6,9

Übersicht A 4: Die tierische Zugkraft in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Unterfrankens über 0,5 ha Gesamtfläche.

Betriebsgrößen- Klassen	alle		Betr. ohne Pferde üb. 3 J. und ohne Zug- rinder	davon		Spalte 2 in v. H. von Spalte 1
	land- u. forstw. Betriebe			Betriebe mit nur Pferden	Betriebe mit nur Zug- rindern	
	1	2	3	4	5	6
unter 2 ha	27 515	20 926	194	6 345	50	76,1
2— 5 ha	24 842	1 913	503	21 769	657	7,7
5— 10 ha	20 658	593	1 910	15 828	2 327	2,9
10— 20 ha	9 002	321	3 620	2 647	2 414	3,6
20— 50 ha	1 170	61	400	48	551	5,2
50—100 ha	117	29	42	2	44	2,5
über 100 ha	78	16	14	—	48	2,1
Insgesamt	83 382	23 859	6 683	46 639	6 091	28,6
Kreise						
Alzenau	3 817	1 132	197	2 186	302	30,0
Aschaffenburg	5 000	2 014	256	2 470	260	40,3
Bad Kissingen	5 152	1 228	314	3 263	347	23,8
Bad Neustadt	3 526	700	154	2 447	225	19,9
Brückenau	1 811	278	91	1 248	194	15,4
Ebern	2 950	667	290	1 735	258	22,6
Gemünden	2 177	873	119	1 060	125	40,1
Gerolzhofen	4 920	1 109	447	2 905	459	22,5
Hammelburg	3 032	626	223	2 002	181	20,6
Haßfurt	4 210	1 134	219	2 548	309	26,9
Hofheim	2 431	563	318	1 328	222	23,2
Karlstadt	4 978	1 574	549	2 639	216	31,6
Kitzingen	4 419	1 232	379	2 335	473	27,9
Königshofen	2 520	441	459	1 466	154	17,5
Lohr	3 074	1 108	65	1 809	92	36,0
M.heidenfeld	4 965	1 151	352	3 159	303	23,2
Mellrichstadt	2 793	643	428	1 507	215	23,0
Miltenberg	2 589	848	117	1 408	216	32,8
Obernburg	4 365	1 301	200	2 661	203	29,8
Ochsenfurt	3 377	987	302	1 415	673	29,2
Schweinfurt	5 138	1 346	736	2 685	372	26,2
Würzburg	6 138	2 904	468	2 363	403	47,3

Quelle: LBZ 22. 5. 1949. Tabellenteil II Heft 158 der Beiträge zur Statistik Bayerns 1953, S. 145—146.

Übersicht A 5: Veränderung der durchschnittlichen Parzellengröße in Realteilungsgemeinden.

Gemeinde	Landkreis	Durchschnittliche Parzellengröße in ar		
		vor der Zusammenlegung	nach der Zusammenlegung	100 Jahre nach der*
Edelbach	Alzenau	5,2	13,2	13,1
Goldbach	Aschaffenburg	3,95	10,4	9,8
Hessenthal	Aschaffenburg	4,2	10,0	10,0
Laufach	Aschaffenburg	5,8	15,6	13,2
Oberriedenberg	Brückenau	14,2	18,6	18,2
Burgsinn	Gemünden	10,2	13,8	11,1
Weyersfeld	Gemünden	9,5	41,3	41,3
Duttenbrunn	Karlstadt	5,7	21,8	21,7
Hausen	Karlstadt	5,4	19,5	19,5
Laudenbach	Karlstadt	7,7	12,4	12,4
Rohrbath	Karlstadt	4,3	21,0	21,0
Zellingen	Karlstadt	6,6	14,3	14,2
Oberpleichfeld	Kitzingen	14,8	48,3	45,7
Prosselsheim	Kitzingen	20,3	64,5	61,5
Püssensheim	Kitzingen	14,4	45,2	42,5
Steinfeld	Lohr	6,8	21,5	21,4
Waldzell	Lohr	4,0	15,4	15,4
Billingshausen	Marktheidenfeld	6,2	23,5	23,4
Remlingen	Marktheidenfeld	5,6	33,1	33,0
Großheubach	Miltenberg	3,5	6,9	6,6
Hobbach	Obernburg	12,3	20,3	19,0
Hofstetten	Obernburg	3,6	12,3	12,2
Bergtheim	Würzburg	17,4	45,8	45,2
Kürnach	Würzburg	42,5	80,0	67,3
Unterleinach	Würzburg	6,8	23,5	23,3
Unterpleichfeld	Würzburg	14,9	64,5	62,0

* Die Berechnung berücksichtigt nur die neuen Besitzstücke, die künftig auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Übersicht A 6: Wiederaufspaltung der Besitzstücke von Personenkreisen, Zeiträumen u. Grundstücksgröße in 26 flurb. Realteilungsgemeinden

Gemeinden	Von den Wiederaufspaltungsfällen						Aus Ausgangsparzellen der Größe (in ar)										entstanden neue Grundstücke der Größe (in ar)											
	entfalten auf nachstehende Personenkreise		Wurden vorgenommen in den Jahren				der Größe (in ar)										der Größe (in ar)											
	Eheleute	Geschwister	Verwandte	Fremde	1910 bis 1915	1916 bis 1925	1917 bis 1925	1926 bis 1942	1943 bis 1953	0 bis 9	10 bis 19	20 bis 34	35 bis 49	50 bis 74	75 bis 99	100 bis 199	200 bis 299	300 über 400	0 bis 9	10 bis 19	20 bis 34	35 bis 49	50 bis 74	75 bis 99	100 bis 199	200 bis 299	300 über 400	
Edelbach	1	7		5	4	1	6	2		5	3	1							21									
Goldbach																												
Hessenthal																												
Laufach	1		1	1						1	1	1							1	3	3	3						
Oberriedenberg				4				3																				
Burgsinn																												
Weyersfeld																												
Duttenbrunn			1																									
Hausen K.																												
Laudenbach																												
Rohrbach																												
Zellingen	6	1		3				3		3	3								7	11	5							
Oberpleichfeld	12			5				9											7	1	3							
Frosselsheim	7			3				2		1	1								3	3	3							
Püssensheim	1			1				2		1	1																	
Steinfeld	2			2				2		1	1								3	2	2							
Waldzell	3							4			1								4	1	1	1						
Billingshausen	1							1			1																	
Remlingen	1																											
Großheubach	3							1																				
Hobbach	3							2		2	1																	
Hofstetten	1							1																				
Bergtheim	7			2				1											2	5	1							
Kürnach	10			2				3											2	1	13	2						
Kürnach	1			1				1											2	1	2							
Unterleinach	1			3				1											1	1	4							
Unterpleichfeld	9			1				3											1	1	2							
Insgesamt*)	1	73	2	32	6	66	36	—	9	9	7	2	3	15	3	2	—	59	33	35	20	24	4	4	—	—	—	
1)	111	814	6	504	149	431	672	183	12	41	142	116	45	53	11	6	4	894	1001	290	32	30	21	12	3	—	1	
2)	6	32	—	45	3	8	57	15	2	2	1	4	7	7	8	2	5	20	20	33	29	20	1	1	2	—	—	
3)	17	70	—	127	60	51	88	15	—	3	5	13	5	7	7	5	2	126	81	47	29	29	10	8	2	1	—	
4)	3	9	2	84	22	32	33	11	218	52	2	11	—	2	—	—	—	13	28	8	6	3	4	1	—	—	—	
5)	—	—	—	22	7	6	8	1	20	11	27	2	8	1	—	—	—	1	2	3	3	1	3	4	1	—	—	

*) = Alle Aufspaltungsfälle in 35 flurbereinigten Realteilungsgemeinden; 1) = Alle Aufspaltungsfälle in 55 nichtbereinigten Realteilungsgemeinden; 2) = Alle Aufspaltungsfälle in 41 flurbereinigten Anerbengemeinden; 3) = Alle Aufspaltungsfälle in 22 nichtbereinigten Anerbengemeinden; 4) = Alle Zusammenlegungsfälle in 55 nichtbereinigten Realteilungsgemeinden; 5) = Alle Zusammenlegungsfälle in 22 nichtbereinigten Anerbengemeinden.

Übersicht A 7: Ursachen der Wiederaufsplitterung in Realteilungsgemeinden.

Gemeinde	Landkreis	Erbfall	Kauf	Tausch	Veränderung im Besitz*
Edelbach	Alzenau	1	—	—	—
Goldbach	Aschaffenburg	7 (2)	3 (9)	2 (2)	— (4)
Hessenthal	Aschaffenburg	—	— (3)	—	—
Laufach	Aschaffenburg	—	1 (2)	—	—
Oberriedenberg	Brückenau	1	—	—	—
Burgsinn	Gemünden	—	3 (1)	1 (1)	—
Weyersfeld	Gemünden	—	— (1)	—	—
Duttenbrunn	Karlstadt	1	—	—	—
Hausen K.	Karlstadt	—	—	—	—
Laudenbach	Karlstadt	—	—	—	—
Rohrbach	Karlstadt	—	—	—	—
Zellingen	Karlstadt	6	3 (7)	—	1
Oberpleichfeld	Kitzingen	11	4 (3)	2	— (1)
Prosselsheim	Kitzingen	7	3 (3)	—	— (4)
Püssensheim	Kitzingen	1	—	1	—
Steinfeld	Lohr	1	1 (1)	—	—
Waldzell	Lohr	—	—	—	—
Billingshausen	Marktheidenfeld	3	— (1)	—	—
Remlingen	Marktheidenfeld	1	—	—	—
Großheubach	Miltenberg	1 (1)	—	—	—
Hobbach	Obernburg	3	— (2)	—	—
Hofstetten	Obernburg	1	— (3)	—	— (3)
Bergtheim	Würzburg	7 (1)	2	— (1)	—
Kürnach	Würzburg	10 (1)	1	—	— (1)
Unterleinach	Würzburg	1	1	—	— (2)
Unterpleichfeld	Würzburg	9	2 (2)	1	—
Insgesamt		72 (5)	24 (38)	7 (4)	1 (15)

Anm.: Die eingeklammerten Zahlen betreffen die Fälle von Aufsplitterung, bei denen die neu erstandenen Teilstücke nichtlandwirtschaftlich genutzt werden.

* Andere Ursachen als Erbfall, Kauf und Tausch; z. B. Aufteilung gemeinschaftlichen Besitzes unter mehreren Eigentümern, die Übergabe oder Verkauf beabsichtigen. Wo nachher z. B. durch Tod des vorgesehenen Übernehmers keine wirkliche Trennung eintrat, wurde die Grundstücksteilung nicht mitgezählt.

Übersicht A 8: Die Wiederaufsplitterungsfälle in 26 flurbereinigten Freiteilbarkeitsgemeinden, aufgliedert nach Rechtsvorgängen und Kulturarten.

Rechtsvorgang	Kulturart	Anzahl der Besitzstücke		
		vor dem Rechtsvorgang	nach	Zunahme
Erbfall	Acker	67	143	76
Erbfall	Wiese	8	18	10
Erbfall	Garten	1	2	1
Erbfall*	Acker	3	8	5
Erbfall*	Wiese	2	4	2
Kauf	Acker	27	52	25
Kauf	Wiese	6	13	7
Kauf*	Acker	27	58	31
Kauf*	Wiese	14	32	18
Kauf*	Baumland	1	2	1
Tausch	Acker	7	14	7
Tausch	Wiese	3	6	3
Tausch*	Acker	2	3	1
Tausch*	Wiese	3	8	5
Veränderung im Besitz	Acker	4	8	4
" " "	Wiese	1	2	1
" " "	Acker-Garten	1	2	1
Veränderung im Besitz*	Acker	12	25	13
Veränderung im Besitz*	Wiese	3	6	3
Insgesamt		192	406	214

* Die durch die betreffenden Aufsplitterungsvorgänge neu entstandenen, wirtschaftlich selbständigen Flurstücke sind nach der Teilung nicht mehr für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Literaturverzeichnis

1. v. Babo, Fritz: Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Flurbereinigung. Stuttgart-Ludwigsburg 1950.
2. Busch, W.: Die Landbauzonen im deutschen Lebensraum. Stuttgart 1936.
3. Dencker, C. H.: Mechanisierung der amerikanischen und der deutschen Landwirtschaft. Berlin u. Hamburg 1950.
4. Faulstich, A.: Die Umlegung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Kreise Daun und der Einfluß der Freiteilbarkeit nach der Umlegung. Bonn 1934.
5. Goebel: Die Wiederzersplitterung der ländlichen Grundstücke in der Rheinprovinz nach erfolgter wirtschaftlicher Zusammenlegung. Zeitschr. für Vermessungswesen, Jg. 1921, S. 371 ff.
6. Groth, S.: Die landwirtschaftliche Flurteilung in den westdeutschen Landkreisen. In: Karten zur Orientierung regionaler Agrarpolitik. Bonn 1955.
7. Hofmann, Willi: Die Realteilungssitte und ihre Auswirkung auf die Grundbesitzverhältnisse nach der Flurbereinigung in Oberhessen. Diss. Gießen 1952.
8. Hoster, Walter: Die Flurregulierung, insbes. ihre verstärkte Förderung und ihr gegenwärtiger Stand in Preußen und Bayern. Diss. Berlin 1930.
9. Hüser, A.: Erbteilung des ländlichen Grundbesitzes und ihr Einfluß auf dessen Zersplitterung. Zeitschr. f. Vermessungswesen, Jg. 1920, S. 576 ff.
10. Offenbergl: Umlegung und Grundstückszersplitterung. „Archiv f. innere Kolonisation“. Bd. 21 (1929), H. 3, S. 89 ff.
11. Poller, H.: Die Ursachen der Flurzersplitterung in Bayern und die Möglichkeiten zu deren Fortwirken nach der Flurbereinigung. Diss. München 1951.
12. Radloff, A.: Betriebswirtschaftliche Probleme der Flurbereinigung, dargestellt an einer Gemeinde des Hohen Westerwaldes, deren Umlegung 12 Jahre zurückliegt. Diss. Gießen 1951.
13. Spilker: Grundstücksteilungen in den Gemarkungen des rheinischen Rechtsgebietes nach der Zusammenlegung. Berlin 1913.
14. Schiller, Otto: Mittel und Wege einer beschleunigten Flurbereinigung und Reform der Flurverfassung. Ludwigsburg 1949.
15. Schiller, Otto: Bedeutung und Zustand der Kleinlandwirtschaft im nördlichen Baden-Württemberg. In: Berichte üb. Landwirtschaft, N.F., 1955, Heft 1, S. 8—80.
16. Schlögl, Alois u. Mitarbeiter: Bayerische Agrargeschichte. Die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft seit Beginn des 19. Jahrhunderts. München 1954.
17. Schnura, Herbert: Freiteilung und Grundstücksumlegung. Dargest. an drei Westerwaldgemeinden. Diss. Bonn 1936.
18. Schreiner, A.: Die Flureinteilung Unterfrankens. In: Landw. Jahrbuch f. Bayern 1912/5. München 1912.
19. Seibert, Th.: Die ländlichen Siedlungsformen des bayerischen Franken. Diss. Erlangen 1921.
20. Siebert, Jürgen: Der Spessart. Eine landeskundliche Studie. Breslau 1934.
21. Steuer, Robert: Flurbereinigungsgesetz — Kommentar. München u. Berlin 1956.
22. Die Flurbereinigung in Bayern, Fachvorträge einer Tagung 1953. München 1953 (vervielfältigt).
23. Die Flurbereinigung und Arrondierung in Nordbayern, Bd. 3: Unterfranken. Bayreuth 1951 (vervielfältigt).
24. Statistik der Bundesrepublik Deutschland.
25. Statistik des Freistaates Bayern.

Abb. 4 Die Verteilung der Betriebsgrößen
in Unterfranken

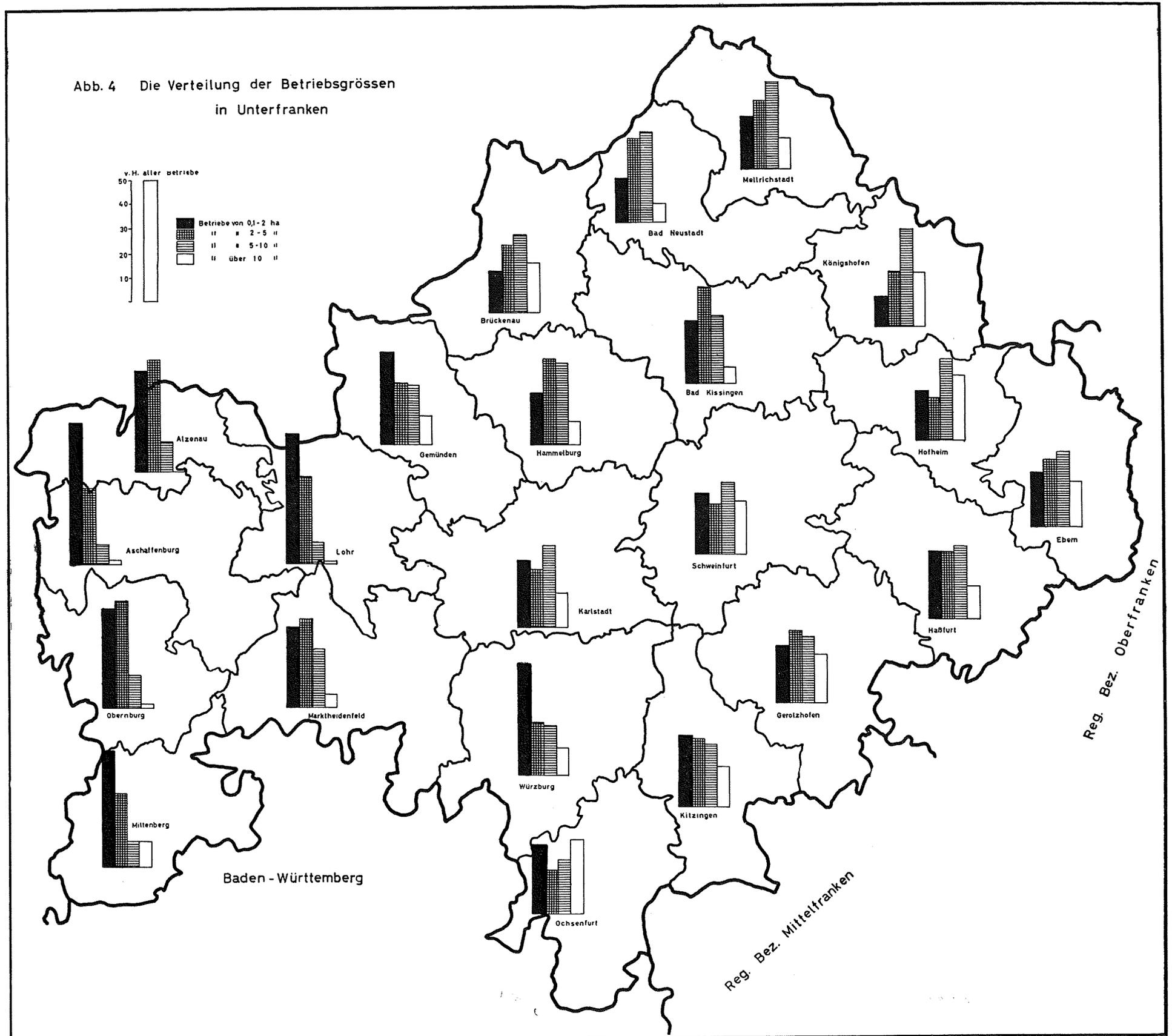
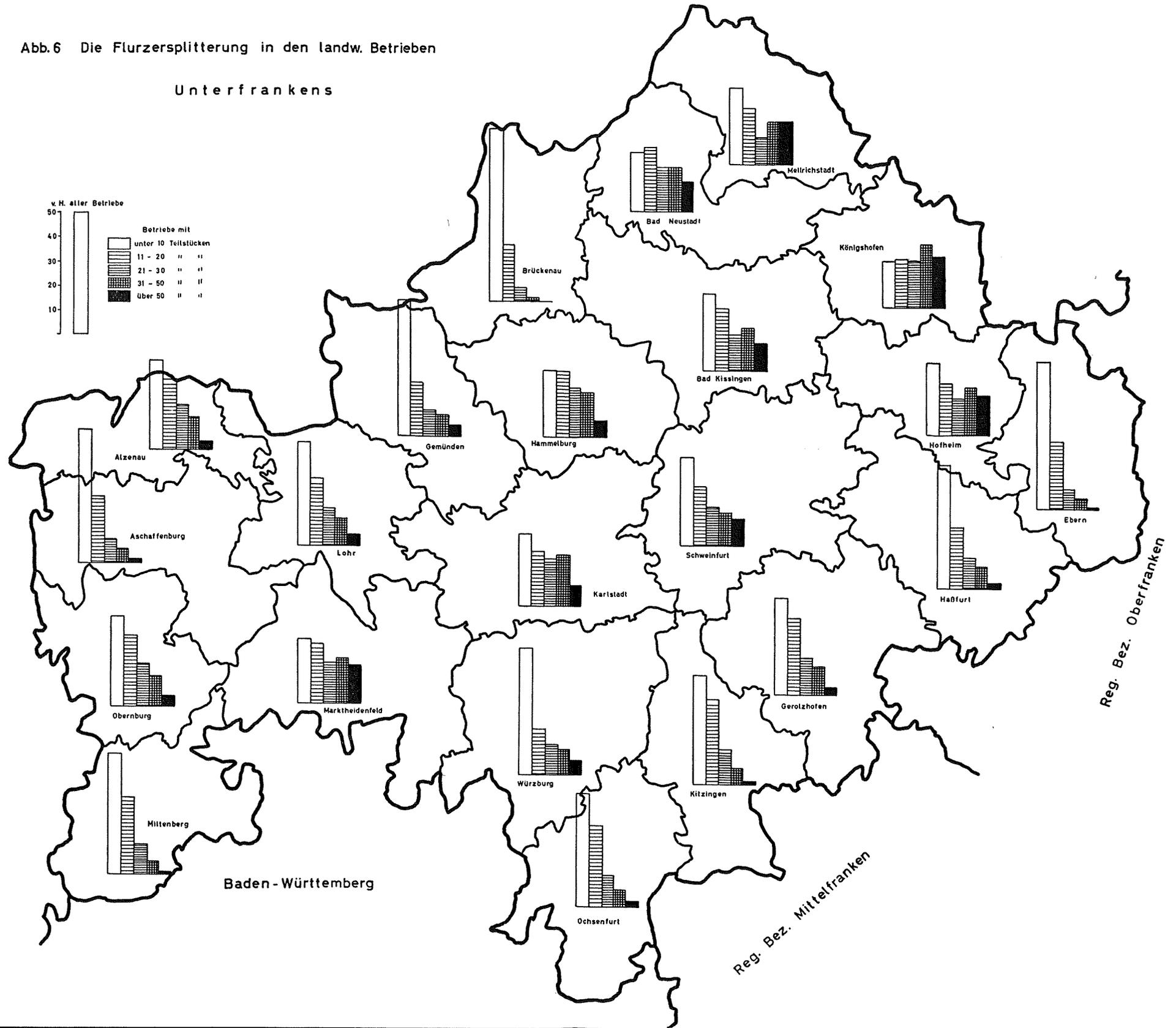
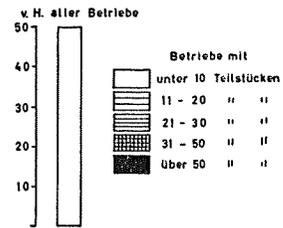


Abb.6 Die Flurzersplitterung in den landw. Betrieben

Unterfrankens



Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte

- Heft 1: „Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen“, im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg (Württemberg),
- Heft 2: „Die landschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer)“, im Landbuch Verlag GmbH. in Hannover,
- Heft 3: „Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken“, im Erich Schmidt Verlag, Berlin/Bielefeld,
- Heft 4: „Die Vorplanung für die Flurbereinigung“, im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg (Württemberg),
- Heft 5: „Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätentag in Karlsruhe“, im Verlag Konrad Wittwer in Stuttgart,
- Heft 6: „Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa“, im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg (Württemberg),
- Heft 7: „Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen),
- Heft 8: „Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinbergmarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen),
- Heft 9: „Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart,
- Heft 10: „Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen),
- Heft 11: „Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweiterbteilungen“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen),
- Heft 12: „Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart,
- Heft 13: „Die Flurbereinigung in Italien“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart,
- Heft 14: „Bodenschutz in der Flurbereinigung“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen),
- Heft 15: „Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart,
- Heft 16: „Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen),
- Heft 17: „Untersuchungen über verbundene Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren in Baden-Württemberg“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).